Vergleichende Darstellung des Patentgebührenwesens

in den wichtigsten Staaten.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

hohen Philosophischen Fakultät

der

Friedrich-Alexanders-Universität Erlangen

vorgelegt von

Walter Pape

aus Berlin.

Tag der mündlichen Prüfung: 1. März 1912.

Erfurt

Buchdruckerei von J. Frohberger Nachf.

1912.

191

Inhaltsverzeichnis.

Seite

I. Einleitung: Die Patentgebühren als hauptsächlicher Grund des vorzeitigen Patentverfalls 1

II. Charakter und Zweck der Patentgebühren . . 6
a) Renouard's Irrlehre von der Steuer-Eigenschaft der Patentgebühren 6
b) Beweis des Gebührencharakters der Patenttaxen . . 7

III. Die Geschichte der Patentgebühren 17
a) Die Zeit vor 1623 17
b) Entwickelung des Monopolwesens in England . . . 19
c) Entwickelung des Patentgebührenwesens in den verschiedenen Ländern 20

IV. Die Patentgebührensysteme der Gegenwart . 33
a) Klassifizierung 33
b) Vergleichende Uebersicht über die Beträge 35
c) Die aus Patentgebühren fließenden Staatseinnahmen in den verschiedenen Ländern 39
d) Vergleichende Darstellungen 45
e) Wechselwirkung zwischen industrieller Lage und dem Patentgebührenwesen 50

V. Einfluß des Patentgebührenwesens auf die Lebensdauer der Patente 56

VI. Anteilnahme des Inlandes und des Auslandes an den Gebührenlasten 62

VII. Staatliche Aufwendungen für das Patentwesen in den verschiedenen Ländern 68

VIII. Vorschläge für die Reform des Patentgebührenwesens 80

IX. Schlußbetrachtung 84

Literaturverzeichnis.

v. Eheberg, K. Th., Finanzwissenschaft, 11. Aufl. Leipzig 1911.

Conrad, J., Politische Oekonomie III., Finanzwissenschaft. 5. Aufl. Jena 1909.

Kohler, J., Deutsches Patentrecht. Mannheim 1878.

— Handbuch des deutschen Patentrechts. Mannheim 1900.

Gierke, C., Deutsches Privatrecht. Leipzig 1895.

Damme, F., Das deutsche Patentrecht. Berlin 1906.

— Der Schutz technischer Erfindungen als Erscheinungsform moderner Volkswirtschaft. Berlin 1910.

Stolle, E., Die einheimische und ausländische Patentgesetzgebung zum Schutz gewerblicher Erfindungen. Leipzig 1855.

Klostermann, R., Die Patentgesetzgebung aller Länder. Berlin 1876.

Lieber, C., Das deutsche Patentgesetz und das Gesetz betreffend den Schutz von Gebrauchsmustern. Berlin 1892.

Allfeld, Th., Kommentar zu den Gesetzen über das gewerbliche Urheberrecht. München 1904.

Seligsohn, A., Patentgesetz, Kommentar. 4. Aufl. Berlin 1909.

Isay, H., Patentgesetz, Kommentar. Berlin 1903.

Robolski, H., Theorie und Praxis des deutschen Patentrechtes. Berlin 1890.

Robolski, H., Das Patentgesetz vom 7. April 1891, Kommentar. Berlin 1893.

Kent, P., Das Patentgesetz vom 7. April 1891, Kommentar. Berlin 1906 und 1907.

Bericht der 7. Reichtags-Kommission, betr. den Entwurf eines Patentgesetzes. Berlin 1877.

Geller, L., Kommentar zum österreichischen Patentgesetz. 2. Aufl. Wien 1899.

Renouard, A.-Ch., Du droit industriel dans ses rapports avec les principes du droit civil sur les personnes et sur les choses. Paris 1865.

Renouard, A.-Ch., Traité des brevets d'invention. 3ième éd. Paris 1872.

Armengaud jeune. Guide-manuel de l'inventeur et du fabricant. Paris 1872.

Pouillet, E., Traité théorique et practique des brevets d'invention et de la contrefaçon. Paris 1889.

Fulton, D., A practical treatise on patents, trade marks and designs. London 1894.

Godson, R., A practical treatise on the law of patents for invention, and of copyright in literature a. s. o. London 1851.

Price, W. H., The English patents of monopoly. London 1906.

Hulme in The Law Quaterly Review 1896 und 1900. London.

Die Geschäftstätigkeit des Kaiserlichen Patentamts und die Beziehungen des Patentschutzes zu der Entwickelung der einzelnen Industriezweige Deutschlands in den Jahren 1891—1900. Berlin (C. Heymanns Verlag) 1902.

Verhandlungsberichte über den Kongreß für gewerblichen Rechtsschutz Düsseldorf, 2. - 8. September 1907.

Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen. Jahrgänge I—XVII.

Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, Zeitschrift des deutschen Vereins für den Schutz gewerblichen Eigentums. Berlin, Jahrgänge 1905—1909.

Jahrbücher der internationalen Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz, 8. Jahrgang. Berlin 1904.

Oesterreichisches Patentblatt, Herausgegeben vom K. K. Patentamt. Wien, Jahrgänge I—XIII.

Bulletin officiel de la propriété industrielle et commerciale. Paris. Jahrgänge 1884 u. flgde.

Annual Reports of the Commissioner of Patents for the years 1891—1909. Washington.

Reports of the Comptroller-General of Patents, Designs, and Trade Marks for the years 1890—1910. London.

Einleitung.

Des öfteren ist von der Grossindustrie, von Einzelerfindern, sowie von verschiedenen Verbänden und endlich auch von der Patentanwaltschaft der Vorwurf erhoben worden, dass die Patentgebühren in der durch das geltende Recht vorgeschriebenen Höhe einen frühzeitigen Verfall auch wertvoller Patente herbeiführen. Ist dies auch zum grossen Teil tatsächlich der Fall, so gibt es doch noch gewisse andere Umstände, die ein frühzeitiges Aufgeben der Patentschutzrechte begründen können.

Wir wollen hierbei von den Fällen absehen, in denen Patente nach Ableben des Erfinders aus dem Grunde erlöschen, weil die Erben kein Interesse an der Aufrechterhaltung des Patentes haben und selbst auf eine Anfrage, ob sie das Schutzrecht in Lizenz zu geben bereit wären, mit einem Nein antworten würden. Hier sollen nur die Gründe aufgeführt werden, die in der Tat dazu führen, dass die vielleicht mit Mühe und Opfern an Zeit und Geld erworbenen Patente ins Freie fallen, obwohl die Inhaber bereit wären, noch weitere Geldaufwendungen zu leisten, um gegebenenfalls später einen Verdienst aus dem betreffenden Schutzrecht zu ziehen.

Einmal kann der Ausführungszwang, d. h die dem Patentinhaber auferlegte Pflicht, den Gegenstand des Patentes innerhalb einer gewissen, in verschiedenen Staaten verschieden lang bemessenen Frist nach der Patenterteilung im Inlande auszuführen, den Grund eines vorzeitigen Verfalles des Patentes bilden. Dieser Ausführungszwang, den die Patentgesetze aller hier in Betracht kommenden Länder, mit Ausnahme von Amerika, kennen (England hat mit dem neuen Patentgesetz von 1907 ebenfalls den Ausführungszwang eingeführt), ist in dem volkswirtschaftlichen Bestreben begründet, die Industrie des den Schutz erteilenden Staates auch mit der patentgeschützten Neuerung selbst zu beschäftigen, d h. sowohl Kapital, als auch Arbeit an dem aus dem Sonderrecht fliessenden Gewinn teilnehmen zu lassen. Er hat zweifellos eine hohe Bedeutung in volkswirtschaftlicher Beziehung, wenngleich er auch häufig als grausame Härte gegenüber dem Erfinder empfunden wird, und wohl den Einzelerfinder, also den Laien, ausserordentlich hart trifft.

Dass es tatsächlich für solche Einzelerfinder eine Härte ist, wenn das Gesetz bereits nach einer verhältnismässig kurz bemessenen Frist die Zurücknahme des Patentes zulässt für den Fall, dass innerhalb dieser Frist die Erfindung im Inlande nicht praktisch, und zwar im „angemessenen Umfange" ausgeführt ist, muss zugegeben werden, wenn man die Schwierigkeiten bedenkt, welche

sich den Versuchen des Erfinders auf Verwertung seines Patentes entgegenstellen. Hier ist es einerseits die Unerfahrenheit des Laienerfinders im Verkehr mit den grösseren und kleineren Werken, fernerhin auch schon die Unkenntnis in allgemein technischen Angelegenheiten, welche dem Erfinder im Wege steht. Auch ist es nicht jedermanns Sache, mit seinem Patent hausieren zu gehen, wie andererseits dem Laienerfinder aber auch gewöhnlich die Zeit fehlt, die erforderlichen Verhandlungen mit allen möglichen Personen und Firmen zu führen, von denen es in der Regel gänzlich ungewiss ist, ob die Vorstellungen wirklich zu einem Patentverkauf oder einem Lizenzvertrag führen werden. Der Laienerfinder muss ja doch seinen Lebensunterhalt erarbeiten und kann sich nicht seinem, ihm das tägliche Brot schaffenden Beruf entziehen.

Eine der wesentlichsten Schwierigkeiten, welche sich besonders dem Laienerfinder bei der Verwertung des erworbenen Schutzrechtes entgegenstellen, beruht auf der Unlust der Industrie, sich auf Neuerungen einzulassen, die in ihrem späteren Ertragswert zunächst noch vollständig unbestimmt sind. Dass es sehr schwer, häufig überhaupt unmöglich ist, diese, im Grunde nicht ganz ungerechtfertigte Unlust zu überwinden, ist eine Erfahrungstatsache, die in der Literatur häufig genug festgestellt und durch Beweise aus der Praxis erhärtet worden ist.

Wenngleich also der vorerwähnte Ausführungszwang einige Erfinder, d. h. hauptsächlich Einzelerfinder, um den Lohn für die von ihnen aufgewendeten Opfer an Zeit und an Geld bringt, so ist aber doch meines Erachtens dieser in fast allen Patentgesetzen bestimmte Ausführungszwang notwendig, um den Wohlstand desjenigen Staates zu heben, der den Patentschutz erteilt. Dieses aus folgenden Gründen:

Der Patentinhaber, gleichviel ob er Inländer oder Ausländer ist, enthält dadurch, dass das Patentobjekt, also der Erfindungsgegenstand im Inlande nicht praktisch ausgeführt wird, dem Volke die Segnungen der Erfindung, für welche der Schutz erteilt ist, vor. Erstens wird durch die gewollte oder ungewollte Nichtausführung der Allgemeinheit der mit der Erfindung angestrebte Vorteil vorenthalten. Der bisherige Zustand erfährt keine Verbesserung. Beispielsweise müssen Arbeiter, Angestellte, überhaupt die Allgemeinheit die den bisherigen Heizungen anhaftenden Uebelstände grosser Trockenheit, schlechter Wärmeverteilung u. dgl. weiter erleiden, obwohl eine patentierte Neuerung ein Mittel böte, um diesen bisher empfundenen, die Gesundheit der Einzelpersonen, im weiteren Sinne aber auch die physische Leistungsfähigheit des Volkes unstreitig beeinflussenden Mängeln der bislang benutzten Heizungssysteme zu steuern.

Zweitens aber entzieht die Nichtausführung der Erfindung der Industrie einen erheblichen Verdienst. Dies kann darauf beruhen, dass der Patentinhaber es nicht versteht, die Industrie für die Erfindung zu interessieren, und sodann auch darauf, dass der Erfinder für den Ankauf des Patentes märchenhafte Summen verlangt.

Ein weiterer Fall ist der, dass die patentierte Erfindung an sich nicht brauchbar war, wohl aber durch Zusatzerfindungen praktisch und dann mit grossem Nutzen brauchbar gestaltet werden kann, wobei aber dasjenige Werk, welches die entsprechende Verbesserung und Ausgestaltung der anfangs unbrauchbaren Erfindung zu praktischem Gebrauch gefunden hatte, auch nicht einmal diese Verbesserung für seine und der Allgemeinheit Zwecke ausnutzen darf, da es sich sonst einer Patentverletzung schuldig machen würde und dem untätigen Patentinhaber gegebenenfalls noch zum Schadenersatz verpflichtet wäre.

Dadurch, dass hiermit der Industrie die Möglichkeit genommen ist, die Erfindung auszuführen, entgehen aber nicht nur den grossen Werken, sondern auch der Arbeiterschaft, welche anderenfalls lohnenden Verdienst bei der durch die Erfindung bereicherten Industrie finden würde, recht erhebliche Einnahmen.

Es muss in Betracht gezogen werden, dass auch das Ausland, nicht nur in der ersten Zeit nach dem Zustandekommen einer praktischen Ausnutzung der Erfindung, sondern auch noch im Verlaufe von langen Jahren ein reiches Absatzgebiet für die patentgeschützten Gegenstände, z. B. Maschinen, Vorrichtungen und sogar kleine, in Massenfabrikation hergestellte Haushaltmittel, fernerhin aber auch für nach einem patentierten Verfahren hergestellte Erzeugnisse darstellt, womit also ausländisches Kapital durch die Ausnutzung der Erfindung in das Inland gelangen würde.

Die mit solcher Anreicherung des Nationalvermögens durch ausländisches Kapital verbundenen, allgemein volkswirtschaftlichen Vorteile gehen aber naturgemäss verloren, wenn die Erfindung im Inlande nicht ausgeführt wird. So rechtfertigt sich schon in dieser Beziehung die Bestimmung des Ausführungszwanges, den wir hier, neben der Bestimmung einer gesetzlich vorgeschriebenen, im einen Falle höheren, im anderen Falle niedrigeren Abgabe an den Staat in Gestalt von Patentgebühren als Ursache des Patentverfalles in Betracht ziehen müssen.

Im weiteren ist der Ausführungszwang aber auch insofern gerechtfertigt, und im Interesse des Volkswohles geboten, als eine nicht unerhebliche Anzahl von Patenten an Ausländer erteilt wird, wie dieses in einer späteren Tabelle noch dargelegt werden soll. Ausländer werden nun zweifellos in der Regel davon absehen, die geschützten Gegenstände in den anderen, hier als Inland zu

betrachtenden Ländern herzustellen. Vielmehr wird das Bestreben der ausländischen Patentinhaber dahin gehen, die betreffenden Maschinen und sonstigen Erzeugnisse in ihrem eigenen Heimatlande herzustellen und alsdann in die anderen Staaten einzuführen, da sie anderenfalls die Kosten einer Fabrikanlage zu tragen oder aber, bei Lizenzabgabe, mit geringerem Eigennutzen fürlieb zu nehmen haben. Auch durch territoriale Verhältnisse und durch Herbeischaffung von Rohmaterial entstehen dem Ausländer naturgemäss Aufwendungen, die bei Herstellung des Erfindungsgegenstandes im Heimatlande fortfallen.

Sofern hier nun mangels eines Zwanges, die Erfindung in dem Inlande ausführen zu müssen, der Ausländer den Erfindungsgegenstand lediglich in seinem Heimatlande herstellen würde, so müssten naturgemäss die weiter oben angegebenen Benachteiligungen des Inlandes in grösserem Umfange auftreten, denn damit wäre nicht nur der Industrie und weiterhin der Arbeiterschaft des Inlandes der Verdienst aus der Ausnutzung der Erfindung entzogen, sondern es würde auch das inländische Kapital in das Auland wandern müssen. Das Nationalvermögen würde also eine erhebliche Einbusse erleiden, also verringert werden

Da es nun aber Zweck eines guten Patentgesetzes ist, die Vorteile eines Patentes zur Stärkung des nationalen Wohlstandes heranzuziehen und der Allgemeinheit mitzuteilen, so würde das Fehlen einer die Pflicht zur Ausübung oder zur Ausführung der Erfindung im Inlande bestimmenden Gesetzesvorschrift dem Gesetzeszweck zuwiderlaufen.

Wenn trotz dessen das amerikanische Patentgesetz einen solchen Ausübungszwang nicht kennt, so erklärt sich dies daraus, dass Amerika infolge seiner grösseren wirtschaftlichen Stärke ausserordentlich hohe Schutzzölle auf gewerbliche Erzeugnisse legen kann und tatsächlich legt, was dem wirtschaftlich schwächeren Europa nicht möglich wäre, ohne den Handel nahezu vollständig zu unterbinden, und sich die ergiebigen Absatzgebiete im neuen Erdteil zu verschliessen.

Ausser dem Ausübungszwang, dessen Notwendigkeit wir in volkswirtschaftlicher Beziehung aus den vorstehenden Gründen anerkennen müssen, ist nun als Grund für einen vorzeitigen Patentverfall noch die Nichtigkeitserklärung der Patente in Betracht zu ziehen.

Ein Patent kann nach den Bestimmungen der Patentgesetze aller hier in Betracht kommenden Kulturstaaten für nichtig erklärt werden, wenn die betreffende Erfindung am Tage ihrer Anmeldung zum Patent nicht den hinsichtlich Patentfähigkeit zu stellenden Bedingungen genügte. Weitere Nichtigkeitsgründe bestehen noch darin, dass die Erfindung Gegenstand eines Patentes eines früheren

Anmelders ist oder dass sie dem geistigen Eigentum, den Zeichnungen, Gerätschaften eines Anderen ohne dessen Erlaubnis entnommen, also entwendet worden war.

Der zuerst genannte Grund der mangelnden Patentfähigkeit ist, wie die Statistik lehrt, derjenige, der in der Hauptsache in Betracht kommt, also am häufigsten den Grund der Nichtigkeitsklagen und damit der Nichtigkeitserklärung von Patenten darstellt, während die widerrechtliche Entnahme weniger und der Umstand, dass die Erfindung Gegenstand eines auf frühere Anmeldung hin erteilten Patentes ist, bei den Staaten, welche die eingehenden Patentgesuche einer Neuheitsprüfung unterziehen, überhaupt nur äusserst selten in Erscheinung getreten ist.

An sich ist aber die Nichtigerklärung von Patenten nicht sehr häufig. Beispielsweise sind von den 218030 Patenten, welche im Deutschen Reiche von 1877 bis zum Schluss des Jahres 1909 erteilt wurden, nur 618, also nur 0,283 %, und von den in Schweden (1900 bis 1910) erteilten 19731 Patenten nur 7, also gar nur 0,035 % wegen Nichtneuheit für nichtig erklärt worden.

Da nun ausser der praktisch sehr selten vorkommenden Zurücknahme des Patentes wegen Nichtausübung[1]) und den soeben erwähnten Nichtigkeitsursachen keine weiteren gesetzlichen Gründe für ein vorzeitiges Ende der Patentrechte gegeben oder möglich sind, so wird den Patentgebühren in der Tat die Hauptschuld an dem frühzeitigen Erlöschen der Patente zugeschrieben werden müssen.

Wenn somit der Bestimmung, dass für die Aufrechterhaltung der Patente Gebühren, d. h. Abgaben an den Staat zu zahlen sind, ein wesentlicher Einfluss auf die Patentdauer eingeräumt werden muss, so ist zu untersuchen, ob ein solcher Einfluss im Interesse der Volkswirtschaft gerechtfertigt ist oder nicht.

Hierzu bedarf es zunächst eines Eingehens auf die Frage: Zu welchem Zweck und mit welchem Recht werden überhaupt Patentgebühren erhoben?

---

[1]) Im deutschen Reich sind von den bis 1909 erteilten 218030 Patenten nur 84, also nur 0,038% durch den Ausführungszwang zu Fall gebracht.

Charakter u. Zweck der Patentgebühren.

Es ist eine weitverbreitete Anschauung, dass die Patentgebühren, d. h. die Taxen, welche nach gewissen Systemen für die Erlangung und Aufrechterhaltung eines Patentes zu zahlen sind, die Eigenschaften einer Steuer besitzen, wie man denn auch heute noch vielfach dem Ausdruck Patentsteuer für die in Rede stehenden Abgaben begegnet. Die Bezeichnung der Patentgebühren als „Steuern" leitet sich dabei wohl aus dem preussischen Publicandum von 1815 her, woselbst es heisst:

„Ausser den gewöhnlichen tarifmässigen Stempel- und Sportelkosten soll zur Belebung des Kunstfleisses keine besondere Patentsteuer erhoben werden."

Während es sich in dem Publicandum von 1815 aber wohl nur um eine Verlegenheitsbezeichnung handelte, entstand späterhin eine regelrechte Lehre über die Steuereigenschaften der Patentgebühren. Der Vater dieser Lehre ist Renouard gewesen.

Dieser Rechtslehrer kennzeichnet zwar in seinem hervorragenden Werk: „Du droit industriel" (1860) Seite 412 den Zweck und die Aufgabe der Patenttaxen vollständig zutreffend dahin, dass diese die dem Fiskus durch die Verwaltung der Patentsachen entstehenden Kosten decken, weiterhin aber auch das Ueberhandnehmen wertloser Patente auf Nichtigkeiten verhüten sollen; dagegen stellt er in seinem: „traité des brevets d'invention"[1]) fest, dass die Patentgebühr einzig und allein als „impôt", als Steuer aufzufassen sei.

Hiergegen wendete sich aber bereits Armengaud jeune[2]), indem er ausführte, dass wohl das vor der Patentgesetzgebung von 1791 herrschende, die Entwickelung industriellen Geistes hemmende Monpolsystem die Monopole als Steuersache behandelt habe, im Gegensatz hierzu aber die Patentgesetzgebung ein Vertragsverhältnis zwischen Staat und Erfinder schaffe und dass somit die Patenttaxen durchaus den Charakter der richtigen Gebühren besitzen. Hinsichtlich des Zweckes der Jahresgebühren bezieht sich Armengaud jeune übrigens auf die von dem Berichterstatter der Kammer getane Aeusserung:

„La taxe est à la fois un droit de remunération en compensation du privilège d'exploitation exclusive conféré au breveté par la société, et un frein pour écarter les plus grandes rèveries ou futilités qu'en présence du système de non-examen préalable on présenterait journellement au bureau des brevets".

---

[1]) 3 ième éd. (1865) Seite 351.

[2]) Guide manuel de l'inventeur (1872) Seite 2.

Trotz dieser Absage an Renouard haben sich aber doch noch recht bedeutende Rechtsausleger wie Kohler[3]), Pouillet[4]), Robolski[5]) und Seligsohn[6]) offen zu der zuerst von Renouard aufgestellten Lehre von der Steuereigenschaft der Patentgebühren bekannt. Kohler, Seligsohn und Robolski wollen die Patenttaxen sogar als Ertragssteuer angesehen wissen.

Die Einbeziehung der Patentgebühren unter die Steuern ist nun aber vollständig ungerechtfertigt.

Die Finanzwissenschaft versteht unter Steuern „solche Abgaben an den Staat und die übrigen öffentlichen Körperschaften, die zum Zweck der Befriedigung kollektiver Bedürfnisse kraft öffentlicher Autorität in einseitig bestimmter Weise und Höhe erhoben werden.[7]) Die Steuern stellen also ein generelles, nicht an eine bestimmte staatliche Tätigkeit geknüpftes Entgelt für die Kollektivleistungen des Staates dar, und sind als „Zwangsbeiträge, welche die Staatsgewalt von den Privatwirtschaften erhebt, ohne ein unmittelbares Aequivalent dafür zu bieten“[8]) zu verstehen.

Geht man von diesen finanzwissenschaftlichen Grundsätzen aus, so ergibt sich nun, dass sich die Patentgebühren überhaupt nicht in den Begriff der Steuer hineinfügen. Die Patentgebühren dienen doch keineswegs zur Befriedigung kollektiver Bedürfnisse, sondern werden für eine ganz bestimmte Leistung des Staates, nämlich für das Patent, bezahlt. Sie stellen also ein spezielles Entgelt dar, welches Einzelne, nämlich nur die Patentinhaber, für eine, ihnen besondere Vergünstigungen gewährende und eben durch die Erfinder selbst veranlasste öffentliche Tätigkeit zu entrichten haben. Bei den Patentgebühren fehlt schon das, für die finanzrechtliche Bedeutung der Steuern wesentliche Moment, dass die Staatsgewalt von der Verpflichtung einer Gegenleistung befreit ist, denn zweifellos bietet der Staat dem Patentinhaber doch ein recht erhebliches Aequivalent, indem er nicht nur den Schutz erteilt und — bei richtiger Leistung seitens des am Patent Interessierten — die Aufrechterhaltung des Schutzes gewährleistet, dem Einzelnen also Sonderrechte von oft recht grosser Tragweite gegenüber der Allgemeinheit sichert, sondern ihm auch die Gerichte zur Wahrung seiner speziellen Interessen zur Verfügung stellt.

Aber auch aus einem weiteren wesentlichen Grund dürfen die Patentgebühren nicht als Steuern angesehen werden. Es mangelt nämlich den Patenttaxen an dem hauptsächlichsten Merkmal des

---

[3]) Patentrecht Seite 141 u. f.
[4]) traité des brevets d'invention (1889) S. 144, 485 u. 489.
[5]) Theorie des Patentrechtes 137 und Kommentar § 8 Nr. 2.
[6]) Kommentar, 4. Ausg. Seite 189.
[7]) v. Eheberg, Finanzwissenschaft, 11. Aufl., S. 166.
[8]) Conrad, Politische Oekonomie III. 5. Aufl., S. 6.

Steuerbegriffes, nämlich am Zwang [9]). Es ist ja in das Belieben des Patentinhabers gestellt, ob er die Jahresgebühren für das Patent zahlen will oder nicht, und wenn auch mit der Nichtzahlung der fälligen Jahresgebühr das Patent erlischt, so kann doch von einem Zahlungszwang im steuerrechtlichen Sinne nicht gesprochen werden. Hier handelt es sich vielmehr um die durch Nichtzahlung der Gebühr erfolgende Aufhebung eines Vertrages.

Dass die Patenterteilung tatsächlich dem Abschluss eines Vertrages entspricht, bei dem die Nichtzahlung der Gebühr gewissermassen als eine auflösende Bedingung zu betrachten ist, wird weiter unten noch nachgewiesen werden.

Da — wie soeben erwähnt — ein Zwang nicht in Frage kommt, so fehlt es auch an der Möglichkeit, die Patentgebühren beizutreiben, also an derjenigen Eigenschaft, welche jeder Steuer zuzuschreiben ist und wodurch sich eben die Steuern von allen anderen Leistungen unterscheiden.

Der Mangel der Beitreibbarkeit lässt also schon an sich die Einbeziehung der Patentgebühren unter den Begriff „Steuer" nicht zu.

Im Grunde verbietet aber auch die einfache Logik die Auffassung der Patentgebühren als Steuer, denn es wäre doch mehr als ungerecht, dem Erfinder, der als „Lehrer der Nation" bezeichnet wird, und der zweifellos der Allgemeinheit, insonderheit aber dem Wohle seines Landes diente, indem er seine Erfindungen veröffentlichte und die Wohltaten seiner Erfindung zunächst der Mitwelt, dann aber auch der Nachwelt vermittelte, somit also in volkswirtschaftlicher Beziehung hervorragende Verdienste erworben hat, noch eine Steuer für seine verdienstvolle Tätigkeit aufzuerlegen. [10])

Was nun gar die von Kohler, fernerhin von Seligsohn und von Robolski vertretene Ansicht anlangt, dass die Patentgebühren als Ertragssteuer aufzufassen seien, so muss diese Ansicht natürlich erst recht als unzutreffend bezeichnet werden. Der von diesen drei Rechtslehrern empfohlenen Auffassung widersetzt sich nämlich der Umstand, dass die grosse Menge der durch Gebührenzahlung aufrecht erhaltenen Patente überhaupt gar keine Erträgnisse abwirft. Die meisten Patente machen sogar — wenigstens in den ersten Jahren — noch besondere Aufwendungen nötig, insofern, als die Verwirklichung der Erfindungsidee, die Versuche, die Erfindung in praktischer Weise auszuführen und zu verbessern, ferner aber die Reklame und Propaganda für den geschützten Gegenstand fast durchweg hohe Kosten verursachen.

Die Gründe für diese besonderen Aufwendungen, die der Patentinhaber zu machen hat, sind mannigfacher Art. Einmal ist

[9]) Vgl. Damme, Schutz technischer Erfindungen. Seite 99.
[10]) Vgl. hierzu Damme, Schutz technischer Erfindungen, S. 99.

eine Erfindung in demjenigen Stadium, in welchem sie behufs Erlangung einer möglichst frühzeitigen Priorität dem Patentamte unterbreitet und darauf patentiert wird, nur in den allerseltensten Fällen sogleich praktisch ausführbar. Dann aber bedarf es auch grosser Mühen und Opfer, um den Widerstand zu besiegen, den einerseits die breite Masse und andererseits die auf gewisse maschinelle und wirtschaftliche Verhältnisse eingearbeitete Industrie der Einführung von Neuerungen entgegensetzt. Beide Widerstandsursachen sind ja gewissermassen im Recht, da es sich nicht wohl sogleich absehen lässt, ob es geboten ist, aufzugeben, was man zur Zeit als brauchbar ansieht, um dafür eine noch nicht praktisch erprobte Neuerung aufzunehmen.

Da also von einem Ertrag in den ersten Lebensjahren eines Patentes überhaupt nur ganz selten die Rede ist, im weiteren aber der Ertrag verschiedener Patente sehr verschieden ist, so muss die Auffassung der Patentgebühren als Ertragssteuer als unzutreffend bezeichnet werden, um so mehr, als die Patentgebühren für alle gleichalterigen Patente vollständig gleiche Höhe besitzen, gleichviel, ob die Patente überhaupt Erträgnisse abwerfen oder sogar noch Aufwendungen von dem Patentinhaber erheischen, gleichviel auch, ob die Erträgnisse gross oder klein sind.

Dagegen fallen nun die Patentgebühren vollständig unter den Begriff einer wirklichen Gebühr.

Unter Gebühren versteht die Finanzwissenschaft bekanntlich solche Abgaben, welche „aus Anlass spezieller Inanspruchnahme öffentlicher Behörden nicht wirtschaftlicher Art von denjenigen zu entrichten sind, welche die Leistung oder Handlung veranlasst haben“ [11]).

Die Definition des finanzrechtlichen Begriffes „Gebühren“ trifft nun völlig auf die Patentgebühren zu, denn diese sind, wie dargetan, für das Patent, also für eine spezielle Inanspruchnahme einer öffentlichen Behörde zu entrichten, wobei die Leistung des Staates, nämlich die Erteilung des Patentes, vom Erfinder veranlasst war.

Es kann hier keinen grundlegenden Unterschied gegenüber anderen Gebühren bedeuten, dass die Patentgebühr in der Regel nicht auf einmal zu entrichten ist, sondern in jährlichen Raten gezahlt werden kann. Die letztgenannte Einrichtung, welche zwar in den weitaus meisten, aber doch nicht in allen Staaten vorgesehen ist, hat nur einen weiter unten noch zu erörternden Zweck, ändert aber an dem wirklichen Gebührencharakter der Patenttaxen nichts. Ebensowenig erleidet die finanzrechtliche Natur der letzteren als wirkliche Gebühr Einbusse dadurch, dass die Einnahmen aus

---

[11]) v. Eheberg, a. a. O., Seite 150.

Patentgebühren in der Regel die zur Unterhaltung des Patentamtes erforderlichen Aufwendungen übersteigen.

Damme hat als Bekämpfer der von Kohler, Robolski und Seligsohn vertretenen Theorie die Patentgebühren als „Kampfzölle der Industrie" und als „Kaution gegen unnützes Aufrechterhalten der Patente" [12]) und neuerdings als „Kontrollapparat dafür, dass der dem Erfindungsschutz zu Grunde liegende, öffentlich rechtliche Gedanke im Verlaufe eines subjektiven Patentbesitzes nicht ausser Hebung gesetzt werde" [13]) bezeichnet. Auch diese Auffassung scheint noch nicht ganz einwandsfrei, denn sie geht von Voraussetzungen aus, welche nicht immer gegeben sind. Sie geht einerseits über die reale Bedeutung der Patentgebühren hinaus, andererseits schliesst sie nicht alles ein, was für die Definition und die Theorie in Betracht zu ziehen ist.

Zunächst ist zu bedenken, dass der Wert einer Erfindung sich jedenfalls nicht von vornherein bestimmen lässt. Der Wert ist von vornherein von den verschiedensten Faktoren abhängig. Eine und dieselbe Erfindung kann z. B. in verschiedenen Ländern ganz verschieden grossen, in manchem Lande sogar gar keinen Wert besitzen. Eine Erfindung, welche späterhin eine höchste Bedeutung erlangen kann, ist oftmals zur Zeit ihrer Konzeption nicht benutzbar, weil zu dieser Zeit die Technik vielleicht noch nicht so weit fortgeschritten ist, um die Erfindung selbst praktisch ausbauen und verwerten zu können.

Hierzu ein Beispiel aus der amerikanischen Praxis:

In den Vereinigten Staaten von Nordamerika hatte vor geraumer Zeit ein Erfinder ein Patent erhalten auf eine Vereinigung eines Wagens mit einem Motor. Zweifellos war dies das Prototyp des Automobils. Damals war aber die Erfindung und das Patent praktisch wertlos, denn die Techniker konnten damals noch nicht so leichte Motoren konstruieren, dass die genannte Verbindung zu einem praktisch brauchbaren Selbstfahrzeug hätte ausgebildet werden können. Erst mit dem Ausbau der Explosionskraftmaschinen wurde es möglich, den Erfindungsgedanken in die Praxis umzusetzen. Erst nach Jahren gelangte die Erfindung also zu praktischen Nutzen. Man kann aber die Erfindung selbst nicht als nutzlos bezeichnen, denn sie hat jedenfalls der Automobilindustrie den Weg gewiesen. Der Erfinder war nur seiner Zeit ein wenig zu weit vorausgeeilt.

Der betreffende Mann hat übrigens seinen Lohn doch noch erhalten, denn die Automobilindustriellen Amerikas taten sich damals zusammen, um den Mann abzufinden. Wenn dieser ein wenig „smart" gewesen ist, wird die Abfindung auch nicht gerade gering ausgefallen sein.

---

[12]) Damme: Deutsches Patentrecht.

[13]) Damme: Schutz technischer Erfindungen usw., (1910) S. 100.

Dies Beispiel ist nun andererseits dazu benutzt worden, um Damme's Lehre zu stützen.

Gewiss! Wenn die Sache sich nicht in dem jahresgebührenfreien Amerika abgespielt hätte, so hätte die Möglichkeit vorgelegen, dass der Patentinhaber unter dem Druck der Jahresgebühren sein Patent hätte verfallen lassen. Andererseits ist die Möglichkeit zu berücksichtigen, dass eben derselbe Mann die Last der Jahrestaxen auf sich genommen hätte, weil er Fachmann genug war, um einsehen zu können, dass die Motorindustrie über kurz oder lang ihre schon damals verfolgten Bestrebungen, einen Motor mit möglichst geringem Eigengewicht für die geleistete PS zu bauen, von Erfolg gekrönt sehen würde. Es soll hier übrigens ganz davon abgesehen werden, dass der Mann auch ein ganz gut gestellter Sonderling hätte sein können.

Hier hätte jedenfalls der Ausführungszwang der Industrie bessere Dienste geleistet, als die Einrichtung der Jahresgebühren denn wenn der Patentinhaber nichts tat, um seine Erfindung praktisch zu verwerten, d h. der Allgemeinheit, der Nation Vorteile aus der Erfindungsidee zu schaffen, so hätte der Ausführungszwang, auf den bereits hingewiesen wurde, das Mittel geboten, das betreffende Patent zur Löschung zu bringen. — Die V. St. A. kannten und kennen aber auch heute noch keinen Ausführungszwang.

Es ergibt sich aber aus dem angeführten Beispiel zweifellos, dass auch die Damme'sche Theorie nicht völlig und nicht immer das Richtige trifft, wenngleich sie immerhin dem sich aus mehreren Einzelzwecken zusammensetzenden Gemeinzweck am nächsten kommt. Neben der von Damme ausgesprochenen Zweckbezeichnung muss dabei aber immer noch berücksichtigt werden, dass die Patentgebühren den Zweck haben, die dem Staate aus dem Patentwesen erwachsenden Kosten, den Aufwand für Organisation und Verwaltung zu decken.

Diese Aufgabe, auf welche ich weiter unten noch zurückkomme, ist den Patentgebühren in den sogenannten Vorprüfungsstaaten mit Recht zugeteilt.

Durch die Vorprüfung der Erfindung, welche von den hier in Betracht gezogenen Staaten in Deutschland, Oesterreich, Vereinigten Staaten von Nord-Amerika, Schweden und — wenigstens in einem gewissen Umfange — auch in England von der patenterteilenden Behörde vorgenommen wird, erlangt der Patentinhaber eine weitreichende Sicherheit hinsichtlich des Bestandes und damit des Wertes seines Patentes. Da die Patentinhaber nun selbst die Aufwendungen des Patentamtes für Vorprüfung, die Kosten des Einspruchs- und Beschwerdeverfahrens provozieren, so liegt kein Grund vor, von einer Heranziehung der in erster Linie interessierten Patentinhaber zur Deckung dieser Kosten und der weiteren Aufwendungen für die

Herausgabe der offiziellen Patentblätter [14]) und für die Veröffentlichung der Patentbeschreibungen (Patentschriften) abzusehen.

Die Berechtigung dieser den Patentgebühren zugeteilten Aufgabe der Kostendeckung wird denn auch von Jsay, Allfeld, Gierke, Kent (Kommentar I, Seite 714), Geller, (Kommentar z. österr. Patentgesetz II. Aufl. Seite 176 u. 177) gelehrt.

Im übrigen ist auch in den Motiven für den die Patentgebühren betreffenden § 8 des Entwurfes des deutschen Patentgesetzes von 1877 an erster Stelle angeführt:

„Die Patentgebühren haben zunächst den Zweck, die Kosten der durch das Patentwesen bedingten Einrichtungen zu decken; es erscheint gerechtfertigt, zur Deckung der Kosten, welche durch die Erteilung der, in erster Linie dem einzelnen Empfänger vorteilhaften Erfindungsprivilegien erwachsen, auch zunächst den einzelnen Empfänger heranzuziehen". [15])

Hiergegen wendet sich Damme allerdings, indem er — ebenso wie Hauss — jedweden fiskalischen Gesichtspunkt bei der Erklärung des Patentgebührensystems von der Hand weist und es als Verkennung des Wesens des Patentschutzes bezeichnet, „wenn man diesen von vornherein zum Gegenstand finanzpolitischer Erwägungen machen wolle". [16]) Andererseits erklärt Damme aber ebendort, wo er die Berücksichtigung finanzpolitischer Gesichtspunkte ausgeschieden wissen will, dass die Erhebung einer Gebühr für die Anmeldung „selbstverständlich" sei, da „die Bemühung des Staates mit der Entgegennahme der Anmeldung eine Gegenleistung erfordert". Damme gibt auch zu, „dass die Patentgebühren, wie sie sich in einem Staat einmal gestaltet haben, für den praktischen Staatsmann im Staatshaushalt eine gewisse Rolle spielen können".

Dass mit der „Entgegennahme der Anmeldung", für welche Damme die Zahlung einer Gebühr als „selbstverständlich" bezeichnet, nicht die einfache Registrierung gemeint sein kann, ergibt sich von selbst. Es ist eben die Arbeit für die Vorprüfung, weiterhin die Ausgabe für Einspruchs- und Beschwerdeverfahren gemeint, und somit stellt sich doch eigentlich auch Damme auf den Standpunkt, dass der Anmelder die dem Patentamt aus der Behandlung der Anmeldung entstehenden Kosten zu decken habe.

Da nun — wie weiter unten noch eingehend ausgeführt werden wird — die durchschnittliche Ausgabe des Patentamtes den Betrag der Anmeldegebühr um ein vielfaches überschreitet, die Anmelde-

[14]) Deutsches Patentblatt, österreichisches Patentblatt, Official Gazette.

[15]) vergl Bericht der VII. Kommission betreffend Entwurf eines Patentgesetzes. Nr. 8 der Drucksachen.

[16]) vgl. „Die Gebührensysteme im Patentwesen" (abgedr. in Gew. Rechtsschutz u. Urhr. 1907, S. 235 u. flgd.) u. Schutz technischer Erfindungen . . . 1910 (S. 98 u. 99).

gebühr aber mit Rücksicht auf arme Erfinder nur ganz gering bemessen sein darf, so müssen eben die Patentgebühren d. h. die für die Aufrechterhaltung der Patente zu zahlenden Jahresgebühren neben dem anderen, von Damme selbst genannten Zweck (siehe Seite 10) auch noch den Zweck erfüllen, den Mehraufwand des Patentamtes zu decken. Sie bedeuten also immerhin selbst ein Mittel, dessen die Finanzpolitik des Staates nicht ganz entraten kann. Sie sind eben mit Hinsicht auf die im allgemeinen Interesse so niedrig anzusetzende Anmeldegebühr dazu bestimmt, die Gegenleistung des Erfinders für die Bemühungen des Staates nach und nach zu vervollständigen. Das Wesen des Patentschutzes und der öffentlich rechtliche Charakter des Patentwesens wird durch diesen Zweck der Jahresgebühren keineswegs beeinträchtigt —

Wie nun Damme das Vorliegen eines fiskalischen Interesses allgemein in Abrede stellen kann, ist nicht recht erfindlich, wenn man die Länder ohne Vorprüfungssystem, d. h. diejenigen Staaten, welche die angemeldeten Erfindungen ohne jedwede Prüfung auf Neuheit registrieren, betrachtet.[17]) Die sogenannten Anmeldestaaten, welche die Patente ohne vorhergehende Prüfung der Erfindung auf ihre Neuheit erteilen, leisten ja doch sozusagen gar nichts im Interesse des Erfinders, überlassen vielmehr alle für die Geltendmachung des „sans garantie du gouvernement" eingetragenen Schutzrechtes zu unternehmenden Schritte den Gerichten, welche obendrein für die Streitigkeiten auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes noch besonders hohe Gerichtsgebühren fordern.

In den Ländern mit Anmeldesystem, nach welchem die Erfindungen lediglich auf Grund der Anmeldung, d. h. also gewissermassen an sich und ohne weiteres einen Schutz geniessen, verrichtet der Staat bei der sogenannten „Erteilung" der Patente lediglich die Arbeit, die ein nicht gerade unbefähigter Schreiber ebenfalls zu leisten imstande ist. Sowohl die Erfinder, als auch die Allgemeinheit bleiben dabei vollständig im Unklaren über den Umfang, der dem doch lediglich registrierten Sonderrecht zuzumessen ist. Es weiss weder der Erfinder, was er als sein Individualrecht beanspruchen und mit Erfolg geltend machen kann, noch die Industrie, was ihr trotz des bestehenden Patentes als Allgemeingut zusteht.

Den Patentverletzungen und den sich hieraus ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist Tor und Tür geöffnet. Die Schlichtung des Rechtsstreites ist unendlich erschwert, da dem Richter nicht der geringste Anhalt dafür geboten ist, was an sich als bekannt und demgemäss

---

[17]) Ausser Frankreich haben das sogenannte Anmeldesystem noch die Staaten: Belgien, Italien, Luxemburg, Spanien, Türkei, Venezuela, Mexiko, Columbien, Uruguay, Paraguay, Tunis und die Schweiz, wenn selbst die schweizerischen Patentgesuche einer formellen, überaus törichten Prüfung unterzogen werden.

als allgemeines Menschengut angesehen werden muss. Bei jedem Rechtsstreit über ein Patent muss die gesamte Literatur der Technik geprüft, müssen Sachverständige über Sachverständige gehört werden.

Eine grössere Unsicherheit im Immaterialgüterrecht, als in den Staaten mit Anmeldesystem, lässt sich überhaupt kaum denken, denn durch die Unterlassung der Neuheitsprüfung verzichtet der Staat auf die allernotwendigsten Grundlagen zur Abgrenzung der Rechte.

Kohler [18]) vergleicht denn auch einen Staat, dessen Patentwesen keine Vorprüfung kennt, mit einem „Gemeinwesen, welches auf Strassenbeleuchtung verzichtet", und „einem Gemeinwesen, das es im Ungewissen lässt, wo die öffentliche und wo die Privatstrasse zu suchen ist, und das doch einen jeden, der sich in die Privatstrasse verirrt, mit schweren Folgen heimsucht".

Wenn nun in Frankreich tatsächlich jedes fiskalische Interesse an der Erhebung der Jahresgebühren ausschiede, so würde dieser Staat die Höhe der Jahrestaxe (100 Frs. für jedes Jahr) doch recht erheblich herabsetzen können, denn auch eine geringere Gebühr würde zum Aufgeben von Patenten, die nichts einbringen, also wertlos sind, führen.

Es lässt sich nun aber trotz und wegen der verschiedenen, vorstehend erwähnten Zwecke, Bestimmungen und Aufgaben der Patentgebühren die rechtliche Natur der letzteren als diejenige einer wirklichen Gebühr kennzeichnen Dies aus folgendem Grunde:

Man wird die Patenterteilung am besten als den Abschluss eines Vertrages zwischen dem Erfinder und dem das Patent erteilenden Staat bezeichnen, wie dies lt. Stolle [19]) schon von Ammermüller [20]) in Mohl's Zeitschrift Bd. III. 1846, S. 561 vorgeschlagen wurde. Auch Renouard verkennt übrigens nicht, dass das Patent der Gegenstand eines Vertrages zwischen dem Erfinder einerseits und der Gesellschaft, d. h. dem Staate andererseits ist. Er bezeichnet u. a. die Erfinder als: „des travailleurs qui ont des droits, et qui contractent avec la société, laquelle aussi a ses droits". [21])

An anderer Stelle sagt Renouard: [22])

„Un contrat est formé afin que d'une part le breveté acquière le droit d'exploiter seul, pendant un temps déterminé,

[18]) Hdbch. d. deutschen Patentrechtes 1900 S. 33.

[19]) Stolle: die einheimische und ausländische Patentgesetzgebung (Leipzig 1855) S. 121.

[20]) „Das Patent ist daher ein zwischen dem Staat und dem Erfinder geschlossener Vertrag, durch welchen letzterer seine Mitteilungen nach einer bestimmten Frist dem ersteren zum beliebigen Gebrauche überlässt, nachdem er selbe zu seinem eigenen Nutzen möglichst erschöpfend unter völliger Ausschliesung aller Concurrenten hat ausbeuten dürfen".

[21]) Traité des brevets d'invention S. 12.

[22]) Du droit industriel S. 409.

l'exercice de son invention, et afin que, d'autre part, se soumette à deux obligations . . . .

In demselben Sinne: Armengaud jeune: [23])

„Un brevet d'invention enfin n'est qu'un contrat à terme entre l'Etat, répresentant le domaine public, et l'inventeur".

Der derzeitige amerikanische Comissioner of Patents: Edward B. Moore, [24]) äussert sich in seinem Bericht über das Jahr 1908 hierzu wie folgt:

„The application for a patent is not a claim against the Government and the attorney in a patent case is not prosecuting a claim against the government, The patent, on the contrary, is in the nature of a contract and is so construed by the authorities on the subject and by the courts . . . . "

„In payment for the invention the inventor obtains the right to bring suit in the Federal courts against infringers during a period of seventeen years".

Hält man an dieser, übrigens von fast allen Kommentaren vertretenen Ansicht fest, so ergibt sich logischerweise das Folgende:

Der Erfinder, als der eine Vertragsschliessende, erhält auf Grund des mit dem Staat eingegangenen Vertrages d. i. des vom Staate erteilten Patentes, das ausschliessliche Recht, seine, den Gegenstand des Vertrages bildende Erfindung für eine Reihe von Jahren zu benutzen, d. h. der Erfinder ist während der Dauer des Patentes allein und ausschliesslich befugt, den patentierten Gegenstand herzustellen, feilzuhalten, zu verkaufen und zu benutzen. Der Staat, der dieses Recht gewährt, bietet nun aber auch dem Erfinder sogleich die Mittel, um das Sonderrecht zu wahren und etwaige Verletzung des Rechtes durch Andere zu verfolgen und zu ahnden. Dieses Mittel sind die ordentlichen Gerichte, welche das dem Erfinder vom Staate verliehene Recht zu schützen haben, indem sie den Verletzer unter Strafeandrohung verurteilen, die weitere Verletzung des Erfinderrechtes zu unterlassen und, sofern die Verletzung eine wissentliche oder grobfahrlässige war, den Verletzten für den ihm entgangenen Gewinn zu entschädigen.

Da sich nun jeder Vertrag auf Leistung und Gegenleistung bezieht, so ergibt sich auch die Berechtigung des Staates, von dem Erfinder für die Gewährung des Ausschliessungsrechtes eine Gegenleistung in Gestalt einer Gebühr zu fordern.

Auch aus diesem Grunde ist der rechtliche Charakter der Patenttaxen als derjenige einer „Gebühr" zu bezeichnen. Der Zweck, welcher mit Erhebung dieser Gebühr verfolgt wird, besteht einmal in der notwendigen Deckung der Verwaltungskosten, weiterhin aber darin, dass solche Patente, welche in volkswirtschaftlicher Beziehung

[23]) a. a. O. S. 6.

[24]) Annual Report of the Commissioner of Patents 1909 S. XI.

unnütz sind oder hemmend wirken, in ihrer Lebensdauer beschränkt werden, damit die Industrie nicht durch Schutzrechte auf praktisch unbrauchbare Erfindungen an ihrer freien Entwickelung gehindert werde

Bevor nun ein Vergleich darüber angestellt wird, in welcher Weise die Gebührensysteme der verschiedenen Staaten diesen Zweck verfolgen und erreichen, ist es noch interessant, die Entwickelung des Gebührenwesens zu betrachten.

Die Geſchichte der Patentgebühren.

Obwohl in privatrechtlicher Beziehung geradezu grundsätzliche Unterschiede zwischen den früheren Monopolen und den heutigen Patenten bestehen, obwohl — wie noch gezeigt werden soll — auch insofern ein krasser Unterschied besteht, als die Monopolwirtschaft die gesunde Entwickelung der Industrie hemmte, während der Patentschutz die Ursache eines gewaltigen Aufblühens in allen Industriezweigen gewesen ist und heute noch ist, so darf doch auch andererseits nicht verkannt werden, dass das Monopolwesen Grund und Anlass zum Entstehen des Patentwesens gegeben hat. Zweifellos ist ja die Monopolwirtschaft in gewisser Beziehung die Vorgängerin des Patentschutzes gewesen.

Da nun aber auch Monopole erst verhältnismässig spät, nämlich erst im Anfang bezw. in der Mitte des 16. Jahrhunderts nachweisbar sind, so dürfte es interessant sein, dem Grunde nachzuforschen, aus dem sich das erst so späte Erscheinen gewerblicher Sonderrechte erklären lässt.

Für das Altertum ergibt sich der Grund von selbst. Dortselbst, wo von einem Recht auf Arbeit überhaupt noch nicht die Rede war, jedwede auf Erzeugung von Gebrauchsgegenständen gerichtete Tätigkeit ausschliesslich Sache der Sklaven und eine gewerbliche Arbeit für den Bürger gewissermassen eine Schande war, lag naturgemäss kein Grund zur Erteilung irgend welcher Vorrechte auf gewisse gewerbliche Tätigkeiten vor. Man hätte ja durch Erteilung irgend welcher Schutzrechte den Sklaven gegenüber dem Freien bevorzugt, und einer solchen Bevorzugung der Unfreien stand natürlich einmal der Geist der damaligen Zeit, weiterhin aber auch die Logik entgegen.

Aber auch mit dem Aufhören des eigentlichen Sklaventumes war für einen Schutz der Gewerbe noch kein Raum. Die Uebergangszeit als solche steht noch im Banne der früheren Verhältnisse, und die sich daran anschliessende Zeit, der Beginn des Mittelalters, machte auch noch so wesentliche Unterschiede zwischen dem Feudalen und dem gewerbetreibenden Bürger, dass der Einführung eines Monopolwesens in dieser Zeit im Grunde genommen dieselben Hindernisse im Wege standen, wie sie der Erteilung von Vorrechten an die Sklaven hinderlich waren.

Auch das weitere Mittelalter gab keine Veranlassung, einzelne Erfinder durch Erteilung von Sonderrechten zu bevorzugen. Hier war es die Einrichtung der Zünfte und Gilden, die einem Schutz der Erfindungen entgegenstanden. In den Zünften und Gilden, welche z. B. in England ihre Berechtigung von einem Freibrief

(charter) der Krone ableiteten[1]), waren die einzelnen Gewerbe streng von einander gesondert, und die Rechte, welche die Freibriefe den einzelnen Gilden zugestanden, waren demzufolge Allgemeingut mit Hinsicht auf die Mitglieder ein und derselben Gilde. Wo irgend einmal ein Fortschritt sich geltend machte, kam er der gesamten Zunft zugute, und der Bevorrechtung eines Einzelnen innerhalb der einen Zunft stand schon der Neid und die Eifersucht der Zünfte unter einander entgegen.

Man könnte nun allerdings hier bereits von einem Monopol reden, wie dies beispielsweise Renouard[2]) und Armengaud jeune[3]) tun. Da sich die Ausschliessungsrechte aber ganz allgemein auf die Ausübung bestimmter Gewerbe beziehen, so kann ich der von Renouard vertretenen Lehre vom Monopolwesen nicht die volle Berechtigung zugestehen, da nach der Etymologie unter dem Begriff Monopol doch immerhin die Befugnis eines Einzelnen zum alleinigen Verkauf einer Sache verstanden werden muss.

Wenn nun — wie übereinstimmend Stolle,[4]) Renouard,[5]) Hübers[6]) und Damme[7]) ausführen — das Zunftwesen allerorts der Entwickelung des Industriegeistes und dem Schutze des Erfinders ausserordentlich hinderlich und der Erteilung von Monopolen im Wege war, so machten sich doch in einem Lande, nämlich in England, mit der Zeit Umstände geltend, welche die Bevorzugung von Einzelpersonen durch Verleihung von Monopolrechten begünstigten. Es ist hier gerade der Rückstand Englands in wirtschaftlicher Beziehung gegenüber dem Kontinent gewesen, welcher dazu beitrug, Einzelpersonen durch Verleihung besonderer Rechte zu bevorzugen.

Dieses wirtschaftliche Darniederliegen des Staates veranlasste nämlich die Herrscher, tatkräftig einzugreifen. Das zwar absolute, aber doch wenig bemittelte Königtum erkannte sehr bald, dass die ständige wirtschaftliche Abhängigkeit vom Auslande auch einen recht nachteiligen Einfluss auf das Privatvermögen des Königtums ausüben musste. Eine Zivilliste kannte man seinerzeit noch nicht, vielmehr war das Königtum lediglich auf die Erträgnisse der eigenen Liegenschaften angewiesen. Da diese Erträgnisse bei den Aufwänden, welche die verschiedenen Kriegsführungen erforderten,

---

[1]) William Hyde Price, Seite 6 u. f.
[2]) Droit Industriel Seite 339.
[3]) Guide-Manuel de l'inventeur 1872 Seite 6.
[4]) Die einheimische und ausländische Patent-Gesetzgebung (herausgegeben von Hübner) 1855, Seite 12.
[5]) Traité des brevets d'invention 1865, Seite 80.
[6]) Die Geschichte des englischen Patentrechts, abgedruckt in Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, 14. Jahrg. Seite 218.
[7]) Schutz technischer Erfindungen usw. 1910, Seite 30.

notwendigerweise bald versagten, so blieb als einziger Weg für die Instandhaltung der Finanzen die Anleihe. War nun infolge der ungünstigen wirtschaftlichen Lage des Staates dieser bezw. dessen Angehörige nicht mehr imstande, die erforderlichen Gelder vorzuschiessen, so musste sich das Herrscherhaus an das Ausland wenden, das naturgemäss für die Hergabe solcher Gelder hohe Zinsen nahm. Es musste also auch schon aus diesem Grunde dem Königtum daran liegen, die wirtschaftliche Lage des Landes zu heben.

Aus diesem Umstand, zu welchem sich noch als günstige Bedingungen für die Erteilung von Sonderrechten einerseits die natürliche dreiseitige Abgeschlossenheit Englands, andererseits auch die politische Einheit der drei Königreiche gesellten, ergab sich der erste Anlass zur Bevorzugung Einzelner. Dies führte zunächst dazu, dass behufs Erzeugung der bisher vom Auslande her eingeführten Waren im Inlande ausländische Gewerbetreibende und Handwerker nach England berufen wurden, um dortselbst ihre Kenntnisse den einheimischen Handwerkern und Gewerbetreibenden mitzuteilen.

So wurden — nach Damme, der sich auf Hulme[8]) bezieht — 1561 zwei Franzosen dazu bewegt, die Fabrikation weisser Seife in England einzuführen. Gleichzeitig veranlasste die Königin Elisabeth einen gewissen Gerard Honricke dazu, ihre Untertanen in der Kunst der Salpeterherstellung zu unterweisen. Im Jahre 1565 wurde dann ein weiteres Monopol auf die Herstellung von gelbem Leder an zwei Ausländer erteilt, welch letztere sich aber verpflichten mussten, „wenigstens ebenso viel Engländer zur Unterweisung in der Fabrikation aufzunehmen, wie sie Fremde beschäftigen würden".

Fernerhin wurde 1567 an zwei Franzosen ein Monopol auf die Herstellung von Fensterglas erteilt.

(Weitere Beispiele bei Damme, S. 57).

Aus diesen Monopolen, welche tatsächlich dem Staate Nutzen brachten, entwickelten sich aber mit der Zeit Verhältnisse, welche keineswegs mehr dem Interesse der wirtschaftlichen Lage des Landes dienten. Die Verleihung der Monopole wurde nämlich mit der Zeit zu einer Quelle einträglicher Einkünfte für die Krone gemacht. Von einer Belohnung des Verdienstes um das Gewerbe war nicht die Rede, vielmehr geschah die Privilegierung Einzelner nur noch gegen Entgelt oder aber zum Zwecke, die Günstlinge für in der Regel ganz imaginäre Dienste auszuzeichnen.[9])

---

[8]) Hulme, The law Quaterly Review 1896 u. 1900.

[9]) Godson, Law of patents 1851 Seite 5 (vgl. auch Klostermann S. 271).

Der ständige Geldmangel der Königin Elisabeth führte dann so weit, dass die Monopole, für welche die Inhaber hohe Kaufsummen an die Krone abzuführen hatten, sich auf alle möglichen Gegenstände und notwendigsten Nahrungsmittel erstreckten.

Der Verkauf von Kohle, Eisen, Stahl, Glas, Blei, Töpfen, Bürsten usw. und der Handel mit Salz, Essig und anderen Produkten lag in der Hand Einzelner, die der Allgemeinheit in gewissenloser Ausbeutung unglaubliche Preise abverlangten. So stieg z. B. der Preis des Salzes von 16 pence auf 15 shilling.[10])

Dieses Unwesen nahm unter Elisabeth also geradezu erschreckende Formen an. Der Handel, die wichtigsten Interessen, die wirtschaftliche Lage des Landes, ja Englands Existenz stand auf dem Spiel. Lauter und lauter wurde die Stimme des Volkes, das sich durch diese Art der Monopolisierung in der Befriedigung seiner notwendigsten Lebensbedürfnisse bedroht sah. So gab denn der krasse Missbrauch, den das Königtum mit seinen Praerogativen trieb, den Anlass zu einer Bewegung, welcher allerdings erst unter Elisabeths Nachfolger ein wirklicher Erfolg beschieden sein sollte.

Zunächst hatte der Schrei des Volkes nach einer Reform nur einen Scheinerfolg.

Elisabeth war klug genug, ihrerseits die Initiative zu ergreifen und einige gar zu drückende Monopolrechte durch die Proklamation vom 28. November 1601 für ungiltig zu erklären.

Nicht lange aber dauerte es, bis die früheren Verhältnisse beinahe wieder erreicht waren, und nun, anlässlich des Streites um das Spielkartenmonopol, wurde die Sprache des Parlaments freier als je zuvor.

Jakob I. musste sich dann wohl oder übel dazu verstehen, die bisherige Art der Monopolerteilung aufzugeben und dem das Volk repräsentierenden Parlament den gebührenden Einfluss auf diesem Gebiete des öffentlichen Rechts zuzubilligen.

So entstand unter Jakob I. im Jahre 1623 das erste eigentliche Patentgesetz, mit welchem das Erfindungspatent zum ersten Male und in klarer Abgrenzung von den mit dem „common law" in Widerspruch stehenden Handelsmonopolen unterschieden wurde. Zum ersten Male wird in diesem Gesetz, dem sogenannten „Statute of Monopolies" ein Recht an geistigem Eigentum zugestanden, und zum ersten Male tritt uns das Bestreben, die Pflichten der Nation gegen den Erfinder und die des Erfinders gegen die Allgemeinheit einigermassen zu regeln, entgegen.

[10]) Fulton, Patents. Trade Marks and Designs (1894) Seite 3 [vgl. Damme (1910) S. 37].

Die Gebühren sind zwar erst als Sportel- und Stempelabgaben, und zwar als recht hohe, zu betrachten, da jedes der drei Königreiche: England, Schottland und Irland besondere Sporteln erhebt und deren Gesamtsumme sich lt. Fulton (a. a. O. S. 5) auf über £ 300 beläuft, indessen ist doch die früher obwaltende Willkür durch ein gesetzmässiges System ersetzt.

Ferner sei noch erwähnt, dass das Gesetz von 1623 für die Patente auch eine gewisse längste Lebensdauer, nach deren Ablauf der zuvor geschützte Gegenstand Atlgemeingut werden solle, festsetzte.

Das Abgabewesen in England erfuhr dann allerdings lange Zeit keine bemerkenswerte Aenderung. Obwohl die Klagen über die in Anbetracht des damaligen Geldmarktes sehr hoch zu bezeichnenden Abgaben sich mehrten, wurde doch das alte Stempelkosten- und Sportelsystem beibehalten.

Erst im Jahre 1852 durch das Gesetz vom 1. Juli wurde die Patentgesetzgebung und hierbei das Abgabensystem einer gründlichen Reform unterzogen.

Zunächst wurde die bislang geltende Bestimmung, dass für jedes der drei Königreiche ein besonderes Patent gelöst werden musste, aufgehoben und damit eine Einheitlichkeit geschaffen. Weiterhin wurde die Zahlung der Abgaben dadurch erleichtert, dass sie in gewissen Raten geleistet werden durfte. Die Taxen wurden folgendermassen festgesetzt:

1) Bei Einreichung des Patentgesuches: . . .	5 £
2) bei Abgabe der Erklärung, dass das Gesuch aufrecht erhalten wird	5 £
3) für die Siegelung des Patentes	5 £
4) bei Niederlegung der endgültigen Beschreibung	5 £
5) vor oder bei Ablauf des 3. Jahres	40 £
6) vor oder bei Ablauf des 7. Jahres . , .	80 £
An Taxen	140 £
An Stempelabgaben	35 £
Für ein Patent mit voller Dauer Zusammen	175 £

Ausserdem waren an Stempel zu zahlen:	
für die Annahmebescheinigung . .	5 £
für die Bescheinigung über Zahlung der unter 5) genannten Taxe	10 £
für die Bescheinigung über Zahlung der Taxe unter 6) . .	20 £
	35 £

Weitere Aenderungen folgten, und zwar zunächst mit dem Akt von 1883.

Hiernach waren zu zahlen:

für die ersten 4 Jahre . .	4 £	einschl. Stempelgebühren.
für weitere 4 Jahre . . .	50 £	
für weitere 6 Jahre . . .	100 £	
insgesamt	154 £,	die anch jahrweise bezahlt werden durften.

Eine weitere Herabsetzung erfolgte 1892 dergestalt, dass — gleich dem noch heute geltenden Progressivsystem — gezahlt werden mussten:

Für 4 Jahre . .	4 £	
für das 5. Jahr .	5 £	Hiernach ergibt sich die Summe der
für das 6. Jahr .	6 £	für ein Patent bei 14jähriger Dauer
u. s. f.		zu zahlenden Gebühren 99 £
für das 14. Jahr .	14 £	

Zu diesem Gebührenbetrage trat dann mit dem neuen englischen Patentgesetz, das sich z. Z. in Kraft befindet, noch eine Siegelungsgebühr von 1 £, so dass der Gesamtbetrag der in England zu zahlenden Gebühren sich auf **100** £ für ein Patent mit voller Dauer beläuft.

Während sich so in England aus einem Willkürverfahren, das bei Fortdauer dem Lande den denkbar grössten Schaden zugefügt, ja zur vollständigen Zerstörung des wirtschaftlichen Lebens geführt haben würde, ein immerhin brauchbares Gesetz entwickelte, spielten sich in Frankreich ähnliche Vorgänge ab.

Auch dort wurden Handelsprivilegien erteilt. Allerdings wurde die Erteilung des Monopols manchmal bereits damit begründet, dass die Sache neu war und der mit dem Monopol Belehnte sich grosse Mühe um das Zustandekommen seines Apparates gegeben habe, indessen schaute doch immerhin das Eselsohr der Habsucht des Königtums hinter den schönen Phrasen hervor. Auch hier, in Frankreich, stellte sich übrigens das Zunftwesen dem wirklichen Erfindungsschutz entgegen und auch hier war im weiteren alles von der Willkür der Krone abhängig. Die Höhe der Sporteln und Steuerabgaben für ein Monopol, die Dauer des Monopols, die Clauseln und die vom Monopolinhaber zu erfüllenden Bedingungen, endlich auch die zum Schutze des Monopolisten festzusetzenden Strafen wurden willkürlich bestimmt.

Erst im Jahre 1762 also 140 Jahre später als in England, fand hier eine Aenderung statt. Unter dem 24. Dezember 1762[11]) erliess Ludwig XV. eine „Déclaration" mit der wenigstens einige feste und allgemein geltende Regeln eingeführt wurden, z. B. Höchstdauer 15 Jahre.

---

[11]) Renouard, Traité des Brevets d'invention (1865) S. 31.

Die erste gesetzmässige Regelung erfolgte indessen erst im Jahre 1791. Im Gesetz vom 7. Januar 1791 findet sich für Frankreich zum ersten Male die Bestimmung, dass der Patentwerber gehalten sein soll, eine bestimmte, wenn auch erst festzusetzende Gebühr zu zahlen[12]).

Der Berichterstatter begründete diese Bestimmung damit, dass bei dem zwischen dem Staat und dem Patentwerber zu schliessenden Vertrage die von dem Erfinder versprochenen Leistungen zum mindesten noch zweifelhaft, die vom Staat gegebenen Rechte aber wirkliche und sofort in Kraft tretende Rechte seien, und dass demzufolge der Erfinder zunächst einmal ein Aufgeld zu zahlen, also gewissermassen eine Kaution zu hinterlegen habe[13]).

Das Gesetz vom 25. Mai 1791 legte dann alsbald die Höhe der Taxen dahin fest, dass zu zahlen sind:

für ein Patent auf 5 Jahre	300 liv.
für ein Patent auf 10 Jahre	800 „
für ein Patent auf 15 Jahre (höchstzulässige Dauer)	1500 „

Hier haben wir also zum ersten Male einen festen Satz für die von dem Patentwerber zu zahlenden Taxen, wobei die Höhe des jeweils zu zahlenden Betrages sich nach der von vornherein anzugebenden, d. h. im Gesuch zu bestimmenden, beantragten Patentdauer richtet. (Dieses System ist übrigens heute noch u. A. in Canada in Geltung.)

Im Jahre 1828 wurde die Gebührenfrage aber bereits zum Gegenstande einer Enquête gemacht. Die betreffende Kommission, die diese Angelegenheit zu bearbeiten hatte, stellte fest, dass sich die Mehrheit für die folgenden Taxen ausgesprochen habe:

für ein Patent auf 5 Jahre	500 fr.
für ein Patent auf 10 Jahre	1500 „
für ein Patent auf 15 Jahre	3000 „[14])

Die Kommission selbst schlug dagegen im Jahre 1833 vor, die Taxe

für ein 5jähriges Patent auf	250 fr.
für ein 10jähriges Patent auf	950 „
für ein 15jähriges Patent auf	1750 „

festzusetzen[15]).

Verteilt man die Taxen auf die einzelnen Jahre, so ergibt sich, dass nach dem Gesetz von 1791 bezw. nach den späteren Vorschlägen zu zahlen waren:

---

[12]) Article 18 lautet: „Le comité d'agriculture et de commerce, réuni au comité des impositions, présentera à l'Assemblée nationale un projet de règlement qui fixera les taxes des patentes d'inventeurs. . . .

[13]) Vgl. Renouard, a. a. O., S 90.

[14]) Vgl. Renouard, a. a. O., S. 120.

[15]) ebendort S. 122.

	Im Jahresdurchschnitt		
	lt. Gesetz v. 25. 5. 1791	nach der Enquête	nach dem Vorschlag der Kom.
für 5jährige Dauer	60 fr.	100 fr.	50 fr.
für 10 „ „	80 „	150 „	95 „
für 15 „ „	100 „	200 „	rd. 116 „

Bei allen Vorschlägen wurde — wie aus Vorstehendem ersichtlich — die Dreiteilung in 5, 10 und 15jährige Patente beibehalten.

Auch ist überall die Absicht zu erkennen, dass mit der zunehmenden Dauer des Patentes die durchschnittliche Jahresabgabe steigen soll.

Man ging hierbei davon aus, dass die längere Dauer des Ausschliessungsrechtes in Gestalt des Patentes dem Patentinhaber auch grössere Einkünfte brächte und dass es billig sei, vom Alleinberechtigten höhere Abgaben zu verlangen, je länger er sich die Allgemeinheit tributpflichtig mache.

Gegen die Dreiteilung erhoben sich nun aber mit der Zeit verschiedene Stimmen, deren Einfluss zu dem Gesetz von 1844 führte. Dieses Gesetz legte dann im Artikel 7 fest, dass die Erneuerung des Patentes durch jährliche Zahlung von 100 frs. zulässig ist. Damit wurde das noch heute in Frankreich in Geltung befindliche System der gleichbleibenden Jahrestaxe eingeführt.

In der gesetzmässigen Regelung des Erfindungsschutzes hatte Frankreich aber noch einen Vorläufer, und zwar in einem aussereuropäischen Staat: den Vereinigten Staaten von Nordamerika. Dortselbst wurde der Schutz des Erfinders als eines der vom Kongress 1776 beschlossenen Menschenrechte proklamiert und durch die Verfassungsurkunde vom 17. September 1787 im Artikel I Abschnitt 8 § 8 zum Gegenstande der gemeinschaftlichen Gesetzgebung der Vereinigten Staaten erhoben.

Das Statut vom 10. April 1790 brachte dann die Bestimmungen zur Ausführung der Verfassungsordnung, damit also die erste gesetzmässige Regelung, welcher in Kürze die Patentgesetze vom 21. Februar 1793 und 17. August 1800 folgten.

Es sei hier noch hervorgehoben, dass die Vereinigten Staaten sich von vornherein der Vorteile bewusst waren, welche eine sachliche Vorprüfung der angemeldeten Erfindungen auf ihre Neuheit zeitigt. Die Vereinigten Staaten haben denn auch am Beginn der Patentgesetzgebung das Vorprüfungssystem angenommen, um es in der Folge beizubehalten.

Was nun die Gebührenauflagen anlangt, so haben sich in dem Lande der unbegrenzten Möglichkeiten nach dieser Richtung hin verschiedene Aenderungen vollzogen.

Im Gesetz von 1790 war für jedes Patent nur eine ganz geringe Gebühr, nämlich 3,70 Doll. = 16 Mk. vorgesehen.

Dieser Betrag wurde als zu gering erachtet und in dem Gesetz von 1795 auf 30 Doll. = 126 Mk. erhöht.

Dabei waren aber bis zum Gesetz von 1800 Ausländer grundsätzlich von der Erlangung von Patenten ausgeschlossen. Erfindungspatente wurden ausschliesslich an amerikanische Bürger erteilt. Das Gesetz von 1800 minderte diese Härte insofern, als es auch Ausländer zum Schutz zulässt, indessen wird die Bedingung gestellt, dass diese wenigstens zwei Jahre in den Vereinigten Staaten gewohnt haben.

Hieraus geht hervor, dass die Vereinigten Staaten den Schutz nur den Einheimischen gewähren wollten. Dieses Prinzip, übrigens dasjenige einer jeden gesunden Patentgesetzgebung, gipfelt darin, die einheimische Industrie gegen die Invasion des Auslandes zu schützen, und ist dann auch unter Anwendung anderer Mittel weiterhin befolgt worden.

Mit einem Akt vom Jahre 1832 wird die Bedingung des Gesetzes von 1800, dass der Patentwerber wenigstens 2 Jahre in den Vereinigten Staaten gewohnt haben muss, nicht mehr aufrecht erhalten, indessen tritt an ihre Stelle eine andere, im Grunde aber doch recht ähnliche Bestimmung:

Der Patentwerber muss zur Zeit der Anmeldung in den Vereinigten Staaten seinen Wohnsitz haben und bündig erklären, dass er demnächst das Bürgerrecht erwerben wolle.

Auch diese Bedingung wird zum Teil fallen gelassen. Dagegen sieht das, im übrigen durchgreifende Aenderungen bringende Gesetz von 1836 doch insofern einen Schutz gegen die Ausländer vor, als es neben der allgemeinen Gebühr von 30 Doll., von dem Ausländer noch 300 Doll., von dem Engländer sogar noch 500 Doll. verlangt.

Hiermit wird den Patentgebühren ausdrücklich die Bestimmung und der Zweck zugeteilt, im Interesse der einheimischen Industrie den Ausländern die Herausnahme amerikanischer Patente zu erschweren.

Diese Mehrbelastung des Ausländers wird endlich wieder beseitigt, und zwar mit dem Gesetz vom 4. März 1861, das aber seinerseits die weiter oben erwähnte Bedingung, dass der Patentwerber wenigstens seit einem Jahre in den Vereinigten Staaten gewohnt haben und sich zur Erlangung des Bürgerrechts verpflichten müsse, wieder einführt.

Die Gebühren werden auf 35 Doll. (147 Mk.) für ein 14 jähriges, um 7 Jahre verlängerbares Patent festgesetzt.

In der Gesetzgebung von 1870 werden endlich die Ausländer (bis auf die Erlaubnis zum Lösen eines „caveat", eines vorläufigen, einjährigen Schutzrechtes) den Bürgern vollständig gleichgestellt. Schliesslich fällt dann 1893 auch die letzte Einschränkung hinsichtlich des caveat. Das weiter oben erwähnte Prinzip, die einheimische Industrie gegen die Invasion des Auslandes zu schützen, ist aber dadurch keineswegs fallen gelassen, wennselbst auch nun das Patentgesetz als solches keine diesbezüglichen Bestimmungen mehr enthält. Den Schutz der einheimischen Industrie gegen das Ausland hat aber inzwischen die Zollpolitik übernommen.

Nachdem nun England, Frankreich und Amerika, das bis 1776 als englische Kolonie ebenfalls die Leiden des Monopolwesens über sich ergehen lassen musste, im Laufe einer mehr oder weniger schnellen Entwickelung von der die Industrie lahm legenden bezw. hindernden Monopolwirtschaft zu einer gesetzlichen Regelung des Erfinderrechtes gelangt waren, gingen auch die anderen zivilisierten Völker daran, die zuvor geltenden, ziemlich willkürlichen Bestimmungen über die Privilegien einer gründlichen Revision zu unterziehen.

Zunächst war es Oesterreich, welches im Jahre 1810 mit dem ersten Privilegiengesetz vom 16. Januar des genannten Jahres unter anderen Bestimmungen auch eine solche hinsichtlich des Taxbezw. Gebührenwesens erliess.

Früher waren in Oesterreich die Privilegien auf mechanische Apparate und auf Erzeugnisse, die man mit diesen herstellte, unentgeltlich verliehen worden. Dann aber hatte die Krone, welche die Privilegierung als eine Art Gnadensache zu behandeln befugt war, sich einen Anteil an dem Reingewinn aus dem Vertrieb des betreffenden Gegenstandes ausbedungen. Der Prozentsatz, den die Krone an dem Reingewinn für sich beanspruchte, ist allerdings in der Literatur nirgends angegeben, aber es darf wohl angenommen werden, dass er für verschiedene Privilegien verschieden war. Somit hatte sich denn auch in Oesterreich ein gleiches Bedürfnis nach einer gesetzmässigen Regelung der wichtigen Abgabenfrage geltend gemacht, wie es sich zuvor bereits in den Vereinigten Staaten und in Frankreich durchgesetzt hatte.

Nach dem bereits erwähnten Gesetz vom 16. Januar 1810 wurde nun eine Gebühr von 100 Fl. C. M. (=210 Mk.) für einen 10jährigen Pivilegienschutz festgelegt, indessen scheint diese Gebühr der massgebenden Stelle nicht genügt zu haben, denn bereits mit dem Gesetz vom 8. Dezember 1820 wurde eine wesentliche Erhöhung der Gebühren bestimmt. Hierbei blieb es aber noch in das Belieben des Nachsuchenden gestellt, ob die Gebühren jährlich oder aber für mehrere Jahre gleichzeitig bezahlt werden.

Das System, das mit dem Gesetz von 1820 für die Taxleistung festgesetzt wurde, lässt sich dem zur Zeit in Grossbritannien geltenden, dortselbst mit dem Akt von 1892 in seinen Grundlagen bestimmten System vergleichen und ist im folgenden hier dargelegt:

Es sind zu zahlen

für die ersten 5 Jahre	je 10 Fl. =	50 Fl.
für das 6. Jahr		15 „
für das 7. Jahr		20 „
für das 8. Jahr		25 „ u. s. f.

Die Summe der Taxen für 15 Jahre betrug demnach 425 Fl. wozu allerdings noch eine Gebühr in Höhe von 16 Fl. für die Ausfertigung des Privilegienbriefes trat.

Dieses Gebührensystem wurde in dem Gesetz von 1832 beibehalten, von dem Arago in der französchen Kammer sagte, dass es die Grundlage für das französische Gesetz von 1844 böte (a. M Renouard a. a. O., S. 354).

Die weitere Entwickelung des Gebührensystems in Oesterreich ist aus der folgenden Zusammenstellung zu ersehen, in welche zum Zweck des Vergleiches, die durch das Gesetz von 1820 bestimmten Gebühren aufgenommen sind.

Es waren zu zahlen:

für das	nach den Gesetzen von 1820 und 1832		nach dem Gesetz vom 15. Aug. 1852		nach dem Gesetz vom 11. Jan. 1897	
	Fl.	M.	Fl.	M.	Fl.	M.
1. Jahr	10	21	20	42	20	34
2. „	10	21	20	42	25	42,50
3. „	10	21	20	42	30	51
4. „	10	21	20	42	40	68
5. „	10	21	20	42	50	85
6. „	15	31,50	30	63	60	102
7. „	20	42	35	73,50	80	136
8. „	25	52,50	40	84	100	170
9. „	30	63	45	94,50	120	204
10. „	35	73,50	50	105	140	238
11. „	40	84	60	126	180	306
12. „	45	94,50	70	147	220	374
13. „	50	105	80	168	260	442
14. „	55	115,50	90	189	300	510
15. „	60	126	100	210	340	578
außerdem	16	33,50	/	/	15	25,50
Insgesamt	441	926,10	700	1470	1980	3366,—

Aus der vorstehenden Uebersicht ist nun ohne weiteres zu erkennen, dass Oesterreich vom Beginn seiner Patentgesetzgebung an bis heute das Prinzip verfolgt, die Gebühren in den ersten Jahren möglichst niedrig zu halten. Dies aus dem sicher gerechtfertigten Grunde, um auch den weniger bemittelten Erfindern die Herausnahme von Patenten und deren Aufrechterhalten für wenigstens so lange Zeit zu ermöglichen, wie die Kapitalisierung einer Erfindung in der Regel zu ihrem Zustandekommen benötigt

Die im weiteren aus der vorstehenden Tabelle zu erkennende erhebliche Erhöhung der Taxen durch die Gesetze von 1852 und 1897 lässt sich einerseits dadurch erklären, dass der Geldwert ständig im Sinken begriffen war, andererseits aber auch dadurch, dass die Patentverwaltung mit Hinsicht auf die Kosten des Vorprüfungs-, Einspruchs- und Beschwerdeverfahrens immer höhere Aufwendungen beanspruchte. Ueberdies erachtete man eine Erhöhung der Jahresgebühren auch insofern als angebracht, als der Verwertung der Privilegien und Patente infolge des Aufschwunges der Industrie des Landes weite Gebiete eröffnet wurden, welche ihr zuvor verschlossen waren.[16])

Auch in den Staaten des späteren deutschen Reiches machte sich allmählich das Bedürfnis nach einer geregelten Patentgesetzgebung geltend. Hier ging Preussen voran, welches mit dem Publicandum vom 14. Oktober 1815 einige feste Regeln für die Patenterwerbung aufstellte, nachdem zuvor für die, gleich anderen Privilegien, aus § 7 des Allg. Landrechtes Th. II. Tit. 13 von dem Landesherrn vollzogenen Erfindungsprivilegien die Bedingungen, der Schutzumfang, die Strafen für Verletzung usw. von Fall zu Fall und zwar recht willkürlich bestimmt worden waren

Mit dem Publicandum von 1815 wurde zunächst die Höchstdauer der Patente auf 15 Jahre festgelegt. Ferner wurde eine strenge Vorprüfung der eingehenden Erfindungen auf ihre Neuheit angeordnet und endlich wurde in § 7 des Erlasses die Unentgeltlichkeit der Patente bestimmt, mit den Worten:

„Ausser den gewöhnlichen tarifmässigen Stempel- und Sportelunkosten soll zur Belebung des Kunstfleisses keine besondere Patentsteuer bezahlt werden....“ „Zum Patente, sowie zum Notificatorium werden zu jedem 15 Sgr. Stempel verbraucht. Andere Kosten werden nicht liquidiert“.

Hiernach ist das Patent also tatsächlich vollständig frei von irgend welchen Gebühren und Taxen. Die Gebührenfreiheit der Patente wurde übrigens, trotz der zwischen den Zollvereinsstaaten geschlossenen Uebereinkunft vom 21. September 1842

[16]) Vgl. hierzu Geller, österreich. Patentgesetz 1899 S. 176.

noch bis zum Jahre 1877 beibehalten, obwohl die anderen Zollvereinsstaaten in der überwiegenden Mehrzahl entweder eine Einheitsgebühr oder aber Jahrestaxen erhoben. (Taxenfrei waren die Patente ausser in Preussen nur noch im Grosshzgt. Hessen und in Hannover).

In Bayern (ausser der Pfalz, in welcher das französische Patentgesetz vom 7. Januar 1791 galt) wurde der Erfindungsschutz zunächst durch das Gesetz vom 11. September 1825 betreffend die Grundbestimmungen für das Gewerbewesen und zwar in den Art. 9, 10 und 11 geregelt.

Es galt das Anmeldesystem, es fand also keine Vorprüfung statt. Auch die Verordnung vom 10. Februar 1842 befiehlt keine vorhergehende Prüfung auf Neuheit. Ein gleiches gilt von der das Gewerbegesetz betreffenden Verordnung von 1853 und von dem Gesetz vom 30. Januar 1868, das Gewerbswesen betreffend.

An Taxen für die Patente, deren Längstdauer auf 15 Jahre festgesetzt war, mussten gezahlt werden:

für die beiden ersten Jahre zusammen	30 Fl.
für das 3., 4., 5. und 6. Jahr je 10 Fl., zusammen .	40 Fl.
für das 7., 8., 9. und 10. Jahr je 20 Fl., zusammen .	80 Fl.
und für das 11., 12., 13., 14. und 15. Jahr je 25 Fl.	
zusammen	125 Fl.
für 15 Jahre also	275 Fl.

Die Patentdauer konnte dabei beliebig gewählt werden, indessen musste die Summe der für die gewählte Schutzdauer zu zahlenden Taxen auf einmal hinterlegt werden.

In Sachsen galt zunächst die Bekanntmachung vom 31. Juli 1843, die Uebereinkunft der Zollvereinsstaaten vom 21. September 1842 betreffend. Später, d. h. im Jahre 1853 wurde noch eine besondere Verordnung erlassen, welche aber das Gebührenwesen unberührt liess.

Danach wurden bis 1866 gezahlt:

für ein 5jähriges Patent (einschliessl. Sporteln für Begutachtung, Stempelsteuer nebst Zuschlag, sowie der eigentlichen Taxe in Höhe von 15 Thlr.) .	30 Thlr.
für die Verlängerung auf die höchst zulässige Dauer von 10 Jahren (Taxe 40 Thlr.)	50 Thlr.
für 10 Jahre also:	80 Thlr.

Durch Verordnung vom 26. Januar 1866 trat eine Ermässigung durch Fortfall des Zuschlages derart ein, das für die ersten 5 Jahre einschliesslich der Stempelabgaben nur 24 Thlr 15 Ngr. zu zahlen waren. Der Gesamtbetrag für die volle Dauer von 10 Jahren belief sich damit auf 74 Thlr. 15 Ngr.

In Württemberg wurden die Gebühren, je nach der Bedeutung der Erfindung, aber in bestimmten Grenzen, nämlich

zwischen 5 und 20 Fl. jährlich festgelegt, so dass also für ein Patent von voller Dauer (10 Jahre) je nach Bedeutung zu zahlen waren: 50 bis 200 Fl.

Auch in Baden wurde die Abgabenhöhe je nach der mutmasslichen Bedeutung der Erfindung und zwar in den Grenzen von 15 bis 50 Fl. festgelegt, indessen handelte es sich hier um eine nur einmalige Zahlung (Einheitsgebühr).

Nimmt man nun eine hochbedeutende Erfindung an, für welche also in Württemberg und Baden die höchsten Sätze des Tarifs galten, so ergibt sich unter Zugrundelegung der um 1860 geltenden Bestimmungen die folgende Zusammenstellung für die in den vorstehend genannten Zollvereinsstaaten zu zahlenden Beträge an Taxen, Stempelkosten u. s. w. bei Aufrechterhaltung der Patente bis zur höchst zulässigen Lebensdauer:

Staat	längste Dauer in Jahren	Taxen nebst sonstigen Abgaben	
		in alter Währung	in Mark
Grosshzgt. Hessen	10	—	—
Hannover	10	—	—
Preussen	15	2×15 Sgr.	3
Baden	?	50 Fl.	85
Sachsen	10	80 Thlr.	240
Württemberg	10	200 Fl.	340
Bayern	15	275 Fl.	467,50
		Insgesamt also:	1135,50

Obwohl, wie aus vorstehender Uebersicht zu erkennen, die Höhe der für ein Patent von höchst zulässiger Lebensdauer unter der früheren Gesetzgebung zu zahlenden Gebühren, Stempelabgaben und Sporteln nicht übermässig hoch zu nennen ist, so konnte die Industrie aber doch nicht auf die Dauer mit den noch bis 1877 in Kraft befindlichen Bestimmungen über den Schutz der Erfindungen zufrieden bleiben. Die Verschiedenheit der Systeme und die territoriale Zerrissenheit, die Geringfügigkeit des einzelnen Schutzgebietes und die durch letzteren Umstand bedingte Kümmerlichkeit der einzelnen Schutzgesetze liessen den Wunsch nach einer einheitlichen Regelung der Patentgesetzgebung in dem geeinten Reich, den Wunsch nach einem Reichs-Patentgesetz und vor allen Dingen nach einer einheitlichen Gestaltung des Gebührenwesens immer lauter werden.

Schon bei den Verhandlungen des deutschen Reichstages vom 10. Mai 1872 wurde anlässlich einer Petitionsberatung der Beschluss gefasst, „den Reichskanzler zu ersuchen, über die Erfindungspatente eine einheitliche Patent-Gesetzgebung herbeizuführen“. [17])

[17]) vgl. Bericht der Reichstagskomm. betr. Patentgesetzentwurf 1877.

Dass sich in derselben Sitzung, in welcher dieser Beschluss gefasst wurde, sehr viel Reichsboten gegen eine Patentgesetzgebung im allgemeinen und gegen ein einheitliches Patentgesetz im besonderen ausgesprochen haben und dass auch weiterhin den Bestrebungen nach Schaffung eines Reichspatentgesetzes viele, sehr viele Gegner erstanden, hat aber die in der Hauptsache vom Verein Deutscher Ingenieure angeregte Bewegung nicht aufzuhalten vermocht. Das Ergebnis dieser Bewegung war dann das erste deutsche Reichspatentgesetz vom 25. Mai 1877 (R. G. Bl. 1877 S. 501), dessen Gebührensystem noch heute in Geltung ist.

Auch Schweden hatte bereits im Jahre 1819 eine gesetzliche Regelung des Erfinderschutzes vorgenommen. Mit dem Gesetz vom 28. April 1819, dem ersten schwedischen Patentgesetz waren gewisse Regeln für die Erteilung des Ausschliessungsrechtes, für dessen Dauer und für mehrere Verpflichtungen, welche der Patentwerber zu erfüllen hatte, aufgestellt worden. Ueber die pekuniären Verpflichtungen der Privilegieninhaber schweigt sich aber sonderbarerweise nicht nur dieses Gesetz, sondern auch das folgende Gesetz vom 23. Dezember 1834 und die Verordnung vom 30. Dezember 1841 aus. Auch das Gesetz vom 19. August 1856, welches bei Renouard [18]) in französischer Sprache wiedergegeben ist, besagt nichts von einer Regelung des Gebührenwesens.

Aus dem Fehlen jedweder Bestimmung über Jahresgebühren haben nun Stolle [19]) und Klostermann [20]) den Schluss gezogen, dass die in Schweden erteilten Patente sehr lange abgabenfrei gewesen sind, und in der Tat scheint diese Schlussfolgerung gerechtfertigt, zumal erst das Gesetz von 1856 sich mit verschiedenen Einzelheiten, u. a. mit der Normierung der Strafen für Patentverletzung befasste. Andererseits ist aber dem Verfasser von einem bedeutenden schwedischen Patentanwaltsbureau die Mitteilung geworden, dass lediglich die vor 1819 bewilligten Privilegien kostenfrei gewesen sind, dass dagegen für alle seit dem genannten Jahre erteilten Patente Taxen und Gebühren erhoben worden sind.

Hoch waren aber die in früherer Zeit erhobenen Abgaben nicht, denn noch die Gebühren nach dem heute in Kraft befindlichen Gesetz von 1884 (nebst Abänderungen durch Verordnungen von 1891, vom 14. April 1893, vom 26. März 1897, 27. Mai 1898 und 9. Mai 1902) sind als sehr niedrig zu bezeichnen. Die Summe der Gebühren für ein Patent von 15 jähriger Lebensdauer beträgt heute 755 Kr. = 850 M.

---

[18]) a. a. O. Seite 179—182.
[19]) a. a. O. Seite 73.
[20]) a. a. O. Seite 175.

Eine vergleichende Uebersicht unter Zugrundelegung des Jahres 1870 und unter der Annahme, dass damals die Gebühren in Schweden den heutigen gleichkamen, ergibt, dass für ein Patent während der jeweils höchstzulässigen Lebensdauer zu zahlen waren:

Staat	längste Dauer in Jahren	Gebührensumme für ganze Dauer in M.
Vereinigte Staaten N.-A.	17	147
Schweden	15	850
7 Zollvereinsstaaten: Preussen, Bayern, Hessen, Hannover, Baden. Sachsen, Württemberg	verschieden	1135,50
Frankreich	15	1215
Oesterreich	15	1837,50 †
Grossbritanien	14	3500
	Insgesamt:	8685

Während noch im Jahre 1870 Grossbritannien die höchsten Gebühren für die Patente erhebt, ändern sich die Verhältnisse hinsichtlich der Reihenfolge der stärksten Gebührenzahlungen unter den gegenwärtig in den verschiedenen Staaten geltenden Gebührensystemen, welche im folgenden Kapitel einer eingehenden Würdigung und Vergleichung unterzogen werden sollen.

---

† Die Erhöhung gegenüber der in Tabelle auf Seite 27 angegebenen Summe erklärt sich aus der veränderten Guldenbewertung und aus dem Zuschlag für eine Registrierungsgebühr.

Die Patentgebührensysteme der Gegenwart.

Unter den geltenden Systemen für die Leistung der Erfinder gegenüber dem Staat, d. h. für die Entrichtung der Patentgebühren unterscheidet man zunächst grundsätzlich zwischen zwei Arten, nämlich

A) der sogenannten Einheitsgebühr, wie solche in dem Patentgesetz der Vereinigten Staaten von Nordamerika bestimmt ist, und

B) der Einrichtung periodisch wiederkehrender Gebührenzahlung, die ihrerseits wieder in verschiedenen Staaten verschieden gehandhabt wird.

Das System der Einheitsgebühr, welches von den Hauptkulturstaaten zur Zeit nur noch in den Vereinigten Staaten beibehalten ist, besteht darin, dass die Gebühr für die gesamte Schutzdauer, welche für alle Patente ein für allemal festgelegt ist, bei oder vor der Erteilung des Patentes entrichtet werden muss. Es ist also nur eine Gebührenzahlung zu leisten, während der Bestand des Patentes für die gesetzlich bestimmte Dauer von 17 Jahren weiterer Leistungen des Patentinhabers an die Staatskasse nicht bedarf. Die Einheitsgebühr braucht allerdings nicht sogleich bei der Anmeldung der Erfindung, d. h. bei der Einreichung des Patentgesuches eingezahlt zu werden. Das amerikanische Patentgesetz sieht vielmehr eine Teilung in der Weise vor, dass mit dem Antrag auf Erteilung eines Patentes eine Rate von 15 Doll. (Anmeldegebühr), zu entrichten ist, der Restbetrag in Höhe von 20 Doll (final fee) dagegen erst mit der endgültigen Patenterteilung fällig wird.

Trotz dieser Einrichtung, trotz des Umstandes, dass man sogar zwischen einer Anmeldegebühr und einer Schlussgebühr unterscheidet, handelt es sich bei der in den Vereinigten Staaten geltenden Zahlungsart aber um eine richtige Einheitsgebühr, denn das Patent wird erst wirklich erteilt, wenn der Gesamtbetrag eingezahlt worden ist.

Die Gebühr, welche in Amerika für eine 17jährige Patentdauer zu entrichten ist, beträgt also nur 35 Doll. = 147 Mk.

Bevor nun die verschiedenen Modifikationen des oben unter B) genannten Systemes der periodisch wiederkehrenden Gebührenentrichtung besprochen werden, erscheint es zweckmässig, diese verschiedenen Abarten zunächst in einer Zusammenstellung anzugeben. Es sind in der folgenden Uebersicht zwar nur die für die vorliegende Arbeit in Betracht kommenden Staaten berücksichtigt, indessen sind damit die Grundzüge der überhaupt vorkommenden Abarten ver-

veranschaulicht. (Zu Vergleichszwecken ist in nachstehende Tabelle auch noch das Einheitsgebührensystem Amerikas aufgenommen).

Es sind nach den geltenden Bestimmungen zu entrichten:

für	1. Deutschland Mk.	2. Oesterreich Kr.	3. England £	4. Frankreich frcs	5. Schweden Kr.	6. V. Staat. N.-A. Doll.
Anmeldg.	20	30		—	20	15
1. Jahr	30	40		100		
2. „	50	50	5	100	25	
3. „	100	60		100	25	
4. „	150	80		100	25	
5. „	200	100	5	100	25	
6. „	250	120	6	100	50	
7. „	300	160	7	100	50	
8. „	350	200	8	100	50	20
9. „	400	240	9	100	50	
10. „	450	280	10	100	50	
11. „	500	360	11	100	75	
12. „	550	440	12	100	75	
13. „	600	520	13	100	75	
14. „	650	600	14	100	75	
15. „	700	680	—	100	75	
16. „	—	—	—	—	—	
17. „	—	—	—	—	—	
Insgesamt:	5300 Mk.	3960 Kr.	100 £	1500 frcs.	745 Kr.	35 Doll.

Hiernach steigen also die Gebühren in Deutschland, Oesterreich, England und Schweden in verschiedener Weise, während die Jahresgebühren in Frankreich gleich bleiben und in den Vereinigten Staaten — wie bereits mehrfach erwähnt — ausser der Schlusstaxe von 20 Doll. überhaupt keine Jahresgebühren erhoben werden.

Die höchstzulässige Schutzdauer beträgt in Amerika 17 und in Deutschland, Oesterreich, Frankreich und Schweden 15 Jahre. In England ist zunächst für die Regel die Patentdauer auf 14 Jahre festgelegt, indessen kann dort auf besonderen Antrag eine Verlängerung des Patentes auf weitere 7, in Ausnahmefällen sogar auf weitere 14 Jahre verfügt werden. Derartige Anträge unterliegen aber einer sehr scharfen Prüfung und nur selten wird von der in Artikel 18 Ziffer 1 und 5 des britischen Gesetzes vom 28. August 1907 bestimmten Möglichkeit einer Verlängerung der Patentdauer Gebrauch gemacht.

In graphischer Darstellung ergibt sich bei Umrechnung der oben aufgeführten verschiedenen Gebührenbeträge in Mark das folgende Bild:

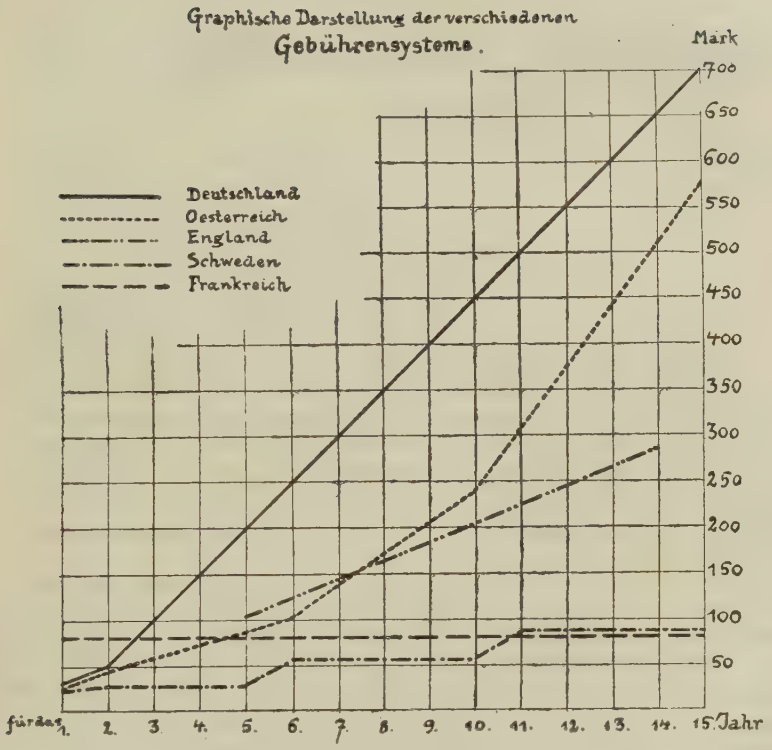

Aus der weiter oben gegebenen Uebersicht und der vorstehenden graphischen Darstellung sind bereits die verschiedenen Abarten der periodischen Gebührenzahlung zu erkennen. Man hat hiernach zwischen zwei Hauptgruppen zu unterscheiden:

a) Die Gebühren bleiben in allen Schutzjahren gleich hoch (Frankreich),

b) die Gebühren steigen (Deutschland, Oesterreich, Schweden und England).

Hinsichtlich der Progression der Gebühren unterscheidet man:

a) eine solche, die von Beginn der Patentdauer an, entweder gleichmässig oder ungleichmässig fortschreitet (Deutschland, Oesterreich, Schweden), und

b) eine Steigerung, welche erst nach Verlauf von einigen Schutzjahren einsetzt (England).

Es ergibt sich sonach die folgende Einteilung:

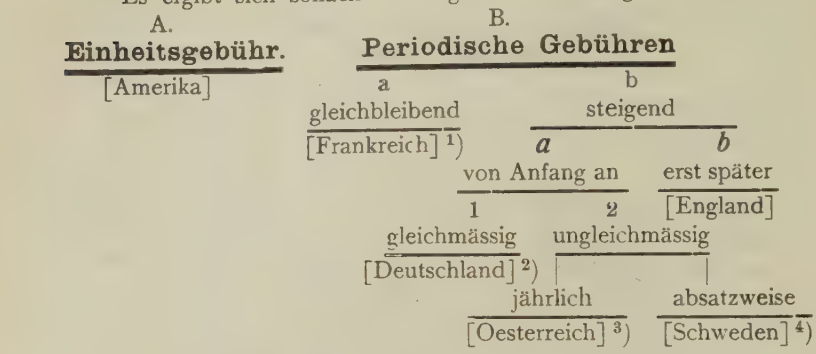

Zu weiteren Vergleichszwecken seien hier die in deutsche Reichswährung umgerechneten, der graphischen Darstellung auf Seite 35 zu Grunde gelegten Einzelbeträge für die Staaten mit periodischer Gebührenleistung noch selbst aufgeführt. In der letzten Spalte der folgenden Zusammenstellung ist dann für jedes Land gleich derjenige Betrag angegeben, welcher bei gleichmässiger Verteilung der Gesamtgebühren auf die volle Dauer jährlich zu entrichten sein würde:

Staat	Gebührenbetrag in Mark für																	Gesamtgebühr	Jahresdurchschnitt
	Anmeldung	Jahr 1.	2.	3.	4.	5.	6	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13	14.	15.	16.	17.		
Schweden	23	28	28	28	28	56	56	56	56	56	85	85	85	85	85	—	—	840	56
Frankreich	81	81	81	81	81	81	81	81	81	81	81	81	81	81	81	—	—	1215	81
Grossbrit.	20	82	—	—	—	102	123	143	164	184	205	225	245	266	286	—	—	—	2045	146
Oesterreich	26	34	43	51	68	85	102	136	170	204	238	306	374	442	510	578	—	—	3367	224,5
Deutschland	20	30	50	100	150	200	250	300	350	400	450	500	550	600	650	700	—	—	5300	353,3
(V.St. N.-A.)	(63)	(84)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	(147)	(8,7)

So verschiedenartig sich nun die vorstehend aufgeführten Gebührensysteme darstellen, so ist ihnen allen doch ein Grundsatz gemeinsam: nämlich der: Die Gebühren für die Anmeldung und für die ersten Patentjahre möglichst niedrig zu bemessen, so dass diese Gebühren auch von dem weniger bemittelten Erfinder aufgebracht werden können. Hierbei ist übrigens noch zu berücksichtigen, dass die erste Jahresgebühr in den Vorprüfungsstaaten Deutschland und Oesterreich erst mit der die Erteilung des Patentes in Aussicht stellenden Annahme bezw. Bekanntmachung der Anmeldung, also erst geraume Zeit nach der Zahlung der Anmeldegebühr fällig wird.

[1]) Ausserdem Portugal, Türkei und die meisten mittel- und südamerikanischen Staaten.

[2]) Ausserdem Belgien, Luxemburg, Spanien, Schweiz und Norwegen.

[3]) Ausserdem Ungarn und Russland.

[4]) Ausserdem Italien, Dänemark, Finnlad und Japan.

Es ist also in allen Staaten, welche eine Vorprüfung auf Neuheit vornehmen, dafür gesorgt, dass die weniger bemittelten Erfinder nicht durch allzugrosse Anfangsausgaben für die Patentanmeldung von letzterer zurückgeschreckt werden, was der Fall wäre, wenn die Anfangsgebühren sich auf höhere Beträge beliefen. Jedenfalls ist leicht einzusehen, dass ein Arbeiter mit einem Wochenlohn von 45 Mk. oder ein technischer Angestellter mit einem Monatsgehalt von 175 Mk. einen Betrag von 20 Mk. oder aber z. B. in Oesterreich von 30 Kr. für die Anmeldung der Erfindung gerade noch erlegen kann, ohne sich in der Befriedigung der allernotwendigsten Lebensbedürfnisse einen grösseren Zwang auferlegen zu müssen, dass dagegen denselben Personen das Aufbringen eines grösseren Geldbetrages nahezu oder ganz unmöglich sein würde. Aus der absoluten Unmöglichkeit, grössere Beträge aufzubringen, würde sich aber als notwendige Folge ergeben, dass der durch seine Einkommenverhältnisse in ausserordentlichen Ausgaben stark beschränkte Einzelerfinder einfach davon absehen müsste, seine Erfindung zum Patent anzumelden. Es würden somit zweifellos viele Erfindungen, welche dem Volkswohle zu Gute kommen könnten, welche nicht nur die volkswirtschaftlichen Verhältnisse einiger Weniger zu heben, sondern die Nationalwirtschaft, die Lebensbedingungen des ganzen Volkes auf eine höhere Stufe zu bringen imstande wären, mit dem Tode des Erfinders unwiderruflich verloren gehen.

Man hat nun allerdings das in Deutschland, Oesterreich, Schweden und England geltende System geringer Anfangs- bezw. Anmeldegebühren heftig befehdet und ihm die wenig erfreuliche Bezeichnung eines „Animiersystemes“ angehängt. Der in dieser böswilligen Kennzeichnung enthaltene Vorwurf kann aber nicht durchgreifen und vor allen Dingen nicht zum Aufgeben dieses Systemes führen, denn es muss die wirtschaftliche Lage des Einzelwesens doch immer dem Vorteil der Nationalwirtschaft hintangesetzt werden.

Aber nicht allein den Einzelerfinder würde die Einrichtung wesentlich höherer Anfangsgebühren treffen. Auch die Grossbetriebe, welche im Jahre hunderte und tausende von Erfindungen anmelden, schon um den Konkurrenzkampf siegreich aufnehmen zu können, würden eine durch höhere Anfangsgebühren bedingte grössere Belastung ihres Etat nicht aushalten. Der Erfolg einer solchen Gesetzesbestimmung, die höhere Anfangsgebühren forderte, würde dann wohl der sein, dass sich die Grossindustrie wieder der alten Sitte der Fabrikgeheimnisse zuwendet. Damit würde aber natürlich der Zweck der ganzen Patentgesetzgebung verfehlt sein. Damit würde ja in vielen Fällen der Mitbewerbschaft die Möglichkeit genommen, auf anderen Wegen zum gleichen Ziel zu gelangen, und die Allgemeinheit, die Nation wäre der gewinnsüchtigen Ausbeutung durch

die Inhaber des auf dem Fabrikgeheimnis beruhenden „Monopols“ auf Gnade und Ungnade preisgegeben.

Diesen Gefahren, welche der Volkswirtschaft bei Festsetzung von Anmeldegebühren in einer z. B. den Verwaltungsausgaben ungefähr entsprechenden Höhe erwachsen würden, ist nun durch das Prinzip geringer Gebühren für die Anmeldung der Erfindung und für die Aufrechterhaltung des Patentes während der ersten Schutzjahre in Oesterreich und Schweden wirksam vorgebeugt. Deutschland und Grossbritannien dagegen führen leider das soeben betrachtete, mit Hinsicht auf die Volkswirtschaft ausserordentlich vorteilhafte Prinzip nicht völlig durch. In England wird nämlich, wie aus der vorstehenden Uebersicht (S. 36) ersichtlich, die Erteilung des Patentes von der Entrichtung des Gesamtbetrages für die ersten vier Jahre abhängig gemacht, so dass also der Erfinder vor der Erteilung des Patentes gleich 82 Mk. auf einmal zu zahlen hat.

In Deutschland ist ebenfalls — wenigstens sehr häufig — die Entrichtung mehrerer Gebühren auf einmal erforderlich, nämlich dann, wenn sich das Vorprüfungsverfahren über mehrere Jahre hingezogen hat, da für die Erteilung des Patentes die Zahlung aller derjenigen Gebühren gefordert wird, welche bei sofortiger Erteilung des Patentes fällig geworden wären.

Die in Deutschland geltende Einrichtung, dass der Erfinder für diejenigen Jahre, in denen er sich sein Patent gegen den Vorprüfer erkämpfen musste, in denen er tatsächlich überhaupt noch gar keinen Schutz genoss, nunmehr die ganze Gebührensumme auf einmal entrichten muss, ist jedenfalls eine grosse Härte. Zu bedenken ist hierbei, dass es in der Regel die grossen und wichtigen Erfindungen sind, denen ein langjähriges Vorprüfungsverfahren bereitet wird, und dass durch die langjährige Vorprüfung überdies auch noch die wirkliche Schutzdauer herabgesetzt wird, da ja in Deutschland der Anfang der 15jährigen Schutzfrist auf den Tag der Einreichung des Patentgesuches festgelegt wird, der vorläufige Schutz aber erst mit der Bekanntmachung der Anmeldung beginnt.

Es sind dieses zweifellos nicht unerhebliche Mängel des deutschen Patentsystems, mit denen sich Bundesrat und Reichstag bei der nun bereits seit Jahren angekündigten und jetzt wenigstens in den ersten Vorarbeiten begriffenen Reform des Patentgesetzes werden befassen müssen.

Bei weiterer Betrachtung der Zusammenstellung auf Seite 36 fällt nun zunächst auf, dass der Gebührenbetrag, der in Deutschland für die ganze Patentdauer gezahlt werden muss, die in den anderen Staaten zu entrichtenden Gebührensummen um ein Bedeutendes übersteigt. Die in Deutschland für die Aufrechterhaltung des Patentes während 15 Jahre zu entrichtenden Gebühren betragen:

das 1,6 fache der österreichischen Gesamtgebühr,
„ 2,6 „ „ englischen „
„ 4,36 „ „ französischen „
„ 6,3 „ „ schwedischen „
„ 36 „ „ amerikanischen „

und den 1770 fachen Stempelbetrag (siehe S. 30), welcher bis zum Inkrafttreten des deutschen Patentgesetzes für ein Patent in Preussen zu zahlen war.

Hinsichtlich der Vereinigten Staaten ändert sich das Verhältnis aber sogar noch, wenn man die in der letzten Spalte auf Seite 36 angegebenen Werte für den Jahresdurchschnitt der Gebühren betrachtet. Dannach würden in Deutschland 40 mal so viel an Gebühren zu entrichten sein, wie in Amerika. Diese Berechnung erklärt sich daraus, dass ein Patent in den Vereinigten Staaten 17 Jahre lang läuft, während die längste Dauer eines deutschen Patentes nur 15 Jahre beträgt.

Hier ist es nun interessant, zu untersuchen, in welchem Verhältnis die aus Patentgebühren fliessenden Staatseinnahmen in den verschiedenen Ländern stehen.

Dieses Verhältnis lässt sich nun lediglich dadurch feststellen, dass nur diejenigen Gebühren zu Grunde gelegt werden, welche allen eingehenden Anmeldungen und allen erteilten Patenten gemeinsam sind, wobei hinsichtlich der ins Leben getretenen Patente nur insofern ein Unterschied zu berücksichtigen ist, als diese in den Staaten mit periodischen Gebühren nicht alle gleich lange Zeit aufrecht erhalten werden und demnach verschieden viele Jahresgebühren zahlen. Einmal ist es der Rahmen dieser Arbeit, welcher eine Beschränkung des Vergleiches auf die Anmeldegebühren und die Jahrestaxen erforderlich macht, andererseits verbietet sich aber eine einfache Vergleichung der bei den Patentämtern der verschiedenen Staaten eingehenden Gesamtbeträge auch aus folgenden Gründen:

Während in mehreren Ländern ein Einspruchsverfahren gegen bekanntgemachte Anmeldungen und im Anschluss an den Einspruch ein gebühren- bezw. kostenpflichtiges Beschwerdeverfahren vorgesehen ist, mangelt es in den Patentgesetzgebungen anderer Staaten vollständig an einer derartigen Einnahmequelle. Das Gleiche gilt von dem Verfahren auf Nichtigerklärung eines Patentes. Während z. B. in Deutschland ein auf Vernichtung des Patentes gerichteter Antrag bei gleichzeitiger Einzahlung einer an das Patentamt zu richtenden Gebühr in Höhe von M. 50.— zulässig ist, kennt das französische Patentgesetz ein Nichtigkeitsverfahren vor der Patentbehörde nicht, vielmehr sind in Frankreich nur die ordentlichen Gerichte für eine derartige Klage zuständig. Weiterhin ist dann auch zu berücksichtigen, dass in denjenigen Staaten, in denen mit einem Beschwerde- und einem Nichtigkeitsverfahren gerechnet werden kann, doch wiederum

so viele Möglichkeiten gegeben sind, dass irgend welche Wahrscheinlichkeitsziffern garnicht angenommen werden können. Während so und so viele Patente vollständig unangefochten bleiben, neben den Anmelde- und Jahresgebühren also gar keine weiteren Einnahmen für das Patentamt bringen, erleben einige andere bereits im Vorprüfungsverfahren mehrere Anfechtungen durch kostenpflichtige Beschwerden, weiterhin aber auch nach der Erteilung noch mehrere auf Nichtigerklärung gerichtete Angriffe, so dass aus diesen Patenten dem Patentamte verschiedene Nebeneinnahmen erwachsen, von denen es dahingestellt bleiben kann, ob sie die besonderen Aufwendungen der Patentbehörde über- oder unterschreiten.

Somit dürften denn hier lediglich die aus Anmelde- und Jahres- bezw. Erteilungsgebühren fliessenden Einnahmen berücksichtigt werden. Da nun für eine vergleichende Uebersicht nach dieser Richtung hin statistische Nachweise nur für Deutschland, Frankreich, und Schweden vorliegen, so ist es zunächst erforderlich, für die anderen Staaten die betreffenden Einkünfte der Patentbehörde zu berechnen.

In der folgenden Zusammenstellung ist diese Berechnung zunächst für Oesterreich wiedergegeben.

Es war davon auszugehen, wieviel Patentanmeldungen seit dem Inkrafttreten des in Oesterreich geltenden Gesetzes vom 11. Jänner 1897, d. h. seit dem 1. Jänner 1899 eingegangen sind. Zu berücksichtigen war dabei, dass die Anmeldegebühr bis zum 31. Dezember 1901 nur 10 fl. = 20 Kr. betrug, dann aber — wie in der Anmerkung zur Tabelle (Seite 41) angegeben — mit Kraft vom 1. Jänner 1902 auf 15 fl. = 30 Kr. erhöht wurde.

Weiterhin war festzustellen, wieviel von den in den einzelnen Jahren erteilten Patenten ein höheres Lebensalter erreichten und dementsprechend mehrere Jahresgebühren einbrachten. Diese Daten finden sich in der statistischen Uebersicht über den Geschäftsumfang und die Geschäftstätigkeit des k. k. Patentamtes 1899—1910 [5]). Danach wurden durch Multiplikation der in den einzelnen Jahren noch am Leben gebliebenen Patente mit dem Betrag der ihrem Alter entsprechenden Jahresgebühren die dem k. k. Patentamt nur aus Anmeldungen und Jahresgebühren erwachsenen Einnahmen berechnet, welche sich am Fuss der nun folgenden Zusammenstellung befinden.

Wie aus der Tabelle ersichtlich, haben sich die Einkünfte des österreichischen Patentamtes seit dem Jahre 1899 bereits verzehnfacht. Da diese Einnahmen ziemlich regelmässig gestiegen sind, so ergibt sich, unter weiterer Berücksichtigung der besonders in den letzten Jahren zu Tage getretenen starken Vermehrung der Patentanmeldungen, dass die Anmelde- und Jahresgebühren dem Patentamt auch weiterhin steigende Einkünfte bringen werden.

---

[5]) Abgedruckt im österreichischen Patentblatt XIII. Jahrgang Heft Nr. 7.

Einnahmen des österreichischen Patentamtes aus Patentgebühren.

Bezeichn. der Gebühr	Betrag	1910		1909		1908		1907		1906		1905		1904		1903		1902		1901		1900		1899	
	Kr.	Patente	Betrag Kr.	Pat.	Betrag Kr.	Pat.	Betrag Kr.	Pat.	Betrag Kr.	Pat.	Betrag Kr.	Pat.	Betrag Kr.	Pat.	Betrag Kr.	Pat.	Betrag Kr.	Pat.	Betrag Kr.	Pat.	Betrag Kr.	Pat.	Betrag Kr.	Pat.	Betrag Kr.
Anmeld.	20/30	10208	306240	9816	294480	8480	254400	8258	247740	7886	236580	6966	208980	6792	203760	6726	201780	6780	203400	6573	*) 133460	6409	*) 128180	6491	*) 129820
Zusatzp.	50	332	16600	361	18050	279	13950	253	12650	213	10650	228	11400	214	10700	232	11600	183	9150	136	6800	59	2950	16	800
1. Jahr	40	5149	205960	4429	177160	4164	166560	4237	169480	3870	154800	3819	152760	3870	154800	4143	165720	3858	154320	3104	124160	2187	87480	659	26360
2. ,,	50	3220	161000	3067	153350	3118	155900	2875	143750	2842	142100	2769	138450	2796	139800	2481	124050	2029	101450	1476	73800	473	23650		
3. ,,	60	2235	134100	2207	132420	2119	127140	2120	127200	1980	118800	1998	119880	1724	103440	1376	82560	1025	61500	303	18180				
4. ,,	80	1655	132400	1574	125920	1524	121920	1476	118080	1492	119360	1242	99360	967	77360	715	57200	193	15440						
5. ,,	100	1227	122700	1187	118700	1168	116800	1180	118000	954	95400	741	74100	536	53600	130	13000								
6. ,,	120	962	115440	919	116280	945	113400	771	92520	591	70920	429	51480	93	11160										
7. ,,	160	753	120480	775	124000	620	99200	488	78080	328	52480	72	11520												
8. ,,	200	641	128200	484	96800	392	78400	264	52800	60	12000														
9. ,,	240	394	94560	318	76320	211	50640	49	11760																
10. ,,	280	252	70560	174	48720	42	17760																		
11. ,,	360	147	52920	32	11520																				
12. ,,	440	24	10560																						
		Kr. 1671720 = M. 1420961		Kr. 1493720 = M. 1229662		Kr. 1310070 = M. 1113560		Kr. 1172060 = M. 996251		Kr. 1013090 = M. 861127		Kr. 867930 = M. 737740		Kr. 754620 = M. 641427		Kr. 655910 = M. 557524		Kr. 545260 = M. 463471		Kr. 356400 = M. 302940		Kr. 242260 = M. 205921		Kr. 156980 = M. 133433	

*) Anmeldegebühr betrug 10 Fl. = 20 Kr. — (Mit Kraft vom 1. Jänner 1902 wurde diese Gebühr aber auf 15 Fl. = 30 Kr. erhöht).

In ähnlicher Weise, wie dies für Oesterreich vorstehend dargelegt ist, berechnen sich die Einnahmen, welche das britische Patentamt aus den reinen Patentgebühren bezieht. Die in Grossbritannien veröffentlichten statistischen Angaben enthalten aber bereits Einzelnachweise hinsichtlich der in den verschiedenen Jahren gezahlten Jahresgebühren, Anmelde- und Siegelungsgebühren, so dass die wesentlichsten Werte den jährlichen Reports entnommen, weitere durch Addierung der in den verschiedenen Jahrgängen[6]) veröffentlichten Zahlen gewonnen werden konnten. Für die englische Statistik kommen nun — wie bereits angedeutet — ausser den Anmeldegebühren und den erst vom 5. Jahre ab zu entrichtenden, jährlich steigenden Jahrestaxen oder Erneuerungsgebühren (Renewal Fees) noch diejenigen Gebühren in Betracht, welche für die Siegelung des Patentes und für die „complete specification" zu zahlen sind. Die zuletzt genannten stellen bekanntlich die Gebühr für die ersten vier Schutzjahre dar.

Es sind bei dem britischen Patentamte eingegangen:					Patente wurden erteilt:
	a	b	c	d	
im Jahre	f. Gebühren vor der Erteilung £	an renewal fees £	Insgesamt £	Summe in Mark	absolut
1891	57 086	119 635	176 721	3 534 420	10 643
1892	68 557	115 360	173 917	3 478 340	11 164
1893	60 829	88 856	149 685	2 993 700	11 600
1894	61 359	95 620	156 979	3 139 580	11 699
1895	62 724	99 761	162 485	3 249 700	12 191
1896	70 274	109 259	179 533	3 590 660	12 473
1897	76 360	117 597	193 957	3 879 140	14 210
1898	70 160	123 187	193 347	3 866 940	14 063
1899	67 821	128 533	196 354	3 927 080	14 160
1900	63 201	134 686	197 887	3 957 740	13 170
1901	67 526	136 256	203 782	4 075 640	13 062
1902	73 607	137 945	211 552	4 231 040	13 764
1903	76 295	139 864	216 159	4 323 180	15 718
1904	77 438	138 684	216 122	4 322 440	15 089
1905	88 005	142 411	230 416	4 608 320	14 786
1906	98 987	149 142	248 139	4 962 780	14 707
1907	101 800	155 127	256 917	5 138 340	16 272
1908	97 748	154 388	252 136	5 042 320	16 284
1909	101 938	154 777	256 715	5 134 300	15 065
1910	104 346	161 063	265 409	5 308 180	16 269
	Von 1891—1910 zusammen:			82 763 840	276 389

[6]) Annual Reports of the Comptroller-General 1891—1910.

In der vorstehenden Zusammenstellung sind in der Spalte a diejenigen Beträge angegeben, welche sich durch Addierung der in den einzelnen Jahren vor der Erteilung der Patente zu entrichtenden Gebühren ergaben, während in Spalte b die Einkünfte aus renewal fees, also aus den eigentlichen Patentgebühren aufgeführt sind. Die Spalte c gibt endlich die Gesamtbeträge aus den vorstehend genannten Gebühren an.

Hiernach befolgen auch in Grossbritannien die aus Patentgebühren fliessenden Einkünfte eine steigende Tendenz, indessen ist die Vermehrung der betreffenden Einnahmen nicht in dem Masse ständig, wie es bei Oesterreich der Fall ist. Zunächst sinken sogar die Einkünfte um 17,5% von 1891 bis 1893, um den im Jahre 1891 vorhandenen Betrag erst nach 5 Jahren wieder zu erreichen. Dann folgt ein recht unregelmässiges Anwachsen, bis im Jahre 1908 wieder eine Abnahme gegenüber dem Vorjahre zu verzeichnen ist. Trotzdessen haben sich die Einkünfte aus den hier in Betracht gezogenen Gebühren im Jahre 1910 um 50% gegenüber denjenigen im Jahre 1891 vergrössert.

Für die Vereinigten Staaten von Nord-Amerika kommen nun ausser den Anmeldegebühren nur noch die sogenannten Schlusstaxen für die erteilten Patente in Betracht. Die Einnahmen aus reinen Patentgebühren berechnen sich demzufolge durch Addition derjenigen Werte, welche sich aus Multiplikation der in den einzelnen Jahren eingelaufenen Patentanmeldungen mit dem Betrag der Anmeldegebühr einerseits und der Zahl der Patenterteilungen mit dem Betrage der final fee andererseits ergeben.

Danach wurden die Einkünfte der amerikanischen Patentbehörde in den einzelnen Jahren in der aus der Zusammenstellung auf Seite 44 ersichtlichen Weise berechnet.

Auch in den Vereinigten Staaten haben die Einkünfte aus reinen Patentgebühren also einen nicht unerheblichen Zuwachs erfahren, der für 1909 rund 62% der im Jahre 1892 eingezahlten Gebührensummen beträgt. Allerdings ist die Steigerung der Einkünfte keine stetige, vielmehr sind in den Jahren 1894 und 1898 recht erhebliche Rückgänge gegenüber den Vorjahren zu verzeichnen. Diese Schwankungen erklären sich einerseits daraus, dass die Beträge ja durchaus abhängig von der Zahl der jährlichen Patenterteilungen sind, diese aber wiederum von der Arbeitsleistung und dem Geschäftsumfang der Patentbehörde abhängen, während irgend welche Compensationen, wie solche in den anderen Staaten durch die Jahresgebühren geschaffen werden, in Amerika gar nicht in Betracht kommen.

Sodann finden die erwähnten Rückgänge der Einnahmen aus Patentgebühren eine Begründung darin, dass die Zahl der Patentanmeldungen in den betreffenden Jahren zurückging. Der Grund für die Verringerung der Anmeldungen ist für das Jahr 1898 in dem auf Veranlassung der Finanzspekulation gegen Spanien geführten Kriege zu finden, der zur Einverleibung von Porto Rico und den Philippinen in die Union führte. Im Jahre 1894 erklärte sich der Rückgang der Anmeldungen wohl noch besonders daraus, dass die Beschickung der Erfindungsabteilung der Weltausstellung von Chicago ungeheuer viel geistige und erfinderische Tätigkeit absorbiert hatte und dass es erst einer gewissen Zeit der Ruhe und der Ueberlegung bedurfte, um weitere Erfindungen heranreifen zu lassen.

im Jahre	wurden Patente		Doll. gingen ein an		Insgesamt Doll.	Summe in Mark
	angemeldet*	erteilt*	Anmeldegebühr	Schlusstaxen		
1892	39 514	22 661	592 710	453 220	1 045 930	4 392 906
1893	37 293	22 768	559 395	455 360	1 014 755	4 261 971
1894	36 987	19 875	554 805	397 500	952 305	3 999 681
1895	39 145	20 883	587 175	417 660	1 004 835	4 220 307
1896	42 077	21 867	631 155	437 340	1 068 495	4 487 674
1897	45 661	22 098	684 915	441 960	1 126 875	4 732 875
1898	33 915	20 404	508 725	408 080	916 805	3 850 581
1899	38 937	23 296	584 055	465 920	1 049 975	4 409 895
1900	39 673	24 660	595 095	493 200	1 088 295	4 570 839
1901	43 973	25 558	659 595	511 160	1 170 755	4 917 171
1902	48 320	27 136	724 800	542 720	1 267 520	5 323 584
1903	49 289	31 046	739 335	620 920	1 360 255	5 713 071
1904	51 168	30 267	767 520	605 340	1 372 860	5 766 012
1905	54 034	29 784	870 510	595 680	1 406 190	5 905 918
1906	55 471	31 181	832 065	623 620	1 455 685	6 113 877
1907	57 679	35 880	865 185	717 600	1 582 785	6 647 697
1908	60 142	32 757	902 130	655 140	1 557 470	6 541 374
1909	64 408	36 574	966 120	731 480	1 697 600	7 129 920
von 1892 bis 1909		478 696				93 085 333

Benutzen wir nun die amtlichen statistischen Angaben, welche in Deutschland, Frankreich und Schweden veröffentlicht worden sind, so erhalten wir folgende vergleichende Uebersicht über die aus reinen Patentgebühren fliessenden Einnahmen der Patentbehörden in den verschiedenen Staaten:

* Entnommen aus den Annual Reports of the Commissioner of Patents.

Jahr	Deutschland * M.	Verein. Staaten N.-Amer. **	England †	Frankreich ††	Oesterreich †††	Schweden ††††
1891	2 283 950	?	3 534 420	2 022 513		
1892	2 408 580	4 392 906	3 478 340	2 074 900		
1893	2 531 195	4 261 971	2 993 700	2 934 840		
1894	2 669 885	3 999 681	3 139 580	2 194 723		
1895	2 801 010	4 220 307	3 249 700	2 243 623		
1896	3 038 320	4 487 674	3 590 660	2 396 802		
1897	3 242 845	4 732 875	3 879 140	2 590 506		
1898	3 518 725	3 850 581	3 866 940	2 750 756		
1899	3 857 535	4 409 895	3 927 080	2 857 781	133 433	
1900	4 255 795	4 570 839	3 957 740	2 937 936	205 921	186 368
1901	4 759 507	4 917 171	4 075 640	2 870 693	302 940	200 382
1902	5 100 572	5 323 584	4 231 040	2 858 081	463 471	213 477
1903	5 340 799	5 713 071	4 323 180	2 950 149	557 524	224 409
1904	5 626 136	5 766 012	4 322 440	3 013 885	641 427	244 311
1905	5 962 780	5 905 998	4 608 320	3 117 662	737 740	260 988
1906	6 777 536	6 113 877	4 962 780	3 363 019	861 127	283 315
1907	7 263 669	6 647 697	5 138 340	3 533 564	996 251	300 400
1908	7 446 194	6 541 374	5 042 320	3 548 934	1 113 560	323 080
1909	7 844 095	7 129 920	5 134 300	3 621 737	1 229 662	344 366
1910	8 209 688	?	5 308 180	3 752 759	1 420 961	366 120
	94 938 816	93 085 333	82 763 840	56 834 863	8 664 017	2 947 216

In dieser Zusammenstellung ist aber noch zu berücksichtigen, dass bei Amerika die Werte für die Jahre 1891 und 1910 fehlen. Wenn man nun für die Vereinigten Staaten hinsichtlich des Jahres 1910 nur einen aus den vorliegenden Daten zu ermittelnden Durchschnittswert von rund 5 Millionen Mark einsetzt, so ergibt sich bereits, dass die Summe der in diesem Staat eingegangenen Patentgebühren diejenige der im gleichen Zeitraum in Deutschland entrichteten Gebühren um mehrere Millionen Mark übersteigt. Sonach muss dann den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika bei der Vergleichung der absoluten Summe der Einkünfte aus

* Entnommen aus dem Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen 1911 S. 108.

** Vgl. Tabelle auf Seite 44.

† Vgl. Tabelle auf Seite 42.

†† Entnommen aus verschiedenen Jahrgängen des Bulletin officiel.

††† Vgl. Berechnung und Zusammenstellung auf Seite 41. Das Patentgesetz von 1897 ist erst mit dem 1. Januar 1899 in Kraft getreten.

†††† Für die Jahre vor 1900 fehlen statistische Nachweise.

Patentgebühren die erste Stelle eingeräumt werden, während Deutschland erst an zweiter Stelle rangiert.

Betrachtet man dagegen die Gebührensummen nur aus denjenigen Jahren, für welche in allen Staaten statistische Angaben vorliegen, d. h. für die Jahre 1900 bis 1909, so steht Deutschland mit rund 60,8 Millionen Mark an erster Stelle vor den Vereinigten Staaten mit rund 59,7 Millionen Mark. Die Reihenfolge der anderen Staaten bleibt dagegen dieselbe wie in der vorstehenden Uebersicht.

Vergleicht man nun nicht die Summe der während eines bestimmten Zeitabschnittes eingelaufenen Gebührenbeträge, sondern stellt man die Jahresergebnisse selbst miteinander in Vergleich, so ergibt sich eine andere Reihenfolge, welche am besten aus einer graphischen Darstellung ersichtlich wird. Der folgenden graphischen Darstellung (Seite 47) sind die in der Uebersicht auf der vorhergehenden Seite angegebenen Werte zu Grunde gelegt.

Wie auch aus der graphischen Darstellung leicht zu erkennen ist, haben sich die jährlichen Staatseinkünfte aus Patentgebühren absolut am schnellsten im deutschen Reiche vermehrt, wobei im übrigen die Steigerung als recht beständig angesehen werden muss. Gegenüber 1891 haben die Jahreseinkünfte des deutschen Patentamtes im letzten Berichtsjahr 1910 eine Erhöhung um 5,925 Millionen Mark erfahren, während der Zuwachs gegenüber dem Jahre 1900 3,954 Millionen Mark beträgt.

An zweiter Stelle stehen die Vereinigten Staaten von Nord-Amerika, woselbst allerdings die Steigerung keineswegs beständig ist, vielmehr neben grösseren Zunahmen nicht unerhebliche Rückgänge vorkommen. — Immerhin war aber im Jahre 1909 gegenüber den Einkünften aus Patentgebühren vom Jahre 1892 ein reiner Zuwachs von 2,757, gegenüber 1900 ein solcher von 2,559 Millionen Mark zu verzeichnen.

Nimmt man nun, da entsprechende Nachweise für das Jahr 1910 noch nicht vorliegen, an, dass in diesem Jahre wenigstens eine dem Durchschnitt 1900 bis 1909 entsprechende Zunahme von rund 0,3 Millionen Mark stattgefunden hat, so würde die dem Staate aus Patentgebühren fliessende Einnahme im Jahre 1910 die entsprechende Einnahme im Jahre 1900 um rund 2,859 Millionen Mark übersteigen.

Für Grossbritannien und Frankreich laufen die Kurven der absoluten Zunahme der Jahreseinkünfte ziemlich parallel, indessen ist im Gesamtverlauf eine gewisse Divergenz zu erkennen, welche sich in der Hauptsache daraus erklärt, dass die Patentgebühren in Frankreich für alle Jahre des Schutzes gleich hoch bemessen sind, während sie in England nach Ablauf der ersten fünf Jahre steigen, dass dagegen die Zahl der in Frankreich registrierten Patente diejenige der Erteilungen in England kaum erreicht.

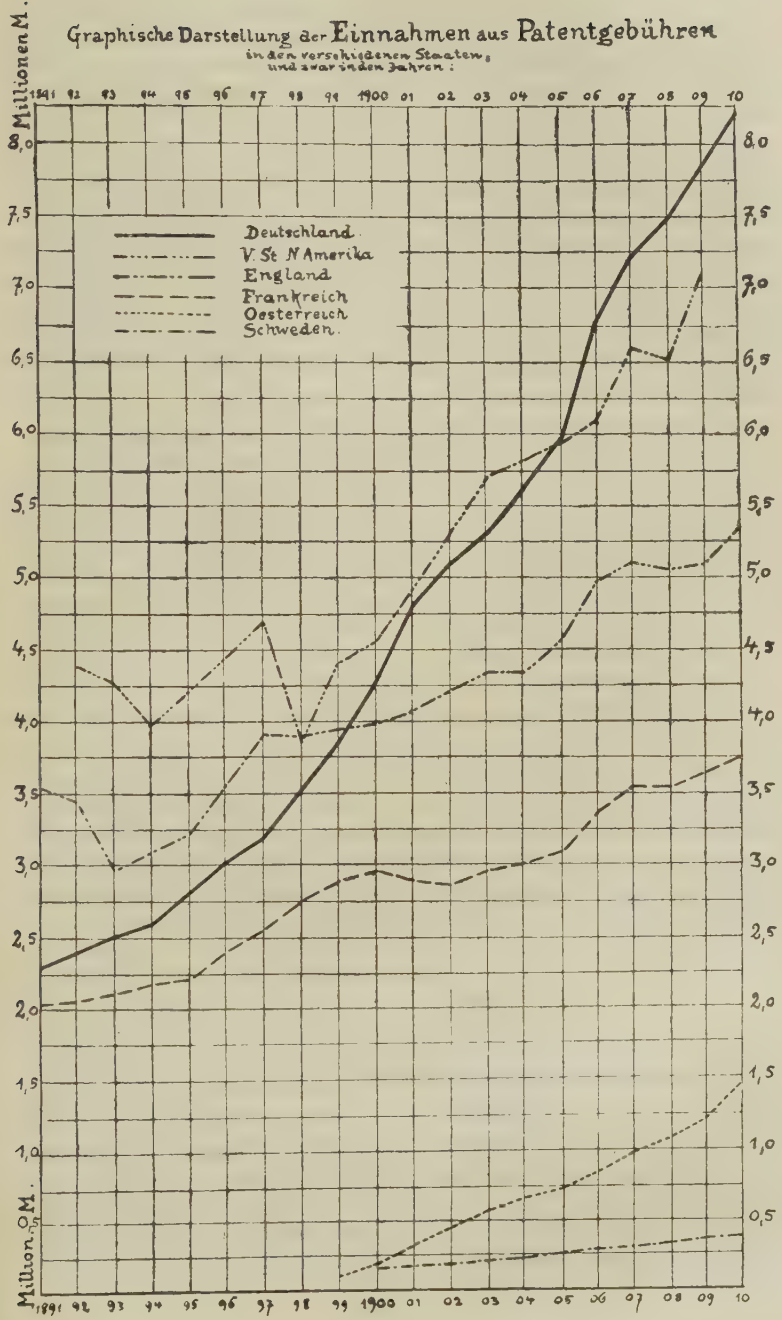
Graphische Darstellung der Einnahmen aus Patentgebühren
in den verschiedenen Staaten,
und zwar in den Jahren:
Millionen M.
Million. M.
Deutschland
V. St. N. Amerika
England
Frankreich
Oesterreich
Schweden
1891 92 93 94 95 96 97 98 99 1900 01 02 03 04 05 06 07 08 09 10
8,0
7,5
7,0
6,5
6,0
5,5
5,0
4,5
4,0
3,5
3,0
2,5
2,0
1,5
1,0
0,5

Die Jahreseinnahmen aus reinen Patentgebühren haben sich vermehrt:

in	gegenüber 1891	gegenüber 1900	
England um	1,774	1,350	Millionen Mark.
Frankreich „	1,730	0,815	

Da nun für Schweden lediglich seit 1900 statistische Nachweise vorliegen, für den Vergleich also das Jahr 1900 als Basis angenommen werden muss, so können auch lediglich die hinsichtlich 1900 angegebenen Werte der Zunahme Berücksichtigung finden. Alsdann ist aber zwischen Grossbritannien und Frankreich noch Oesterreich einzuschalten, denn in diesem Staate betrugen die Einkünfte aus Patentgebühren im letzten Berichtsjahre (1910) rund 1,215 Millionen Mark mehr als die entsprechende Einnahme im Jahre 1900.

An letzter Stelle unter den hier in Betracht kommenden Staaten steht dann Schweden, dessen Jahreseinkünfte aus Patentgebühren im Jahre 1910 gegenüber 1900 nur um 0,18 Milionen Mark gestiegen sind.

Hiernach ergibt sich das folgende Schema für das absolute Anwachsen der jährlichen Einkünfte aus Patentgebühren:

1) Deutschland	mit	3,954	Millionen	Mark
2) Vereinigte Staaten	„	2,859	„	„
3) Grossbritannien	„	1,350	„	„
4) Oesterreich	„	1,215	„	„
5) Frankreich	„	0,815	„	„
6) Schweden	„	0,18	„	„

Bevor aus diesem absoluten Anwachsen der jährlich in den verschiedenen Staaten eingehenden Gebührenbeträge Schlüsse gezogen werden, sei aber noch die prozentuale Vermehrung der betreffenden Staatseinkünfte untersucht. Hierbei ergibt sich, dass die Einnahmen aus Patentgebühren im letzten Berichtsjahr (1910) gegenüber denjenigen im Jahre 1900 sich vermehrt haben

in	um
1) Oesterreich	590 Prozent
2) Schweden	96,7 „
3) Deutschland	93 „
4) Vereinigte Staaten	62,5 „
5) England	34 „
6) Frankreich	28 „

Gegenüber der Zusammenstellung nach der absoluten Zunahme rücken bei Betrachtung des prozentualen Anwachsens Oesterreich und Schweden in die ersten Stellen. Hierbei ist aber folgendes zu berücksichtigen:

Im Jahre 1900 gingen in Oesterreich ja doch nur Anmeldegebühren und Taxen für die beiden ersten Schutzjahre, also nur ganz geringe Beträge ein, während die höheren Gebühren noch nicht in Betracht und nicht zur Zahlung kamen, weil das Patentgesetz selbst sich erst seit einem Jahre in Kraft befand. Aus diesem Grunde konnte auch die Gebührensumme in den ersten Berichtsjahren nur gering ausfallen. Somit lässt sich denn ein Vergleich auf prozentualer Grundlage für Oesterreich überhaupt noch garnicht anstellen. Ein derartiger Vergleich ist vielmehr erst möglich, wenn seit dem Inkrafttreten des österreichischen Patentgesetzes wenigstens 20 Jahre verflossen sein werden.

Was dagegen das Aufrücken Schwedens an die zweite Stelle anlangt, so findet dieses seine Erklärung ausschliesslich in dem starken industriellen Aufschwung, der in diesem Staate zu verzeichnen und fraglos auf die immer weitergehende Nutzbarmachung der natürlichen Kräfte, nämlich der zur Verfügung stehenden Wasserkräfte zurückzuführen ist.

Wenn Schweden trotz dessen bei der Betrachtung des absoluten Anwachsens seiner Einnahmen aus Patentgebühren weit hinter den anderen Kulturstaaten zurück bleibt, so muss hierbei berücksichtigt werden, dass Schweden ein nicht gerade dicht bevölkertes Land ist, selbst also nicht allzuviel Erfinder zählt und dass im weiteren gewisse Industrien in Schweden niemals werden Fuss fassen können, da es im Lande selbst an verschiedenen Rohmaterialien fehlt. Mit Hinsicht hierauf werden manche Erfindungen, die in anderen Staaten reiche Erträgnisse abgaben, in Schweden garnicht erst zum Patent angemeldet, weil sie dort, einerseits mangels der betreffenden Industrie, andererseits aber auch wegen des beschränkten Absatzgebietes keine Aussicht auf Verwertung haben. Somit kann denn die Zahl der Patentanmeldungen und der Patenterteilungen, danach aber auch die Staatseinnahme aus Patentgebühren nicht so schnell anwachsen, wie dies in anderen Staaten der Fall ist.

Hinsichtlich der anderen vier Staaten, Deutschland, Vereinigte Staaten von Nord-Amerika, Grossbritannien und Frankreich ist nun die Reihenfolge bei Berücksichtigung der prozentualen Zunahme der aus Patentgebühren fliessenden Einnahmen die gleiche, wie bei Betrachtung des absoluten Anwachsens dieser Staatseinkünfte. Die Prominenz Deutschlands ist schon aus der graphischen Darstellung auf Seite 47 zu erkennen. Sie erklärt sich einerseits aus dem kolossalen Aufschwung, den die Industrien aller Art in diesem Staate genommen haben, andererseits aber natürlich aus dem Steigen der Gebührenbeträge für die späteren Lebensjahre jeden Patentes. Dass das zuletzt genannte Moment von wesentlicher Bedeutung ist, ergibt sich aus dem Vergleich mit den Vereinigten Staaten. Dortselbst ist der Aufschwung der Industrie bekanntlich wenigstens ebenso-

gross gewesen wie in Deutschland. Die Zahl der Patenterteilungen hat sich übrigens in beiden Staaten ebenfalls gleichstark vergrössert, denn in Amerika ist sie von 24660 im Jahre 1900 auf 35168 im Jahre 1910 und in Deutschland während des gleichen Zeitraumes von 8784 auf 12100, in beiden Fällen also um rund 40% gestiegen. Danach sind es also zweifellos die steigenden Patentgebühren Deutschlands, welche das schnellere Anwachsen der hier zu berücksichtigenden Einkünfte in diesem Staate veranlassten.

Im allgemeinen, nämlich bei allen Staaten ist aber die Zunahme der entrichteten Gebühren auf den industriellen Aufschwung zurückzuführen.

Die grosse Wechselwirkung zwischen dem Patentwesen und der Industrie, d. h. der grosse Einfluss, den das Patentwesen auf die Industrie, und umgekehrt der industrielle Aufschwung wieder auf die aus Patentgebühren fliessenden Staatseinkünfte ausübt, lässt sich nun am besten aus einem Beispiel erkennen. Ich wähle hierfür die Fahrradindustrie, und zwar diejenige der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika.

Dort war bis zum Jahre 1880 von einer eigentlichen Fahrradindustrie überhaupt nicht die Rede, vielmehr wurde der Bedarf an Fahrrädern ausschliesslich durch Einfuhr vom Ausland, hauptsächlich von England her gedeckt. — Mit der Erfindung der Luftreifen durch den schottischen Tierarzt Dunloo (1885) setzte nun aber ein recht bemerkenswerter Aufschwung ein. Die Statistik ergibt, dass bereits 1890, also 5 Jahre nach der soeben erwähnten Erfindung der Luftreifen, in den V. St. A. 27 Betriebe bestehen, in denen Fahrräder fabriziert werden. In diesen 27 Betrieben arbeiten 1925 Personen und ist ein Kapital von 2,568,326 Doll. investiert. Die Zahl der im Jahre 1890 erteilten Patente beläuft sich für Fahrradgestelle und Fahrradbestandteile (ausgenommen Pneumatiks) auf ungefähr 100, für Pneumatiks auf 3.

Im Jahre 1895 sind es aber schon 200 und mehr Betriebe, welche Fahrräder und Bestandteile zu diesen herstellen, und in diesen 200 Betrieben finden bereits 50000 Personen ihr Brot. Der Produktionswert beläuft sich auf 100000000 Doll. hat sich also im Laufe von 5 Jahren 40fach vermehrt.

Dabei wurden Patente erteilt

im Jahre	auf Fahrräder u. s. w.	
1890	rd. 100	Die Zahl der auf Erfindungen an
1892	185	Luftreifen erteilten Patente lässt sich
1893	187	wegen des allgemeinen Charakters der
1894	rd. 200	Bezeichnungen für die patentierten
1895	233	Erfindungen in den amtlichen Listen
1896	480	(Reports of the commissioner of
1897	rd. 800	patents) nicht besonders angeben.

Im Jahre 1895 wurden in den Vereinigten Staaten 800 000, im Jahre 1897 sogar 1 000 000 Fahrräder hergestellt, wobei der Wert der ins Ausland gehenden Erzeugnisse der Fahrradindustrie sich auf 6 902 736 Doll. belief.

Betrachtet man nun die unmittelbare Wirkung der zunehmenden Erfindertätigkeit auf den Staatshaushalt, d. h. auf den für die Gebührenfrage in Betracht kommenden Körperteil des Staatswesens, auf das Patentamt, so ergibt sich, dass innerhalb des zeitlichen Zwischenraumes zwischen 1890 und 1897 eine bedeutende Vergrösserung der Einkünfte aus Patentgebühren für Fahrradpatente stattgefunden hat. Von den in den Vereinigten Staaten im Jahre 1890 insgesamt erteilten 24680 Patenten bildeten die in vorstehender Tabelle angegebenen 100 Fahrradpatente 0,4 v. Hdt. Im Jahre 1897 sind im ganzen 22098, auf Fahrräder allein aber wenigstens 800 Patente erteilt, so dass also die Fahrradpatente 4,1% der gesamten Erteilungen ausmachen. Der Prozentsatz der für Erfindungen in der Fahrradindustrie erteilten Patente, gerechnet auf die Gesamterteilungen in den V. St A., hat sich also verzehnfacht, und die Einnahme an Gebühren für Fahrradpatente hat im Jahre 1897 wenigstens das achtfache von dem im Jahre 1890 gezahlten Gebührenbetrag erreicht.

Es sind also durch die bedeutende Vermehrung der patentierten Fahrraderfindungen im Jahre 1897 wenigstens 700×35 Doll.=24500 Doll. mehr eingekommen als im Jahre 1890.

Es kann hier eingewendet werden, dass die in den Vereinigten Staaten zu zahlende Gebühr von 35 Doll, welche der vorstehenden Multiplikation zu Grunde gelegt wurde, nicht auf einmal, sondern in zwei Raten, nämlich als Anmeldegebühr in Höhe von 15 Doll. bei Anmeldung der Erfindung und als Schlusstaxe (final fee) im Betrage von 20 Doll. bei der Erteilung des Patentes gezahlt wird, dass also die Mehreinnahme bei genauer Berechnung eine andere Zahl aufweisen werde. Hier findet aber ganz natürlich ein Ausgleich statt. Für die im Jahre 1890 erteilten 100 Patente auf Fahrräder wurden auch die Gesamtgebühren nicht auf einmal bezahlt. Weiterhin gleicht sich die Rechnung aber auch durch folgende Betrachtung aus:

Für die im Jahre 1890 erteilten Fahrradpatente war jedenfalls eine viel geringere Anzahl Anmeldungen erforderlich, als für je 100 Patenterteilungen der achtfachen Zahl im Jahre 1897, denn bei dem Beginn der eigentlichen Fahrradindustrie fanden die Erfinder gewissermassen ein noch nicht weiter in Anspruch genommenes Gelände vor. Es standen noch nicht viel Druckschriften als patenthindernd im Wege, und so konnte denn noch nahezu alles, was angemeldet wurde, patentiert werden. Im Jahre 1895 [7]) lagen die Verhältnisse aber

[7]) Das Jahr 1895 wird mit Hinsicht auf die Vorprüfungszeit für die 1897 erteilten Patente gewählt.

schon wesentlich anders. Dort lagen schon wieder ungefähr 670 amerikanische Patente mehr vor als im Jahre 1890, und mindestens diese 670 patentierten Erfindungen mussten im Vorprüfungsverfahren berücksichtigt werden. Es wird da also nicht mehr jede Erfindung, welche angemeldet wurde, als zur Patentierung reif befunden worden sein, sodass also von 100 Anmeldungen vielleicht nur 75 zur Patenterteilung führten. Damit sind dann im Jahre 1895 schon mehr Anmeldegebühren auf je 100 Patente gezahlt worden, als im Jahre 1890. Da die Erfindertätigkeit nach 1895 sich nicht sogleich anderen Problemen zugewendet hat, so gelten die für dieses Jahr betrachteten Verhältnisse natürlich auch für das Jahr 1897, so dass damit sicherlich ein Ausgleich in der oben erwähnten Richtung stattgefunden hat.

Demnach ist denn auch die auf Seite 51 angegebene Berechnung der Mehreinnahmen an Patentgebühren aus Fahrraderfindungen zutreffend. Welchen Einfluss aber die dort berechneten 24500 Doll. auf die hier in Betracht kommenden Staatseinkünfte haben, ergibt sich daraus, dass sie ungefähr 10% des vom amerikanischen Patentamt im Jahre 1897 erzielten Gesamtüberschusses (252798 Doll.) ausmachen. (Im Jahre 1898 betrug der Ueberschuss übrigens gar nur 1538,28 Doll.)

Wenn nun weiter oben darauf hingewiesen wurde, dass in den ersten Lebensjahren einer Industrie von hundert angemeldeten Erfindungen mehr patentiert werden, als in späteren Jahren, woselbst bereits eine grosse Anzahl von Erfindungen durch Druckschriften vorweggenommen ist, so ist damit aber natürlich nicht etwa behauptet, dass es nach Ablauf eines mehr oder weniger grossen Zeitraumes auf den verschiedenen Gebieten nichts Neues mehr zu erfinden geben wird. Durchaus nicht! Denn solange der Mensch Bedürfnisse hat, so lange wird der menschliche Geist suchen und streben, neue Wege zur Befriedigung der betreffenden Bedürfnisse zu finden. Umsomehr wird der Kulturmensch sich diesem Bestreben widmen, als ihm durch Sonderrechte Dritter die verschiedenen Wege gesperrt sind. Und immer wieder tauchen neue Bedürfnisse auf. Immer neue Forderungen stellt das Einzelwesen und die Allgemeinheit. Und der menschliche Geist wird immer neue Mittel finden, um diesen Forderungen nachzukommen, weil er sich durch den Ertrag seiner neuen Erfindungen wieder bessere Lebensverhältnisse schaffen, eigene Bedürfnisse befriedigen kann. Ist dem Industriellen, beispielsweise dem Besitzer einer chemischen Fabrik durch ein für einen Anderen eingetragenes Patent die Möglichkeit genommen, den gewinnbringenden Stoff gewerbsmässig herzustellen, so wird er alles daran setzen, um ein neues, ein anderes Verfahren zur Erzeugung desselben Stoffes zu erfinden. Durch die Lösung dieser Aufgabe werden nun mehrere Wertmomente geschaffen.

Einmal dient die betreffende Lösung der Allgemeinheit, denn durch sie ist eine weitere, nicht mehr in das Recht des zuerst genannten Patentinhabers eingreifende Möglichkeit geboten, den begehrten Stoff herstellen zu können. Der erstgenannte Patentinhaber hat also kein Monopol mehr, kann demzufolge auch nicht mehr die vorher vielleicht märchenhaft angesetzten Preise fordern, sondern muss mit Hinsicht auf die ihm erwachsene Konkurrenz seine Preise herabsetzen. Dadurch wird in der Regel die Beschaffung des betreffenden Stoffes auch den weniger bemittelten Volksschichten möglich, die zuvor von den Segnungen des geschützten Mittels wegen dessen hohen Preises ausgeschlossen waren. Der in vielen Fällen der Volkswirtschaft schädlichen, überreichen Aufspeicherung an Nationalvermögen in der Hand eines Einzelnen wird dadurch wirksam vorgebeugt.

Aber nicht nur der Allgemeinheit, sondern in erster Linie seiner eigenen Privatwirtschaft diente der Erfinder des zweiten Verfahrens, indem er diesen anderen Weg zur Herstellung des betreffenden Stoffes erfand. Er kann ja nun neben dem zuvor allein Berechtigten die Farbe, die Legierung oder dergl. herstellen und in Verkehr bringen, seiner Fabrikation also ein zuvor verschlossenes Gebiet erschliessen.

Selbstverständlich wird er aber sein Verfahren nicht ungeschützt der Allgemeinheit preisgeben, vielmehr wird und muss er, um die Früchte seiner Versuche und jahrelangen experimentellen Tätigkeit in die eigenen Scheuern zu ernten, denjenigen Schutz nachsuchen, der sowohl den Inhaber des ersten Patentes, als auch die andere Konkurrenz von der Benutzung des zweiten Verfahrens zurückhält. Der betreffende Industrielle wird also seine Erfindung ebenfalls patentieren lassen und dem Staate Patentgebühren entrichten müssen.

Somit ist denn auch nicht anzunehmen, dass sich die Staatseinkünfte aus Patentgebühren jemals wieder merklich verringern könnten. Zwar können Kriege einerseits, Zeiten der Ueberproduktion andererseits ein zeitweises Stagnieren der Erfindertätigkeit und damit einen zeitweisen Rückgang der Einnahmen der verschiedenen Patentämter hervorrufen, niemals aber wird ein dauerndes Zurückgehen dieser beiden Faktoren volkswirtschaftlichen Lebens eintreten können. Dies ergibt sich schon aus den bisherigen Statistiken, u. a. auch aus der graphischen Darstellung auf Seite 47, welche erkennen lässt, dass wenigstens in den wichtigsten Kulturstaaten die aus Patentgebühren fliessenden Staatseinkünfte in dauerndem Wachstum begriffen sind.

Die Annahme, dass die staatlichen Einnahmen aus Patentgebühren eher steigen als fallen werden, wird noch dadurch bekräftigt, dass auch die Durchschnittseinnahmen — auf jedes erteilte Patent berechnet — dauernd steigen.

Bei Deutschland ergibt sich, wenn für die Gesamteinnahmen nur die Anmelde- und Jahresgebühren in Betracht gezogen werden, die folgende Berechnung:

Im Zeitraum	wurden gezahlt	wurden Patente erteilt	betrug die Durchschnittseinnahme für 1 ert. Patent.
1877—1890	15 607 840	55 460	285 Mk.
1891—1900	30 607 840	62 514	490 „
1900—1910	64 330 976	112 256	573 „

Dass die Steigerung der auf ein erteiltes Patent berechneten Durchschnittseinnahme nicht nur für Deutschland gilt, lässt sich daraus erkennen, dass z. B. auch in Grossbritannien diese Durchschnittseinnahme mit den Jahren gestiegen ist. Dortselbst wurden im Dezennium

1891—1900: 125373 Patente erteilt u. 35617300 Mk. eingenommen
1901—1910: 151016 „ „ „ 47146540 „ „

woraus sich ergibt, dass die Durchschnittseinnahme von

284 Mk. (1891—1900)
auf 312 „ (1901—1910)

angewachsen ist.

Für den Vergleich der aus einem Patent fliessenden Durchschnittseinnahme in den einzelnen Staaten ergibt sich das folgende Schema:

Land	Berichtsjahr	Patentgebührensumme Mk.	Gesamterteilungen	Durchschnittseinkünfte Mk.
Deutschland	1891—1910	94 938 816	174 770	543
England	1891—1910	82 763 840	276 389	299
Frankreich	1891—1910	56 834 863	243 874	233
Amerika	1892—1909	93 085 333	478 696	194
Oesterreich	1899—1910	8 664 017	46 141	188
Schweden	1900—1910	2 947 216	19 731	149

Hiernach steht Deutschland also auch hinsichtlich der Durchschnittseinnahme aus jedem erteilten Patent wieder an erster Stelle, während die Union erst den vierten Platz unter den Kulturstaaten einnimmt. Deutschlands Prominenz erklärt sich auch hier aus der Höhe der Gebührenbeträge, ebenso wie sich die Stellung der Vereinigten Staaten mit der geringen Einheitsgebühr erklären lässt. Bei Oesterreich, welches hinsichtlich der dort zu entrichtenden Gesamtgebühren[8]) an zweiter, hier aber an zweitletzter Stelle steht, ist zu berücksichtigen, dass in diesem Staate die hohen Jahresgebühren überhaupt noch nicht fällig werden konnten, da das Patentgesetz erst seit 12 Jahren in Kraft ist. Auch die geringen Einnahmen

[8]) Vergl. die Zusammenstellung Seite 36.

während der ersten Jahre nach dem Inkrafttreten des Patentgesetzes mussten notwendigerweise die Durchschnittseinnahmen in vorstehender Zusammenstellung beeinflussen.[9])

Muss nun an sich den für die Aufrechterhaltung der Patente zu entrichtenden Gebührenbeträgen ein unmittelbarer Einfluss auf die Durchschnittseinnahme des Staates eingeräumt werden, so sind die Einkünfte in der Verrechnung auf die Einheit, nämlich das erteilte Patent, doch noch von der Zahl der überhaupt eingehenden Patentanmeldungen, weiterhin aber auch vor allen Dingen davon abhängig, für wieviel Jahre die Patente selbst aufrecht erhalten, für wieviel Jahre also überhaupt Gebühren für das Patent entrichtet werden.

Es erscheint deshalb notwendig, eine Betrachtung über die durchschnittliche Lebensdauer der Patente in den verschiedenen Staaten anzustellen, zumal diese Lebensdauer zweifellos unter der Einwirkung des Patentgebührenwesens steht und von diesem durchaus abhängig ist.

---

[9]) Vergl. hierzu Seite 41.

Einfluß des Patentgebührenwesens auf die Lebensdauer der Patente.

Wie bereits in der Einleitung[1]) dargelegt wurde, sind es in der Hauptsache die im vorigen Abschnitt dieser Arbeit für die wichtigsten Kulturstaaten besprochenen Patentgebühren, welche die Mehrzahl der Patente vor Ablauf der gesetzmässig zulässigen Längstdauer zum Erlöschen bringen. Da nun die Systeme, nach denen die Patentgebühren festgelegt sind, in den verschiedenen Staaten verschieden sind, so wäre zu vermuten, dass auch der Einfluss der verschiedenen Systeme auf die Lebensdauer der Patente in den hier in Betracht kommenden Staaten verschieden ist. Die Verschiedenheit der Wirkung nach dieser Richtung ist indessen nicht so gross, wie man nach der Verschiedenheit der sie verursachenden Gebührensysteme annehmen sollte. Dies wird sich beim Vergleich der durchschnittlichen Lebensdauer der Patente in den verschiedenen Staaten ergeben.

Hierfür liegen brauchbare statistische Nachweise für Deutschland, Grossbritannien, Frankreich und Schweden vor. Für Oesterreich können die vorliegenden Angaben dagegen nicht ohne weiteres benutzt werden, weil die für die folgende Vergleichung in Betracht kommende Statistik bereits aus dem Jahre 1906 stammt, also nur die Ergebnisse der ersten sieben Jahre der österreichischen Patentgesetzgebung berücksichtigt. Dagegen liegen für die weiteren Jahre andere Nachweisungen vor, aus denen sich die für den Vergleich erforderlichen Werte berechnen liessen.

Die hier folgende, dem österreichischen Patentblatt[2]) entnommene Tabelle (Seite 57) gibt in absoluten Zahlen und in Prozenten an, wieviel der in den mehreren Jahren erteilten Patente in den auf die Erteilung folgenden Jahren wegen Nichtzahlung der Gebühren erloschen sind.

Hiernach ergibt sich durch Addition der in der Tabelle unterstrichenen Werte, sowie der dazu parallelen Reihen und durch Division der Summen durch die Anzahl der betreffenden Summanden das folgende Resultat:

Es sind nach dem Durchschnitt erloschen wegen Nichtzahlung

der	1.	Jahresgebühr	0,43 Proz.	der	7	Jahresgebühr	3,88 Proz.
„	2.	„	28,69 „	„	8.	„	2,90 „
„	3.	„	20,44 „	„	9.	„	2,22 „
„	4.	„	13,70 „	„	10.	„	1,36 „
„	5.	„	8,15 „	„	11.	„	1,90 „
„	6.	„	5,36 „				

[1]) Vergl. Seite 5.
[2]) XII. Jahrgang, Heft No. 7, Seite 310 und 311.

Die Lebensdauer
der seit dem Inkrafttreten des Patentgesetzes erteilten österreichischen Patente.

Es wurden erteilt:		Wegen Nichtzahlung der Gebühren sind erloschen:																			
		1900		1901		1902		1903		1904		1905		1906		1907		1908		1909	
im Jahre	Patente	absol.	%	absol.	%	absol.	%	absol.	%	absol.	%	absol.	%	absol.	%	absol.	%	absol.	%	absol.	%
1899	675	187	**27,7**	172	25,48	110	16,29	65	9,62	38	5,63	21	3,11	14	2,0	12	1,8	7	1,04	13	1,90
1900	2250	5	0,22	720	**32,—**	464	20,62	316	14,04	185	8,22	113	5,02	105	4,8	66	2,93	56	2,48	38	1,68
1901	3278			43	1,31	1093	**33,34**	675	20,59	427	13,03	242	7,38	154	4,7	111	3,38	101	3,08	78	2,38
1902	4062					26	0,63	1401	**34,49**	786	19,35	494	12,16	307	7,55	193	4,75	159	3,91	146	3,59
1903	4396							23	0,52	1375	**31,27**	822	18,69	538	12,24	333	7,57	246	5,59	**185**	4,18
1904	4093									14	0,34	1137	**27,78**	826	20,18	522	12,75	325	7,94	266	6,49
1905	4050											7	0,17	1000	**24,69**	758	18,71	620	15,30	356	8,79
1906	4091													17	0,4	1018	**24,88**	785	19,19	566	13,83
1907	4498															13	0,3	1142	**25,39**	952	21,16
1908	4448																	9	0,20	1127	**25,33**
1909	4800																			11	0,23

Entnommen aus dem österreichischen Patentblatt 1910, Seite 310 und 311.

Somit erreichten von 100 österreichischen Patenten ein Alter

von 1 Jahre	99,5 Patente	von 7 Jahren	19,4 Patente
„ 2 Jahren	70,9 „	„ 8 „	16,5 „
„ 3 „	50,5 „	„ 9 „	14,3 „
„ 4 „	36,8 „	„ 10 „	12,9 „
„ 5 „	28,6 „	„ 11 „	11,0 „
„ 6 „	23,2 „		

Aus den vorstehenden Uebersichten ist ersichtlich, dass bereits mit Beginn des zweiten Patentjahres 29 Prozent der erteilten Patente wegen Nichtzahlung der an den Staat zu entrichtenden Gebühr verfallen und dass das dritte Lebensjahr nur von ungefähr der Hälfte der ins Leben getretenen Patentrechte erreicht wird. Bereits nach Verlauf von zwei Jahren haben also rund 50 Prozent der Patentinhaber die Ueberzeugung gewonnen, dass die Erfindung nicht so viel wert ist, dass sie die doch immer noch erschwingbare Gebühr von 60 Kr. = rund 50 Mk. wieder einbringen würde. Im weiteren geht der Verfall der Patente zwar weniger schnell vor sich, indessen gelangt doch nur $^1/_5$ der erteilten Patente in das siebente Lebensjahr.

Es fragt sich nun, wie sich die Patente in den anderen Staaten unter den dort obwaltenden anderen Lebensbedingungen verhalten.

Unter Benutzung der oben gegebenen Berechnung und der vorhandenen statistischen Nachweise ergibt sich die folgende

Vergleichende Uebersicht über die Lebensdauer der Patente (Haupt- und Zusatzpatente) in den verschiedenen Staaten.

Staat	Längste Dauer in Jahren	von 100 Patenten erreichten durchschnittlich ein Alter von														
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
		Jahren														
Schweden *)	15	100	97	75	55	41	32	25,5	21	19	16	13,5	11	9	8	7
Deutschland**)	15	100	83,3	59,2	43,4	32,9	25,8	20,6	16,8	13,8	11,5	9,7	8,2	6,7	5,2	3,5
Grossbrit.***)	14	100	100	100	100	33,6	24,1	18,7	14,9	11,8	9,5	7,6	6,2	4,8	3,1	—
Österreich****)	15	99,5	70,9	50,5	36,8	28,6	23,2	19,4	16,5	14,3	12,9	11	?	?	?	?
Frankreich *)	15	100	59	37	26	20	16	13	11	10	9	8	7	6	5,5	5

In dieser Uebersicht musste die Union unberücksichtigt bleiben, da dortselbst Jahresgebühren nicht zu entrichten sind. Es wird indessen auf die in den Vereinigten Staaten obwaltenden Verhältnisse später noch eingegangen werden.

Was die Staaten mit periodisch wiederkehrender Gebührenpflicht anlangt, so ist in der Tabelle zunächst auffällig, dass in Grossbritannien alle Patente ein Alter von wenigstens vier Jahren erreichen. Dies erklärt sich daraus, dass in diesem Staate die

*) Vergl. Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen 1906, S. 148.
**) Vergl. ebendort 1911, S. 72.
***) Vergl. XVIII. Report of the Comptroller-General für 1910, S. 13.
****) Vergl. Berechnung auf dieser Seite, oben.

Patenterteilung von der vorherigen Entrichtung der Gebühren für die ersten vier Jahre abhängig gemacht ist.

Weiterhin ist auffallend, dass die schwedischen Patente fast durchweg zwei Jahre alt werden, während in Deutschland, Oesterreich und Frankreich nur eine wesentlich geringere Zahl der Patente dieses Alter erreicht. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass in Schweden die 1. Jahresgebühr mit der Anmeldegebühr gewissermassen identisch ist, und dass auch die 2. Jahresgebühr nur einen geringen Betrag darstellt.

In graphischer Darstellung bieten die Werte der vorstehenden Tabelle das folgende Bild:

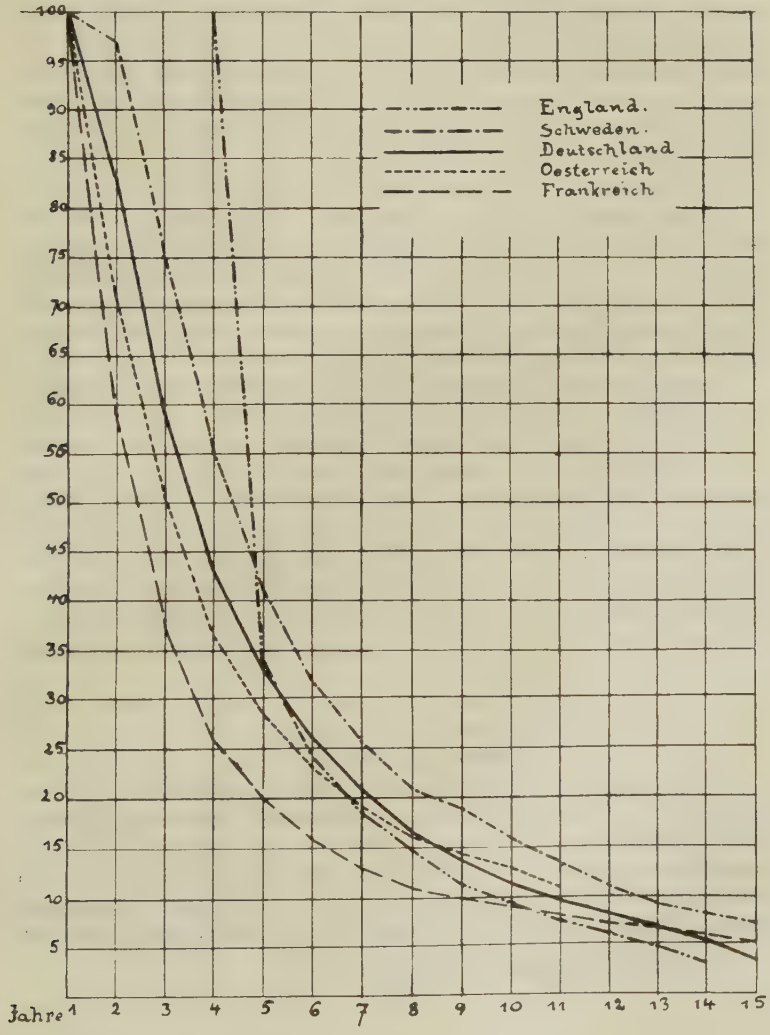

Hiernach ist der Verfall der Patente am geringsten in Schweden, und dieses entspricht allerdings den Erwartungen, welche man an den Umstand knüpfen kann, dass Schweden die niedrigsten Patentgebühren unter den Staaten mit periodischer Gebührenzahlung erhebt [3]).

An zweiter Stelle steht aber Deutschland, obwohl dieser Staat mit Bezug auf seine ausserordentlich hohen Patentgebühren eigentlich einen stärkeren Verfall zeigen sollte.

Ausserordentlich auffallend ist endlich das Verhältnis Frankreichs zu den anderen Staaten, soweit der Verfall der Patente in den ersten Schutzjahren in Betracht gezogen wird. Danach verfallen die französischen Patente weitaus schneller, als die in den anderen Ländern erteilten Patentschutzrechte. Dies hat nun aber zweifellos seinen Grund in dem Umstande, dass die französischen Patentanmeldungen keiner Vorprüfung unterliegen, dass vielmehr in Frankreich alle angemeldeten Erfindungen patentiert werden, mögen sie noch so töricht und praktisch unbrauchbar, ja mögen sie sogar schon längst Allgemeingut sein.

Der schnelle Verfall der Patente in Frankreich ist somit ein glänzender Beweis für die vollständige Unzulänglichkeit des Anmeldesystems. Er zeigt deutlich, dass eine Patentgesetzgebung nur dann die ihr zugeteilten volkswirtschaftlichen Zwecke und Bestimmungen zu erfüllen vermag, wenn sie sich auf das Vorprüfungsverfahren stützt und nicht so sinnlos waltet, wie es eben bei dem sogenannten Anmeldeprinzip der Fall ist.

Aus dem nur um wenige Prozente unterschiedenen Verhalten der Patente in den Vorprüfungsstaaten Deutschland, Grossbritannien, Schweden und Oesterreich ist nun aber jedenfalls zu schliessen, dass das Patentgebührenwesen in seinen vielfachen Variationen eine nahezu gleichartige Wirkung in allen Staaten ausübt, indem es überall diejenigen Patente zu Falle bringt, welche an sich — wenigstens zu der in Betracht kommenden Zeit — nicht so viel einbringen, dass der Patentinhaber noch eine weitere Jahresgebühr auf ihre Aufrechterhaltung aufzuwenden vermöchte oder aufzuwenden gewillt wäre.

Im übrigen berechnet sich die durchschnittliche Lebensdauer eines Patentes in

Grossbritannien	zu	$5^{3}/_{4}$ Jahre
„ Schweden	„	$5^{1}/_{3}$ „
„ Deutschland	„ rd.	5 „
„ Frankreich	„ rd.	3 „

Für Oesterreich lässt sich die Lebensdauer der Patente im Durchschnitt aus den früher bereits mehrfach erwähnten Gründen nicht berechnen.

Hier muss nun noch einer, das Gebührenwesen der Union betreffenden, viel verbreiteten, aber falschen Ansicht entgegengetreten werden. Man ist nämlich gewohnt, der Gebührenfrage in den

[3]) Vergl. Tabelle auf Seite 36.

Vereinigten Staaten jedweden Einfluss auf die Existenz der Patente abzusprechen, da ja in diesem Lande keine Jahresgebühren erhoben werden.

Wie wir nun oben gesehen haben, kennt das Patentgesetz der Union zwar keine periodische Gebührenentrichtung für die Aufrechterhaltung der Patente, wohl aber eine Teilung der Einheitsgebühr in Anmelde- und Schlusstaxe. Dieser zweite Teil der Einheitsgebühr übt nun aber tatsächlich eine bedeutende Einwirkung auf die Existenz der Patente aus.

In dem Zeitraum von 1897 bis 1909 ist diese Schlusstaxe, von deren Entrichtung die endgültige Registrierung des Patentes abhängig ist, in 86 382 Fällen nicht gezahlt worden, so dass also 86 382 Patente lediglich mangels Zahlung der final fee im Betrag von 20 Doll. nicht eingetragen werden konnten.

Hierbei ist aber noch zu bemerken, dass es sich in den genannten 86 382 Fällen um solche Erfindungen handelt, welche als durchaus patentfähig anerkannt worden waren, welche also mit Hinsicht auf das Fehlen eines Einspruchsverfahrens bei dem amerikanischen Patenterteilungssystem als bereits patentiert bezeichnet werden konnten. Hier konnten also die Erfinder den Betrag für die Schlusstaxe nicht aufbringen, oder aber sie wollten diese Gebühr nicht mehr entrichten. Letzteres wird im Hinblick auf die für amerikanische Verhältnisse doch nur geringe Höhe des Betrages bei der überwiegenden Mehrzahl der Fall gewesen sein. Dieses „Nichtzahlenwollen" erklärt sich aber zweifellos daraus, dass die betreffenden Erfinder bereits im Vorprüfungsverfahren den Glauben an den Wert ihrer Erfindung verloren hatten. Sie massen der Erfindung also nicht einmal mehr so viel Wert bei, dass mit einem, wenigstens die Ausgabe für die Schlusstaxe deckenden Erlös gerechnet werden konnte.

Betrachtet man nun, um die Lebensdauer der unter den immerhin eigenartigen Verhältnissen der Einheitsgebühr angemeldeten Patente zu berechnen, die 86 382 angenommenen, d. h. als zur Patentierung reif befundenen Anmeldungen als bereits erteilte Patente — wozu man aus oben angegebenen Gründen wohl berechtigt ist — so würde sich die in der Tabelle auf Seite 44 angegebene Zahl der Patenterteilungen für den Zeitraum von 1892 bis 1909 um 86 382 vergrössern. Es muss also dann mit 478 696 + 86 382 = 565 078 erteilten Patenten in den Vereinigten Staaten gerechnet werden. Von diesen 565 078 sind dann aber die oben genannten, wegen Nichtzahlung der Schlusstaxe zurückbehaltenen 86 382 Patente = rd. 15 % nicht zum eigentlichen Leben gekommen. Somit ergibt sich dann, dass nur 85 % aller Patente die höchste Lebensdauer von 17 Jahren erreicht hätten und dass auch in den oft als Dorado der Erfinder gepriesenen Vereinigten Staaten die Patente über die Gebühren straucheln. Auch dort übt also die Gebührenfrage einen nicht unerheblichen Einfluss auf die Lebensdauer der Patentschutzrechte aus.

Anteilnahme des Inlandes und des Auslandes an den Gebührenlaſten.

Es ist noch zu untersuchen, ob die verschiedenen Gebührensysteme die Mitwirkung des Auslandes an dem Aufbringen der hier in Betracht kommenden Staatseinkünfte beeinflussen.

Dabei ist davon auszugehen, in welcher Weise sich die Patenterteilungen auf das Inland und das Ausland verteilen. Zweifellos werden ja doch die ersten Gebühren für die aus dem Auslande kommenden Erfindungen von den Ausländern selbst entrichtet, da die Uebertragung der Patente an Inländer in der Regel erst später, und zwar unter dem Druck des Ausübungszwanges stattfindet.

Bei der folgenden Untersuchung sind nur die Jahre 1904 bis 1909 berücksichtigt, um für den anzustellenden Vergleich eine einheitliche Grundlage zu schaffen, soweit dies bei dem Mangel an statistischen Nachweisen in einigen Staaten eben möglich war. In Frankreich ist eine Statistik über die Anteilnahme des Auslandes an den Patenterteilungen überhaupt erst seit dem Jahre 1904 veröffentlicht worden, und für Schweden fehlen entsprechende Nachweise vollständig, so dass für diesen Staat die verstreut zu findenden Angaben über die Patentanmeldungen zu Grunde gelegt werden müssen. Für die anderen Staaten sind die hier zu verwendenden Nachweise aus den einzelnen Jahrgängen der amtlichen Patentblätter entnommen und zusammengestellt.

Für den genannten Zeitraum (1904 bis 1909) sind in Deutschland im ganzen 69074 Patente erteilt worden, von denen 45739, also 66 % an solche Personen kamen, welche in Deutschland oder in deutschen Kolonien Wohnsitz haben.

Nach dem Wohnort der Erfinder war das Ausland an den 69074 deutschen Patenten folgendermassen beteiligt:

Vereinigte Staaten von N.-A.	mit	6516 =	9,4 Prozent
Grossbritannien	„	3907 =	5,66 „
Frankreich	„	3528 = rd.	5,0 „
Oesterreich	„	2455 =	3,5 „
Schweden	„	692 =	1,0 „

In den Vereinigten Staaten belief sich die Zahl der Patente, welche in den Jahren 1904 bis 1909 (einschl.) erteilt wurden, auf 196443. Von diesen waren 89 % von amerikanischen Bürgern angemeldet worden.

Weiterhin kamen von den 196443 amerikanischen Patenten 6272 an Deutsche, 4933 an Engländer, 1927 an Franzosen, 741 an Oestereicher und 460 an Schweden [1]).

[1]) Die Statistik für die Union berücksichtigt die Erfinder nicht nach ihrem Wohnort, sondern nach ihrer Nationalität.

Grossbritannien hat in dem genannten Zeitraum 92 203 Patente und hiervon 51 046 = 55,3 % an solche Personen erteilt, welche zur Zeit in Grossbritannien und in den englischen Kolonien wohnten. Von den 92 203 patentierten Erfindungen kamen 13 547 aus Deutschland, 16071 aus den Vereinigten Staaten, 4670 aus Frankreich, 1627 aus Oesterreich und 691 aus Schweden.

In der gleichen Zeit gelangten in Frankreich insgesamt 80533 Patente zur Registrierung. An diesen war Frankreich selbst mit 41072, also mit 49 %, Deutschland mit 15 043, Amerika (V.-St.) mit 8932, Grossbritannien mit 6 490, Oesterreich mit 1730 und Schweden mit 520 Patenten beteiligt.

Für Oesterreich ergibt die Statistik, dass dortselbst von 1904 bis 1909 insgesamt 25980 Patente, und von diesen 7418 an Personen erteilt wurden, die ihren Wohnsitz in Oesterreich hatten. Im weiteren kamen von diesen 25 980 patentierten Erfindungen 9 762 aus Deutschland, 2 246 aus den Vereinigten Staaten, 1 499 aus Grossbritannien, nahezu ebensoviel, nämlich 1 415 aus Frankreich und nur 354 aus Schweden.

Was die hier in Betracht kommenden Verhältnisse Schwedens anlangt, so können diese nur geschätzt werden, denn für dieses Land liegen statistische Nachweise überhaupt nicht vor, worauf schon früher hingewiesen wurde. Man kann nun aber ungefähr zutreffende Verhältniszahlen ermitteln, wenn man auf die Patentanmeldungen, welche in Schweden eingegangen sind, zurückgreift. Es ist nämlich nicht einzusehen, aus welchem Grunde die aus dem Auslande stammenden Anmeldungen weniger oder mehr Aussicht auf Erteilung des Patentes gehabt haben sollten, als die Patentgesuche schwedischer Erfinder. Deshalb kann man wohl annehmen, dass von 100 ausländischen Erfindungen wenigstens ebensoviele patentiert worden sind, wie von 100 Erfindungen, welche den Köpfen schwedischer Einwohner entsprangen. Diese Annahme ist um so eher gerechtfertigt, als eine gewisse Anzahl der aus dem Ausland her angemeldeten Neuerungen schon im Heimatlande eine Vorprüfung durchgemacht und diese Prüfung bestanden hatte.

Für die Patentanmeldungen macht die Statistik nun folgende Angaben:

Von den während der sechs Jahre 1904 bis 1909 eingegangenen 17298 Anmeldungen stammten 8292, also rund 48% aus Schweden, 3693 = 21,3% aus Deutschland, 1354 = 7,8% aus den Vereinigten Staaten, 884 = 5,1% aus England, 510 = 3% aus Frankreich und 399 = 2,3% aus Oesterreich.

Die hinter den absoluten Zahlen der Anmeldungen angegebenen Verhältniszahlen kann man nun aus früher angegebenen Gründen auf die Patenterteilungen übernehmen und erhält alsdann bei Benutzung der vorstehend für die anderen Staaten angeführten Nach-

weise die folgende Uebersicht über das Verhältnis, zu dem die Auslandsstaaten an den Patenterteilungen der verschiedenen Länder teil nehmen.

In den Jahren 1904 bis 1909 wurden Patente erteilt in:

	Deutschland	Verein. Staaten	Grossbritann.	Frankreich	Oesterreich	Schweden
Insgesamt: absolut	69074	196443	92203	80533	25980	11240
an Inländer: %	66	89	55,3	49	29	48
an Ausländer u. zw.						
Deutsche %	—	3.2	14,7	18,5	37,6	21,3
Amerikaner „	9,4	—	17,4	11,—	9,—	7,8
Engländer „	5,66	2,51	—	8,—	5,75	5,1
Franzosen „	5,—	1,—	5,—	—	5,2	3,—
Oesterreicher „	3,5	0,38	1,76	2,—	—	2,3
Schweden „	1,—	0,23	0,75	0,6	1,4	—
übrig. Ausland „	9,44	3,68	5,09	10,9	12,05	12,5
	100,—	100,—	100,—	100,—	100,—	100,—

Hiernach nimmt das Ausland zum geringsten Prozentsatz also an den amerikanischen Patenten teil, während die grösste Anteilnahme des Auslandes in Oesterreich zu verzeichnen ist, woselbst das Inland noch nicht einmal ein Drittel der Patenterteilungen aufbringt. Berücksichtigt man nun, dass die Gebühren für ein Patent in den Vereinigten Staaten doch nur einen sehr geringen Betrag ausmachen, während das Patentgebührensystem Oesterreichs mit Hinsicht auf die Höhe der Taxen bereits an zweiter Stelle steht, so muss man wohl zu der Ueberzeugung gelangen, dass dem Gebührenwesen ein Einfluss auf die Stellung des Auslandes zum Patentwesen des Inlandes nicht beigemessen werden kann. Die Höhe der Gebühren hält also das Ausland nicht ab, in den verschiedenen Staaten Patentschutzrechte zu erwerben. Das Gebührenwesen kann also dem früher bereits genannten Zwecke der Patentgesetzgebungen, die einheimische Industrie gegen das Ausland in Schutz zu nehmen, nicht dienstbar gemacht werden.

Forscht man nun nach dem Grunde, welcher die Teilnahme des Auslandes an den Patenterteilungen der verschiedenen Staaten bestimmt, so gelangt man zu dem Schlusse, dass die meisten Auslandsanmeldungen in demjenigen Lande eingehen, welches die grösste Absatzmöglichkeit für die verschiedenen Erzeugnisse bietet. Hier ist natürlich wieder die Industrie des betreffenden Staates, welcher

das Patent erteilen soll und erteilt, von Bedeutung. Die verhältnismässig geringe Auslandsteilnahme an den amerikanischen Patenten erklärt sich übrigens noch besonders aus der Schutzzollpolitik der Vereinigten Staaten [2]).

Die Uebersicht auf Seite 64 ist nun noch insofern interessant, als sie die grosse Regsamkeit deutschen Erfindungsgeistes deutlich erkennen lässt; sie zeigt ja, dass Deutschland in allen Staaten, mit Ausnahme von Grossbritannien, den ersten Platz unter den ausländischen Patentnehmern besetzt und die Vereinigten Staaten und England schon weit hinter sich gelassen hat.

Eine einwandfreie Feststellung darüber, zu welchem Teil das Ausland an der Aufbringung der Staatseinkünfte aus Patentgebühren mitwirkt, ist an Hand der vorliegenden statistischen Nachweise und der vorstehend gegebenen Berechnungen allerdings nur für die Union möglich. In den Vereinigten Staaten wird die in ihrer Gesamtheit vor Erteilung des Patentes zu entrichtende Einheitsgebühr fast durchweg von dem Anmelder selbst gezahlt, weil eine Uebertragung der Erfindung vor der Patenterteilung aus naheliegenden Gründen zu den grössten Seltenheiten gehört. Für die Union kann also einfach damit gerechnet werden, dass die dem Staate aus Patentgebühren fliessenden Einkünfte zu 89% von Inländern und nur zu 11% von Ausländern aufgebracht werden.

Was dagegen die hier interessierenden Verhältnisse in den anderen Staaten anlangt, so lässt sich dort eine Feststellung, wie sie für die Union ohne Schwierigkeiten getroffen wurde, nicht ohne weiteres vornehmen. Dort, wo die Aufrechterhaltung der Patente von der Entrichtung von Jahresgebühren abhängig ist, müsste zunächst festgestellt werden, wieviele der an Ausländer erteilten Patente überhaupt ein höheres Alter erreichen und somit eine grössere Anzahl von Jahrestaxen zahlen. Dass eine solche Untersuchung nur amtlicherseits möglich wäre, ergibt sich von selbst. Die Aufstellung einer amtlichen Statistik nach dieser Richtung hin ist aber noch nicht erfolgt und auch noch in keinem Lande ins Auge gefasst worden. Sie lässt sich aber auch garnicht durchführen, da ja in jedem Augenblicke mit dem Besitzwechsel gerechnet werden muss. So und so viele deutsche Patente, welche von Ausländern herausgenommen wurden, gehen in jedem Jahre in den Besitz von Deutschen über, und ein gleicher Wechsel des Inhabers vollzieht sich auch bei den Patenten in den anderen Staaten.

Auch diese, in der Regel durch den sogenannten Ausführungszwang veranlassten Uebertragungen der Patente an Inländer müssen aber füglich berücksichtigt werden, wenn man die Verteilung der Gebührenlasten berechnen will. Feststellungen für die Uebertragung

---

[2]) **Vergl. hierzu Seite 4 dieser Arbeit.**

von Patenten lassen sich aber ebenfalls nicht treffen, denn der Besitzstand kann ja doch nach einmaliger Uebertragung bei ein und demselben Patent mehrfach wechseln und erfährt tatsächlich bei manchen Schutzrechten eine mehrfache Aenderung.

Berücksichtigt man nun alle die vorstehend angeführten Momente, so kann man berechtigter Weise darauf schliessen, dass das Ausland nur einen Teil desjenigen Gebührenbetrages aufbringt, den es nach dem Verhältnis seiner Beteiligung an den Patenterteilungen beisteuern müsste. Nach der praktischen Erfahrung des Verfassers dürfte dieser Teil für Deutschland, England und Frankreich ungefähr einem Drittel, für Schweden und Oesterreich ungefähr der Hälfte entsprechen, wennschon diese Schätzung naturgemäss nur ganz grob sein kann.

In Ermangelung anderer Werte sei sie aber hier angenommen und benutzt. Danach würde sich die Anteilnahme des Auslandes an dem Aufbringen der aus Patentgebühren fliessenden Staatseinnahmen in den verschiedenen Staaten wie folgt berechnen:

	Deutschland	Grossbritann.	Frankreich	Oesterreich	Schweden
Ausländer	11%	15%	17%	35%	26%
Inländer	89%	85%	83%	65%	74%

Hiernach erhält man beispielsweise für das Jahr 1909 die absolute Leistung des In- und Auslandes in den einzelnen Staaten wie folgt:

Staat	Gesamteingang in Mark[2])	Leistung der	
		Inländer M.	Ausländer M.
Deutschland	7 844 095	6 981 249	862 846
Vereinigte Staaten	7 129 920	6 345 628	784 292
Grossbritannien	5 134 300	4 366 150	768 150
Frankreich	3 621 737	3 006 042	615 695
Oesterreich	1 229 662	799 280	430 382
Schweden	344 366	254 831	89 535

Die vorstehenden Uebersichten lassen erkennen, dass zwischen den vier zuerst genannten Staaten Deutschland, Vereinigte Staaten von Nord-Amerika, Grossbritannien und Frankreich ein äusserst reger Austausch bei nahezu vollständiger Reciprocität stattfindet, dass dagegen in Schweden und Oesterreich das Ausland wesentlich

[2]) Vergl. Zusammenstellung auf Seite 45.

stärker beteiligt ist, als diese beiden Länder beim Aufbringen der Einnahmen aus Patentgebühren in den Auslandstaaten mitwirken. In Oesterreich werden sich diese Verhältnisse allerdings mit den Jahren ändern, und zwar aus den schon mehrfach genannten Gründen. Für Schweden ist aber eine wesentliche Aenderung in den nächsten Jahren noch nicht zu erwarten, da die wenig dichte Bevölkerung eine stärkere Zunahme nicht erfahren dürfte, während dagegen das Ausland auch weiterhin zahlreiche schwedische Patente herausnehmen wird, weil die wohlfeilen Wasserkräfte Schwedens eine billige Herstellung verschiedener Erzeugnisse in diesem Lande ermöglichen.

Staatliche Aufwendungen für das Patentwesen in den verschiedenen Ländern.

Wenn im vorigen Abschnitt dieser Arbeit gezeigt wurde, dass das Patentgebührenwesen an sich keinen unmittelbaren Einfluss auf die Beteiligung des Auslandes an den Patenterteilungen des Inlandes ausübt, so muss den Patentgebühren aber doch nach anderer Richtung hin eine wesentliche Bedeutung auch im Hinblick auf das Ausland eingeräumt werden.

Durch die Pflicht, für die Erlangung und das Aufrechterhalten des Patentes Gebühren entrichten zu müssen, ist der Ausländer ja doch gehalten, demjenigen Staate, der das Patent erteilen soll oder erteilt hat, einen Teil ausländischen Geldes zufliessen zu lassen. Er wirkt also zu einem mehr oder weniger grossen Teil an der Deckung der von dem betreffenden Staat im Interesse des Patentwesens aufzuwendenden Kosten mit.

War schon früher [1]) dargetan worden, dass den Patentgebühren mit Recht die Aufgabe zugeteilt wird, die dem Staate aus der Unterhaltung der Patentbehörde erwachsenden Ausgaben zu decken, so ist hier noch zu untersuchen, welches der bestehenden Patentgebührensysteme dieser Aufgabe am besten zu genügen und gerecht zu werden vermag. Für diese Untersuchung ist aber zunächst festzustellen, welche Aufwendungen in den verschiedenen Staaten für die Organisation und die Verwaltung des Patentwesens erforderlich sind.

Es können hier nur die sogenannten Vorprüfungsstaaten berücksichtigt werden, obwohl es gerade interessant gewesen wäre, das Verhältnis zwischen Einnahme und Ausgabe bei den Staaten mit Anmeldesystem festzustellen. Die zuletzt genannten Staaten, z. B. Frankreich und Belgien, haben aber leider noch niemals irgend welche Nachweise über ihre Ausgaben für das Patentwesen veröffentlicht und die Bemühungen des Verfassers, einen wenn auch noch so geringen Anhalt in dieser Beziehung zu gewinnen, haben leider keinen Erfolg gehabt. Was nun das Vorprüfungssystem, dessen wesentliche Vorteile früher schon eingehend gewürdigt und hervorgehoben wurden, anlangt, so erfordert dieses naturgemäss recht erhebliche Aufwendungen. Jede einlaufende Patentanmeldung muss doch in sorgfältige Behandlung genommen und in jedem Falle muss die vorhandene Literatur nachgelesen werden, um festzustellen, was sie von dem angeblich Neuen bereits bekannt gibt. Quellenverzeichnisse und Nachweise müssen ständig ergänzt werden, und fernerhin ist es erforderlich, dass Mitglieder der Patentbehörde durch Studienreisen Informationen einziehen, um so auch im weiteren mit der fortschreitenden Praxis in Verbindung zu bleiben. Das alles

[1]) Vgl. Seite 11—13 und fernerhin Seite 15 dieser Arbeit.

erfordert natürlich erhebliche Aufwendungen, die sicherlich im Interesse des Patentsuchers unternommen werden, denn das Vorprüfungssystem will ja doch dem Erfinder den nicht hoch genug zu bewertenden Vorteil bieten, dass das einmal erteilte Patent durchaus den Angriffen wegen Nichtneuheit der Erfindung standzuhalten und dem Patentinhaber einen wirksamen Schutz gegen Umgehungsversuche zu sichern vermag.

Für die hier anzustellenden Untersuchungen und Berechnungen erschien es ratsam, die deutschen Verhältnisse zur Grundlage zu nehmen, da das deutsche Patentamt anerkanntermassen diejenige Patentbehörde ist, welche die angemeldeten Erfindungen am schärfsten prüft, dementsprechend auch die grössten Aufwendungen für die sogenannte Vorprüfung zu machen hat.

Eine ganz genaue Berechnung der jährlichen Ausgaben für das letzte Jahrzehnt und für die Zukunft lässt sich allerdings nicht aufstellen, da die Zahl der Patentanmeldungen in den einzelnen Jahren ebensowenig konstant ist, wie die jährliche Einnahme des Patentamtes. An Hand der vorliegenden Statistik früherer Jahre ist es aber doch möglich, unter Berücksichtigung mehrerer in Betracht zu ziehender Umstände Werte zu ermitteln, welche jedenfalls der Wirklichkeit durchaus nahe kommen.

Als Einheit ist nun einmal die Patentanmeldung, das andere mal das erteilte Patent zu berücksichtigen. Die im Vorprüfungsverfahren aufzuwendende Arbeit gilt ja allen eingehenden Patentanmeldungen, so dass die Ausgaben auf die gesamten Patentgesuche zu verteilen sind. Dagegen finden diese Ausgaben, welche — wie im folgenden noch nachgewiesen werden wird — den Betrag der Anmeldegebühr bei weitem übersteigen, ihre Deckung doch hauptsächlich aus den erteilten Patenten, nämlich durch die für diese zu entrichtenden Gebühren. (Die neben den Jahrestaxen für Deutschland in Betracht kommenden Gebühren für das Beschwerde- und Nichtigkeitsverfahren werden aber gelegentlich noch besprochen werden.)

Die folgende Uebersicht, welche aus mehreren Tabellen im Ergänzungsband zum Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen, Jahrgang 1901 [2]) vom Verfasser zusammengestellt und teilweise berechnet wurde, gibt zunächst, nämlich in Spalte a, Aufschluss über die Gesamtausgaben und fernerhin, in Spalte b, über die für Patentsachen allein aufgewendeten Ausgaben des deutschen Patentamtes in den Jahren 1878 bis 1900. In der Spalte c ist der Prozentsatz berechnet, mit dem die Patentsachen in den einzelnen Jahren an den Gesamtausgaben teilnehmen. Spalte d endlich gibt die der genannten Tabelle entnommenen Ausgaben für die Einheit, nämlich für die Patentanmeldung an.

[2]) a. a. O. Seite 384 und 385.

Ausgaben des deutschen Patentamtes.

Im Rechnungsjahr	Gesamt a	für Patentsachen allein b	Prozent *) c	für jede Anmeldung d
	Mark	Mark		Mark
1877/79	604 107	604 107	100	73,10
1879/80	654 881	654 881	100	84,30
1880/81	655 014	655 014	100	86,83
1881/82	680 378	680 378	100	87,08
1882/83	666 766	666 766	100	86,99
1883/84	702 775	702 775	100	85,82
1884/85	685 539	685 539	100	83,92
1885/86	886 620	886 620	100	81,96
1886/87	694 514	694 514	100	81,08
1887/88	738 136	738 136	100	80,69
1888/89	763 741	763 741	100	79,64
1889/90	829 520	829 520	100	78,84
1890/91	852 266	852 266	100	79,93
1891/92	1 198 403	1 160 836	96,86	81,48
1892/93	1 366 237	1 270 428	93,—	82,71
1893/94	1 469 207	1 355 020	92,23	83,17
1894/95	1 559 239	1 316 562	84,43	83,37
1895/96	1 716 020	1 291 539	75,26	83,02
1896/97	1 771 913	1 303 211	73,55	82,52
1897/98	1 913 068	1 411 809	73,75	81,93
1898	2 069 905	1 533 845	74,10	
1899	2 398 811	1 802 811	75,15	82,22
1900	2 715 267	2 090 148	76,97	83,22

Die Daten für die späteren Jahre sind bislang amtlich noch nicht veröffentlicht, indessen sind sie für die vorliegende Arbeit wichtig, weshalb sie geschätzt werden mussten. Zu dieser Schätzung war die in der Spalte c der vorstehenden Uebersicht gegebene Berechnung auszuführen, da erst durch sie ein Anhalt für die weiteren Aufstellungen gewonnen werden konnte.

*) Die aus dieser Rubrik ersichtliche auffällige Schwankung erklärt sich folgendermassen:

Bis zum Jahre 1891 hatte das Patentamt sich ausschliesslich mit den eigentlichen Patentsachen zu beschäftigen. Mit dem genannten Jahre trat dann aber das Gesetz vom 1. Juni 1891 betreffend den Schutz von Gebrauchsmustern in Kraft, womit dem Patentamt eine neue, natürlich mit Kosten verknüpfte Aufgabe zufiel. Wennselbst diese Aufgabe auch nur in einer Registrierarbeit besteht, so macht sich für sie doch immerhin eine bemerkenswerte Ausgabe erforderlich.

Der gegen die Vorjahre als beträchtlich anzusehende Sprung von zunächst rund 8 % und dann noch um weitere 9 % um das Jahr 1895 findet seine Erklärung in der gesetzlichen Regelung des Fabrikmarkenschutzes durch das Gesetz zum Schutz der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894.

Die dritte Spalte zeigt nun ab 1897 eine allmählich steigende Tendenz des Prozentsatzes, mit dem die Patentsachen an den Gesamtausgaben des Patentamtes teilnehmen. Dass dieser Prozentsatz die Zahl 100 nicht erreichen kann, ergibt sich von selbst, denn die beiden anderen Schutzarten, der Gebrauchsmusterschutz und der Warenzeichenschutz, mit denen sich das Patentamt zu beschäftigen hat, werden der betreffenden Behörde immer Kosten verursachen. Hierbei ist in Betracht zu ziehen, dass die Warenzeichen auch einem besonderen Prüfungsverfahren vor ihrer Eintragung unterliegen und dass sich die für diese Prüfung aufzuwendenden Ausgaben des Patentamtes mit der wachsenden Zahl der Zeicheneintragungen sowohl im allgemeinen, als auch für jede Warenzeichenanmeldung vergrössern. Das Material, welches bei jeder neu eingehenden Warenzeichenanmeldung zu berücksichtigen ist, wächst ja doch von Jahr zu Jahr, von Monat zu Monat, ja sogar von Tag zu Tage [3]). Das hiermit notwendige Wachsen der Ausgaben für Warenzeichensachen wird also dem Wachsen des Ausgabenanteiles für Patentsachen immer ein gewisses Gegengewicht darbieten, so dass die Annahme, dass die Ausgaben für Patentsachen den Betrag von 85 % der Gesamtausgaben des Patentamtes niemals übersteigen werden, durchaus gerechtfertigt sein dürfte.

Für die nachfolgende Aufstellung, in welcher die Berechnung der dem Patentamt für jede Anmeldung erwachsenden Ausgaben in den Jahren 1904 bis 1910 gegeben wird, ist übrigens sogleich der als mutmassliches Maximum anzusehende Wert von 85 % zu Grunde gelegt.

Im Jahre	sind eingegangen Anmeldungen	Sind verausgabt		
		insgesamt	Für Patentsachen 85 % der Gesamtausgaben	durchschnittlich für eine Patentanmeldung
		Mark	Mark	Mark
1904	28 360	3 745 315	3 183 517	112,24
1905	30 085	3 935 606	3 345 265	111,16
1906	33 822	3 932 650	3 342 752	98,83
1907	36 763	4 352 762	3 699 847	100,64
1908	40 312	4 313 302	3 666 307	90,95
1909	44 411	4 938 799	4 197 979	94,53
1910	45 209	5 121 313	4 353 116	96,31

[3]) Nach einer Tabelle in der Denkschrift des P.-A. 1901, S. 385 betrug die Ausgabe für jede Warenzeichenanmeldung:

Im Jahre	Mark	Im Jahre	Mark
1894	10,74	1898	24,75
1895	18,55	1899	26,60
1896	21,46	1900	28,41
1897	23,57		

Hiernach würde sich, auf die letzten sieben Jahre berechnet, eine Durchschnittsausgabe für die Patentanmeldung in Höhe von 101,50 Mk. ergeben. Diese Zahl ist aber aller Wahrscheinlichkeit nach zu gross, da schon im Jahre 1904 mit einem Prozentsatz von 85 % der Gesamtausgaben gerechnet war, während dort, nach dem Fortschritt aus der Spalte c der Tabelle auf Seite 70 die Anteilnahme der Patentsachen an den Gesamtausgaben des Patentamtes höchstens mit 80% hätte angesetzt werden sollen.

Wenn nun weiterhin ein Sicherheitsfaktor für die Zukunft, mit Hinsicht auf das Anwachsen der bei der Neuheitsprüfung zu berücksichtigenden Literatur und auf die nach der Statistik zu erwartende ständige Vermehrung der Patentanmeldungen eingesetzt werden muss, so wird aber doch in Zukunft die Durchschnittsausgabe für eine Patentanmeldung den Betrag von 125 Mk. nicht übersteigen. Dieser Betrag ist allerdings nicht in voller Höhe für die Vorprüfung zu rechnen, denn an den Ausgaben, welche für die Patentsachen angegeben wurden, sind ausser der Vorprüfung auch noch die Beschwerdesachen und die Nichtigkeitsanträge beteiligt.

Immerhin muss aber anerkannt werden, dass die Ausgaben für die Beschwerdesachen (§ 26 des deutschen Patentgesetzes) aus dem Vorprüfungssystem entstehen, denn die Beschwerden richten sich entweder gegen den von der Anmeldeabteilung erlassenen ersten Beschluss, mit welchem die aus den Händen des Vorprüfers an die Abteilung gelangte Anmeldung zurückgewiesen wird, oder aber gegen einen zweiten Beschluss, mit welchem die betreffende Anmeldeabteilung das nachgesuchte Patent trotz von anderer Seite erhobenen Einspruches erteilen oder wegen des Einspruches versagen will. Solche Beschwerden werden durch das in Deutschland verfolgte Verfahren bedingt, weshalb denn die in Beschwerdesachen erwachsenden Ausgaben dem Vorprüfungssystem zur Last gelegt werden dürfen.

Es wären also von dem oben angegebenen durchschnittlichen Ausgabenbetrage von 125 Mark für die Anmeldung nur die Durchschnittsausgaben abzuziehen, welche aus den Nichtigkeitsanträgen erwachsen. Diese Ausgaben betragen zwar für jeden Antrag wenigstens ebensoviel wie die Vorprüfungskosten, indessen können sie hier ausser Acht gelassen werden, da die Zahl der Anträge auf Nichtigerklärung von Patenten nur ungefähr 0,5% der jährlich einlaufenden Patentanmeldungen beträgt.

Es kann somit doch an dem oben berechneten Ausgabenbetrage von 125 Mk. für jede vorzuprüfende Anmeldung festgehalten werden, wonach dann also die Vorprüfung einer angemeldeten Erfindung im Durchschnitt eine die Einnahme, d. i. die Anmeldegebühr (Mk. 20,—) um Mk. 105,— übersteigende Ausgabe seitens der vorprüfenden Behörde, im vorliegenden Falle also des deutschen Patentamtes, erfordert.

Bevor hieran aber Schlussfolgerungen geknüpft werden, seien noch die Verhältnisse in Oesterreich, England, V. St. A. und Schweden, also der anderen hier in Betracht kommenden Vorprüfungsstaaten betrachtet.

In Oesterreich wurden seit dem Inkrafttreten des neuen Patentgesetzes vom 11. Jänner 1897, d. h. seit dem 1. Jänner 1899 bis zum Ende des Jahres 1910: 91485 Erfindungen angemeldet. Die Anmeldungen in den einzelnen Jahren sind in der nachfolgenden Tabelle, welche an zweiter Stelle die dem „Oesterreichischen Patentblatt" entnommenen Angaben über die Ausgaben des österreichischen Patentamtes für das Patentwesen enthält, aufgeführt.

Die in der dritten Spalte angegebenen Werte stellen die Durchschnittsausgaben für eine vorgeprüfte Patentanmeldung dar und sind durch Division der Zahl der Anmeldungen in den Betrag der patentamtlichen Ausgaben gewonnen. Es wird hierzu bemerkt, dass Oesterreich kein Schutzrecht nach Massgabe des deutschen Gebrauchsmusterschutzes (R.-Ges. vom 1. Juni 1891) kennt und dass die Warenzeichensachen den Handels- und Gewerbekammern zugeteilt sind, so dass die in der zweiten Spalte der folgenden Aufstellung gegebenen Werte zu 100% die Ausgaben für Patentanmeldungen und für die erteilten Patente darstellen.

Im Jahre	liefen Anmeldungen ein[4])	wurden verausgabt	
		allgemein für Patentsachen[5])	durchschnittl. für eine Patentanmeldung
		Kr.	Kr.
1899	6491	374 248	57,66
1900	6409	545 818	85,16
1901	6673	641 068	96,07
1902	6780	690 887	101,90
1903	6726	768 560	114,27
1904	6792	786 050	115,72
1905	6966	800 928	114,99
1906	7886	838 487	106,33
1907	8258	896 086	108,51
1908	8480	915 338	107,94
1909	9816	982 640	100,11
1910	10208	1 029 248	100,82

Auch in den vorstehend angegebenen Gesamtausgaben für Patentsachen sind die Ausgaben für die Beschwerden und für Nichtigkeitsanträge der ersten Instanz enthalten. Wenn zwar die Zahl der in dem Zeitraum von Beginn der Wirksamkeit des neuen österreichischen Patentgesetzes bis zum 31. Dezember 1910 eingelaufenen Beschwerden 1833,[6]) also rund 2% der im gleichen

[4]) Entn. aus dem österr. Patentblatt Jahrgang XIII., Heft 7 Seite 299.
[5]) Entn. aus dem österr. Patentblatt Jahrgang XIII, Heft 7 Seite 313.
[6]) Vergl. österr. Patentblatt Jahrg. XIII, Heft 7 Seite 305.

Zeitraum eingegangenen 91485 Patentanmeldungen beträgt, so ist doch zu berücksichtigen, dass von diesen 1833 Beschwerden sich 1131 gegen Beschlüsse vor dem Aufgebot, also vor der Bekanntmachung richteten. Die Ausgaben für diese 1131 Beschwerden fallen also fraglos der Vorprüfung zur Last, können demnach auch bei der vorstehenden Berechnung nicht in Abzug gebracht werden.

Da im weiteren die Zahl der von der Nichtigkeitsabteilung zu erledigenden Anträge von 1899 bis Ende 1910 laut der Veröffentlichung im österreichischen Patentblatt nur 404, also nur 0,44 % der Patentanmeldungen betrug, so kann die vorstehende Berechnung für die folgenden Feststellungen und Schlussfolgerungen ohne Aenderung beibehalten werden.

In der Tabelle auf Seite 73 ist nun auffällig, dass sich die Durchschnittsausgaben nach einem verhältnismässig grossen Anwachsen im Jahre 1903, vom Jahre 1906 ab wieder wesentlich verringert haben. Diese Tatsache lässt sich damit erklären, dass in den Jahren 1903 bis 1905 umfangreiche Arbeiten für die Zusammenstellung der vorhandenen Literaturstellen vorgenommen wurden, womit besondere Ausgaben verknüpft waren.

Bemerkenswert ist aber eine gewisse Uebereinstimmung der in der dritten Spalte der vorstehenden Tabelle für Oesterreich berechneten Werte in den einzelnen Jahren mit den Werten, welche für die deutschen Verhältnisse in der Tabelle auf Seite 70 angegeben sind.

Da auch in Oesterreich die Patentanmeldungen fortlaufend eine steigende Tendenz befolgen, sich von Jahr zu Jahr vermehren, so ist eine Verringerung der Zahl der Anmeldungen nicht zu erwarten. Es kann demzufolge, unter Berücksichtigung der für Deutschland besprochenen Momente, angenommen werden, dass die Ausgaben für die Vorprüfung einer Patentanmeldung im Durchschnitt den Betrag von M. 125.— vielleicht erreichen, jedenfalls aber nicht übersteigen werden.

Für die folgende Betrachtung der in England obwaltenden Verhältnisse ist zunächst zu bemerken, dass bislang nur die Gesamtausgaben der „Patent Office“ veröffentlicht worden sind, dass dagegen eine Berechnung der Ausgaben für die Patentsachen allein in keinem amtlichen oder sonstigen Druckwerk gegeben ist. Es muss deswegen für die vorliegende Arbeit eine Berechnung dahingehend angestellt werden, in welchem Verhältnis die Ausgaben für Patentsachen an den Gesamtausgaben des britischen Patentamtes teilnehmen. Für diese Berechnung ist die Geschäftstätigkeit der betreffenden Behörde zu berücksichtigen. Die Geschäftstätigkeit des Patentamtes der vereinigten Königreiche von Grossbritannien umfasst: Die Patentsachen, die Musterangelegenheiten (designs) und die Warenzeicheneintragungen.

Während die „designs“ ohne eine bemerkenswerte Neuheitsprüfung eingetragen werden, dem britischen Patentamt also lediglich eine gewisse Registrierungsarbeit verursachen, unterliegen die Warenzeichenanmeldungen gemäss art. 29 der „Trade Marks Rules 1906“ einer Vorprüfung auf Neuheit. Somit ist ein Vergleich der Ausgaben für Warenzeichen zwischen England und Deutschland durchaus zulässig. Danach lässt sich dann die Ausgabe des britischen Patentamtes für Patentsachen allein auf folgende Weise berechnen:

In dem Jahrfünft 1906 bis 1910 sind angemeldet:

	Erfindungen	Warenzeichen
in Deutschland	200517	105919
in England	148534	54358

Wenn also das Verhältnis der Warenzeichenanmeldungen in Grossbritannien zu den Warenzeichenanmeldungen in Deutschland ungefähr gleich ist dem Verhältnis der in England eingelaufenen Patentanmeldungen zu den Patentgesuchen in Deutschland, so ist die Annahme gerechtfertigt, dass auch in England die Ausgaben für die Vorprüfung der Patentanmeldungen den Betrag von 85% der Gesamtausgaben jedenfalls nicht übersteigen werden. Unter dieser Annahme, welche einen hohen Sicherheitskoeffizienten einschliesst, ist in der folgenden Tabelle, aus den vorhandenen Angaben über die Gesamtsausgaben des britischen Patentamtes und die eingelaufenen Patentanmeldungen, die jährlich für Patentsachen aufzuwendende Ausgabe und die Durchschnittsausgabe für ein Patentgesuch für die Jahre 1904 bis 1910 einschliesslich angegeben:

Jahr	Es gingen Anmeldungen ein:	Es wurden verausgabt		
		insgesamt £	für Patentsachen allein (85% der Gesamtausgabe) £	für eine Patentanmeldung durchschnittlich umgerechn. in M.
1904	29702	213 842[7])	181 765	122,50 (94,50)
1905	27577	159 296	135 402	98,20
1906	30030	175 272	148 981	99,20
1907	28915	176 230	149 795	103,60
1908	28598	179 531	152 601	106,75
1909	30603	208 536[8])	177 255	115,90 (95,90)
1910	30388	214 955	182 711	120,20 (100,20)

[7]) Der erhebliche Mehraufwand gegenüber den früheren, hier nicht angegebenen Jahren und gegenüber den folgenden Jahresausgaben erklärt sich daraus, dass 1904 allein noch 54000 £ für den Neubau des Patentamtes bezahlt werden mussten.

[8]) Es mussten 30000 £ bar für Ankauf eines Grundstückes zur Erweiterung des Patentamtes bezahlt werden.

Wenn die in den Anmerkungen zu der vorstehenden Tabelle angegebenen Summen für die Grundstückerwerbungen und Erweiterungsbauten in Abrechnung gebracht werden, so ergeben sich als Ausgaben für die Vorprüfung einer Erfindung in den einzelnen Jahren Beträge, welche den für Deutschland angegebenen fast vollständig gleich sind. Somit ist denn auch durch ein weiteres Beispiel erhärtet, dass die Ausgaben der Patentämter für die Vorprüfung einer Anmeldung zur Zeit 90 bis 110 Mk. betragen und — nach den Ergebnissen der Statistik — den Betrag von 125 Mk. voraussichtlich nicht übersteigen werden.

Weiterhin ergibt sich aber, dass die patentamtlicherseits vorzunehmende Prüfung der eingehenden Erfindungen auf Neuheit eine Ausgabe erfordert, welche den Betrag der sogenannten Anmeldegebühr schon zur Zeit recht erheblich übersteigt.

Auch in den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika können die für die Anmeldung einer Erfindung vom Erfinder gezahlten Anmeldegebühren die dem Patentamt erwachsenden Unkosten für die Vorprüfung nicht decken.

Amtliche Angaben über die Aufwendungen, welche die Vorprüfung der Erfindungen dem Patentamte zu Washington auferlegt, liegen nicht vor, indessen geben die nachstehenden Tabellen und vom Verfasser angestellten Berechnungen den Beweis dafür, dass auch in Amerika die Verhältnisse ähnlich liegen, wie in den drei vorstehend besprochenen Vorprüfungsstaaten.

Es ist bei den folgenden Zusammenstellungen davon auszugehen, dass das amerikanische Patentamt in ähnlicher Weise wie das deutsche Patentamt eine sich auf mehrere Zweige des gewerblichen Rechtsschutzes erstreckende Geschäftstätigkeit zu entfalten hat. Die Geschäftstätigkeit des Patentamtes in Washington umfasst nicht nur die Vorprüfung der Patent- und Marken-, d. h. Warenzeichenanmeldungen, sondern auch noch die Eintragung der sogenannten „Design patents“ (Muster), die ebenfalls einem Prüfungsverfahren unterworfen werden, ausserdem aber auch noch verschiedene weitere Registrierungen, welche weder dem deutschen, noch dem österreichischen oder britischen Patentamt obliegen.

Wenn man nun die Aufwendungen für diese weiteren Obliegenheiten den Ausgaben für die Warenzeichensachen hinzurechnet und den dann erhaltenen Ausgabenbetrag durch die Zahl der eingegangenen Warenzeichenanmeldungen dividiert, so dürfte sich für die Einheit eine Ausgabe ergeben, welche derjenigen für die Neuheitsprüfung einer zum Patent angemeldeten Erfindung wohl nicht nachsteht.

Hier sei noch zunächst eine Zusammenstellung der in einer Anzahl von Jahren eingegangenen Schutzgesuche und der in der Statistik zu findenden Aufwendungen des amerikanischen Patentamtes gegeben:

Es wurden:

im Jahre	angemeldet		Allgemein verausgabt[9])
	Erfindungen	Warenzeichen	
			Doll.
1892	39514	2179	1 110 739
1893	37293	1899	1 141 038
1894	36987	2053	1 100 047
1895	39145	2112	1 106 389
1896	42077	2005	1 113 413
1897	45661	1946	1 122 843
1898	33915	1659	1 136 196
1899	38937	2059	1 211 783
1900	39673	2099	1 260 019
1901	43973	2410	1 297 385
1902	48320	2602	1 393 345
1903	49289	2504	1 448 645
1904	51168	2524	1 476 000
1905	54034	16224	1 479 633
1906	55471	8493	1 554 891
1907	57679	7722	1 631 458
1908	60142	7685	1 712 303
1909	64408	7247	1 955 151
	833686	75422	24 251 278

Setzt man nun die Ausgabe für je eine Warenzeichenanmeldung gleich der Durchschnittsausgabe für eine Patentanmeldung, so ergibt sich, dass die während der Jahre 1892 bis 1909 verausgabten 24 251 278 Doll. auf $833\,686 + 75\,422 = 909\,108$ Anmeldungen verteilt werden müssen, von denen die Patentanmeldungen 91,7 % ausmachen. Die Gesamtausgaben für Patentsachen beliefen sich demnach im Zeitraum von 1892 bis 1909 (einschliesslich) auf $\frac{91{,}7 \times 24\,251\,278}{100} = 22\,238\,422$ Doll. und damit für jede Patentanmeldung auf 26,7 Doll., also auf rund 12 Doll mehr, als die Einnahme, nämlich die Anmeldegebühr (15 Doll.)

Obwohl sich schon aus den vorstehenden Betrachtungen ergibt, dass es ein Ding der Unmöglichkeit ist, amtlicherseits eine sachliche Prüfung auf Neuheit für den Betrag der Anmeldegebühr zu leisten, so sei der Vollständigkeit halber noch die Sachlage in Schweden berücksichtigt.

Nach einer dem Verfasser von einem bedeutenden schwedischen Patentanwaltsbureau gewordenen Auskunft betragen in diesem Staate

[9]) Vgl. Annual reports of the Commissioner of patents, Jahrgänge 1892—1909.

die Ausgaben für die Patentsachen z. Zt. nur 85 % der Gesamtausgaben der Patentbehörde, d. h. des Patent- und Registeramtes in Stockholm. Gleichwohl ist in der folgenden Uebersicht das Verhältnis der Ausgaben für die Patentangelegenheiten zu den Gesamtaufwendungen mit 90 : 100 angesetzt, um von vornherein einen Sicherheitsfaktor in die Berechnung einzuführen.

Im Jahre	wurden Erfindungen angemeldet	Es wurden verausgabt		
		insgesamt Kr.	für Patentsachen allein (90% der Gesamtausgabe) Kr.	für jede Anmeldung Kr.
1900	2242	176 474	148 827	66,37
1901	2279	190 628	171 565	75,28
1902	2307	204 328	183 895	79,71
1903	2415	208 070	187 236	77,53
1904	2275	219 087	197 178	86,67
1905	2522	216 997	195 297	77,47
1906	2997	251 783	226 605	75,61
1907	3080	305 957	275 361	89,40
1908	2973	312 554	281 299	94,62
1909	3236	311 461	280 315	86,62

Im Durchschnitt des Jahrzehntes 1900 bis 1909 hat hiernach also jede Anmeldung dem Patentamte Schwedens eine Ausgabe von 80,93 Kr. verursacht, also eine Ausgabe, die mehr als das Vierfache der zunächst zu zahlenden Gebühr beträgt. Während nun in Amerika der Mehraufwand mit der Siegelung des Patentes durch die dortselbst schon vor dieser Siegelung fällige final fee Deckung findet, in England durch die vor der endgültigen Erteilung des Patentes zu zahlende Gebühr von 5 £ immerhin ein annähernder Ausgleich geschaffen ist und in Deutschland mit der bei Bekanntmachung der Anmeldung fälligen ersten Jahresgebühr von 30 Mk. jedenfalls schon ein weiterer Teil der Ausgaben des Patentamtes gedeckt wird, beginnt in Schweden die Erstattung der amtlichen Ausgaben erst mit dem zweiten Jahr und dort auch nur in ganz geringem Masse, da die Anmeldegebühr ja gleich die erste Jahrestaxe einschliesst und die zweite Jahresgebühr nur 25 Kr. beträgt. Für ein schwedisches Patent müssen also wenigstens noch die Gebühren für das zweite, dritte und vierte Jahr gezahlt werden, bis die dem Patentamt erwachsene Durchschnittsausgabe für die Anmeldung wieder eingebracht ist, d. h. das Patent muss, um die Aufwendung des Patentamtes zu decken, wenigstens vier Jahre alt werden.

In finanzwirtschaftlicher Beziehung bedeutet dieser Umstand ungefähr folgendes:

Die Ausgaben des Staates für jede Erfindung finden in Schweden erst dann eine Deckung, wenn der Erfinder sein privatwirtschaftliches Interesse an der Erfindung und an dem Ausschliessungsrecht so hoch bewertet, dass er das Patent auch noch für das vierte Jahr aufrecht erhält.

Hier kann nun, ebenso wie bei den bereits früher betrachteten Verhältnissen in Deutschland, Oesterreich, Amerika und England, eingewendet werden, dass doch mehrere Patentanmeldungen schon nach der ersten amtlichen Verfügung fallen gelassen, also nicht weiter verfolgt werden, demnach der vorprüfenden Behörde auch nicht die volle durchschnittliche Ausgabe verursachen. Dem ist aber zu entgegnen, dass für diese Anmeldungen ja überhaupt nur die ganz geringe Gebühr von 20 Mk. (Deutschland), 30 Kr. (Oesterreich), 20 Kr. (Schweden) oder 15 Doll. (V. St. A.) gezahlt wurde. An den Vorteilen, welche das Patentgesetz dem Erfinder einer wirklich schutzfähigen Erfindung bietet, haben die Anmelder einer nicht patentfähigen, oder doch schon so frühzeitig aufgegebenen Sache zwar keinen Anteil, indessen belasten sie doch immerhin den Staat, ohne letzterem weiterhin eine Entschädigung für die im Interesse des Anmelders aufgewendete Arbeit und die aus der Vorprüfung an sich entstandenen Kosten zu bieten. Sie zahlen ja weder eine Jahresgebühr, noch eine Siegelungsgebühr, durch welche erst — wie oben dargelegt — eine vollständige oder doch wenigstens annähernde Deckung der vom Staate aufzuwendenden Beträge stattfindet.

Vorschläge für die Reform des Patentgebührenwesens.

Es fragt sich nun, in welcher Weise überhaupt dem Umstande Rechnung getragen werden kann, dass die Vorprüfung einer Erfindung auf Neuheit im Durchschnitt eine die Anmeldegebühr um ein Mehrfaches übersteigende Ausgabe der Patentbehörde erheischt.

Dass wenigstens diese Amtsspesen gedeckt werden müssen, haben selbst die Gegner der Kostenpflichtigkeit der Patente, wie Jürgensohn, zugegeben. Auch von den Delegierten der „Association for Reform and Codification of International Law" wurde anlässlich des Pariser Kongresses im Jahre 1878 die Notwendigkeit anerkannt, dass die amtlichen Spesen durch Patentgebühren gedeckt werden müssen. Eine andere Ansicht würde auch mit Hinsicht auf den noch heute oftmals gezogenen Vergleich des Patentrechtes mit dem sogenannten Urheber- oder Autorrecht unzutreffend sein, denn ein literarisches Erzeugnis, sei es ein Drama, ein Schauspiel, ein Kanon oder ein Gedicht irgend welcher Gattung, unterliegt ja keiner Prüfung dahingehend, ob es „neu" ist. Der Autorschutz wird ohne jedwede Prüfung erteilt, denn jedes Werk von literarischem Wert geniesst, solange es eben kein ausgesprochenes Plagiat ist, eo ipso einen Schutz.

Es kann auch füglich vom Staate nicht verlangt werden, dass er, der dem Einzelnen ein Sonderrecht verleiht, obendrein noch hohe Beträge dafür aufwendet, dass der Patentinhaber, nachdem ihm der Sonderschutz erteilt ist, auch eine so grosse Gewähr für den Rechtsbestand seines Schutzes erhält, wie solche durch das Vorprüfungsverfahren geboten wird.

Zwar könnte nun daran gedacht werden — und in der Tat ist ein ähnlicher Vorschlag bereits gemacht worden, — die vorherige Erstattung der amtlichen Auslagen von dem Erfinder zu fordern, indessen würde damit der Volkswirtschaft wahrlich kein Dienst erwiesen. In erster Linie würden nämlich die bekanntlich in der Mehrzahl den unbemittelten Volkskreisen angehörigen Einzelerfinder durch die Forderung, einen Betrag von mehr als 100 Mk. sogleich bei der Anmeldung zahlen zu müssen, davon abgehalten werden, ihre Erfindung überhaupt anzumelden. Ein Gebührensystem, welches die sofortige Erstattung der dem Patentamt für die Neuheitsprüfung erwachsenden Unkosten fordern würde, müsste also auf alle Fälle versagen.

Es ist nun von den Freunden der sogenannten „Einheitsgebühr" nach amerikanischem Muster geltend gemacht worden, dass die in den Vereinigten Staaten von Nord Amerika erhobene Anmeldegebühr ja doch ungefähr die Hälfte der Vorprüfungskosten beträgt, dass aber trotz dessen die Zahl der Anmeldungen stetig wächst

und das Patentamt in Washington dauernd mit recht erheblichem Ueberschuss arbeitet. Dem ist aber zu entgegnen, dass mit Hinsicht auf den Wert des Geldes in Amerika die dort zu zahlenden 15 Doll. Anmeldegebühren durchaus den Anmeldegebühren in Deutschland (20 Mk.) und in Oesterreich (30 Kr.) entsprechen.

Für die Beibehaltung einer mässigen Anmeldegebühr, welche die Vorprüfungskosten nicht zu decken imstande ist, haben sich auch die meisten Vorschläge zur Reform der deutschen Gebührenordnung ausgesprochen. [1])

Es soll hierbei nicht unerwähnt bleiben, dass auch in Frankreich der Vorschlag gemacht worden ist, eine nur geringe Anfangsgebühr zu erheben. Der französische Verein für den Schutz des gewerblichen Eigentums brachte bei dem am 7. bis 10. März 1904 zu Paris abgehaltenen Kongress den Antrag ein, dass die erste Jahresgebühr (jetzt 100 Frs.) auf 25 Frs. ermässigt werden sollte. [2]) Dieser Antrag entsprang denselben Beweggründen, aus denen in Deutschland fast allseitig die Beibehaltung einer geringen Anmeldegebühr empfohlen wurde.

Hier sei nun noch eine weitere Möglicheit, die der vorprüfenden Behörde für die Vornahme der Vorprüfung erwachsenden Ausgaben zu decken, erwogen.

Es könnte der Vorschlag gemacht werden, nach Massgabe der Kompliziertheit der Erfindung weitere Gebühren vom Anmelder zu erheben, etwa auf der Grundlage, dass mit jeder Verfügung, welche des Patentamt im Interesse der Vorprüfung, d. h. der Beschränkung der Anmeldung auf das absolut Neue zu erlassen gezwungen ist, eine Zuschlaggebühr fällig wird. Ein solcher Vorschlag wäre aber zu verwerfen, denn einerseits würde durch dessen Annahme die Gefahr einer zu weitgehenden Beschneidung des Patentanspruches bedingt, andererseits würden aber auch dem weniger gebildeten oder sprachlich weniger gewandten Erfinder Nachteile gegenüber einem anderen Anmelder, der sich klarer auszudrücken, seine Erfindung klarer zu beschreiben weiss, geschaffen. — Also auch dieser Weg ist nicht gangbar, wenn man nicht dem infolge mangelhafter Allgemeinbildung wirtschaftlich schwächeren Erfinder noch besonders schwere Lasten auferlegen will.

Auf dem Kongress für gewerblichen Rechtsschutz in Düsseldorf, im übrigen aber auch in der Literatur, z. B. von Jürgensohn [3]), ist noch vorgeschlagen worden, dass erhoben werden sollen: eine Anmeldegebühr, eine Bekanntmachungsgebühr und eine Erteilungs-

---

[1]) Vgl. Seite 137 im Verhandlungsbericht betr. den Kongress für gewerblichen Rechtsschutz am 2. bis 8. September 1907 in Düsseldorf.

[2]) Bericht des Advocat André Taillefer im Jahrbuch des Int. Vereins für gewerbl. Rechtsschutz, achter Jahrg. S. 284

[3]) Im Gew. Rechtsschutz und Urheberrecht 1907, S. 189 u. f.

gebühr. Dieser Vorschlag ist im Grunde genommen nichts anderes, als die Aufnahme des amerikanischen Systems, lediglich mit der Modifikation, dass die Gebühren anstatt in zwei Raten in drei Raten fällig werden sollen.

Bei Annahme dieses Systems würde man aber wiederum den Uebelstand in Kauf zu nehmen haben, dass auch diejenigen Patente, welche die Industrie an einer freien Entwickelung hindern, welche also in volkswirtschaftlicher Beziehung geradezu als schädlich bezeichnet werden müssen, für die höchstzulässige Dauer am Leben erhalten bleiben.

Auf dem Düsseldorfer Kongress wurde vom Verein deutscher Chemiker in Vorschlag gebracht, die Gebühr für die ersten fünf Jahre gleichbleibend auf je 50 Mk festzusetzen und die Gebühren vom 5. Jahre ab um je 50 Mk. jährlich zu steigern.

Dieser Vorschlag hat allerdings den Vorteil, dass er sowohl von einer übermässigen Belastung der Erfinder absieht, als auch dem eigentlichen Zweck der Patentgesetzgebung Rechnung trägt. Er bezweckt, dem Erfinder die Möglichkeit zu geben, seine Erfindung in den ersten fünf Jahren ohne erhebliche Gebührenpflicht ausreifen zu lassen und die Verwertung des Patentes zu betreiben. Er wirkt einem vorzeitigen Verfall der Patente entgegen, behält dabei aber für die Folgezeit, d. h. für die weiteren Schutzjahre, den Vorteil der progressiven Jahresgebühren bei. Auch der Ersatz der dem Patentamte entstandenen Kosten ist berücksichtigt.

Trotz dessen würde auch dieses System einen nicht unerheblichen Nachteil in der Praxis zeitigen, sofern das bisher u. a. in Deutschland und Schweden befolgte Prinzip beibehalten wird, dass die durch den Verlauf der Vorprüfung fällig gewordenen Gebühren bei der Erteilung des Patentes entrichtet werden müssen. Die Fälle, in denen eine Erfindung zwei, drei und noch mehr Jahre im Vorprüfungsverfahren schwebt, sind ja keine Seltenheit. Hat nun der Erfinder endlich die Erteilung des Patentes durchgesetzt, so muss er auch hier sogleich einen grösseren Betrag, nämlich die Gebühren für die seit der Anmeldung der Erfindung verflossenen Jahre zahlen. Hat die Vorprüfung vier ganze Jahre gedauert, so muss der Erfinder also auf einmal die Gesamtsumme der fünf ersten Jahresgebühren, d. h. nach dem Vorschlage des Vereins deutscher Chemiker den bedeutenden Betrag von 250 Mk. aufbringen. Das ist unbedingt eine Härte gegen den Erfinder, denn dieser hatte doch bislang erst seit einer ganz kurzen Zeit einen offiziellen Schutz für seine Erfindung, da der vorläufige Schutz doch erst mit der Bekanntmachung der Anmeldung, in der Regel also erst wenige Monate vor der Erteilung des Patentes eintrat. Dabei hat die Erfindung aber inzwischen überhaupt noch nichts eingebracht,

sondern dem Erfinder nur Arbeit, Zeit und in vielen Fällen noch Ausgaben verursacht.

Selbst wenn anerkannt werden soll, dass Anmeldungen, welche erst nach vier Jahren zur Erteilung des Patentes führen, der Patentbehörde auch eine den Durchschnitt überschreitende Ausgabe verursachten, so kann ich diesem Prinzip doch nicht beistimmen. Einmal sind die nicht so ohne weiteres zur Patentierung gelangenden Erfindungen meist solche von Wert, d. h. solche, welche die Industrie befruchten, weiterhin ist aber noch zu bedenken, dass die anderen Erfindungen, welche sich schon nach einem nur kurzen Vorprüfungsverfahren des Patentschutzes erfreuen dürfen, dem Erfinder oder Patentinhaber doch schon zu einer Zeit Vorteile bringen, zu der die erstgenannte Neuerung überhaupt noch keinen, nicht einmal einen vorläufigen Schutz geniesst.

Es ist also nur ein Akt der Gerechtigkeit, wenn die Berechnung der Jahresgebühren sich nach der E r t e i l u n g des Patentes richtet oder doch wenigstens nach der Bekanntmachung der Anmeldung, wie letzteres in Oesterreich der Fall ist.

Schlußbetrachtung.

Welchem System ist nun, nachdem die Einrichtung der Jahresgebühren vom volkswirtschaftlichen Standpunkte unter den obwaltenden wirtschaftlichen Verhältnissen als erforderlich erwiesen ist, der Vorzug zu geben? Der jeweils gleichbleibenden Gebühr (Frankreich), den innerhalb gewisser Zeitspannen gleichbleibenden, von Zeit zu Zeit aber steigenden Gebühren (Schweden), den ständig gleichmässig wachsenden Taxen (Deutschland), der ständig, aber in unregelmässiger Weise steigenden Gebühr (Oesterreich) oder aber derjenigen Art der Gebührenzahlung, welche sich, wie in England, aus einer Einheitsgebühr für mehrere Jahre im Anfange des Patentlebens und einer jährlichen Staffelung zusammensetzt?

Es soll nicht verkannt werden, dass sich diese Frage nicht einheitlich beantworten lässt, dass vielmehr die Verschiedenheit der in den verschiedenen Staaten vorherrschenden wirtschaftlichen oder rechtlichen Verhältnisse der Aufstellung eines allgemein giltigen Satzes im Wege ist.

Wie weiter oben schon erwähnt, ist die privatwirtschaftliche Lage des Einzelnen nicht ohne Einfluss auf die Ausnutzung der Erfindung, da es hier doch häufig genug darauf ankommt, dass der Patentinhaber imstande ist, die Entwickelung der Dinge abwarten und vorläufig durch Entrichtung der fälligen Jahresgebühren das Patent aufrecht erhalten zu können. Es ist fernerhin von wesentlicher Bedeutung, ob die Rasse leichter oder schwerer zu Opfern zu bewegen ist. Es spielen hier Temperament, Beweglichkeit und viele psychische Eigenschaften der Bevölkerung eine erhebliche Rolle.

Andererseits darf aber, selbst unter Berücksichtigung aller dieser, Widerstand entgegensetzenden oder aber andererseits treibenden, Momente der Schluss gezogen werden, dass eine jährlich gleichmässig steigende Gebühr den anderen Systemen vorzuziehen ist. Zweckmässig wird sich aber die Steigerung in geringeren Grenzen zu bewegen haben, als es zur Zeit in Deutschland der Fall ist.

Mit einer jährlich um einen mässigen Betrag steigenden Gebühr wird jedenfalls der Vorteil der deutschen und österreichischen Gebührenbestimmung gewahrt, dass die Erfinder nicht durch allzuhohe Kostenauferlegung für die Anmeldung von der Veröffentlichung ihrer Erfindung, d h. der Anmeldung beim Patentamt zurückgehalten werden, also ihre Erfindung nicht mit ins Grab nehmen. Es kommt also der Mit- und der Nachwelt die Erfindung zu Gute. Im weiteren gibt der Patentinhaber aber sein Patent auch nicht ohne weiteres auf, sondern kann die zwar steigenden, aber doch noch erschwinglichen Gebühren zahlen. Damit, dass er dann weiter um seine Erfindung bemüht bleibt, schon um nicht der bei Nichtausübung drohenden Zurücknahme des Patentes zu verfallen, wird der Gefahr

vorgebeugt, dass die Erfindung wegen Nichtbeachtung der Mitwelt vorenthalten bleiben könnte. Der Patentinhaber wird weiterhin versuchen, seine Erfindung zu verbessern, d. h. sie praktisch wertvoll oder verwertbar zu gestalten, sofern sie es noch nicht war.

Alle diese der Allgemeinheit nutzenden, insonderheit die wirtschaftliche Lage des Inlandes hebenden Schritte würde der Patentinhaber aber zu tun unterlassen, wenn die Opfer für die Aufrechterhaltung des Patentes zu gross werden, als dass der Erfinder sie aufzubringen vermöchte. Tatsächlich verfallen doch viele Patente deswegen, weil der Erfinder nicht in der Lage ist, die hohen Patentgebühren zu zahlen. Mit dem Verfall des Patentes verliert aber der Erfinder ganz zweifellos die Lust, sich noch weiter mit der Erfindung zu befassen. Es bleiben also Schätze ungehoben, die im anderen Falle wahrscheinlich gehoben werden würden und dann dem Volkswohl zu Gute kämen.

Man halte also die Gebühren niedriger als bisher.

Auch die weniger hohen Gebühren werden immerhin den Zweck erfüllen, wertlose Patente dahinfallen zu lassen, denn selbst der — allerdings — in der Regel sehr optimistisch veranlagte Erfinder wird durch die jährlich wiederkehrende Forderung der Patentgebührenzahlung zum wiederholten Nachprüfen desjenigen Wertes veranlasst, den die Erfindung für seine Privatwirtschaft darstellt. Der Erfinder wird also auch bei einer geringen Gebühr das Patent fallen lassen, wenn er, eben durch die Pflicht zur Gebührenzahlung zu erneuter Prüfung gemahnt, festellt, dass seine erste oder frühere Wertschätzung nicht zutrifft.

Die Steigerung der Gebührenhöhe versteht sich dann von selbst. Wenn der Patentinhaber sein Patent aufrecht erhält, so ist mit grösster Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass es ihm wenigstens den Betrag der Gebühr einbringt, zum mindesten so viel wert ist, wie die Jahresgebühr selbst beträgt. Die betreffende Erfindung, die dem Erfinder in den ersten Jahren wenigstens den Betrag der Jahresgebühr eingetragen hat, wird sich alsdann auch eines grösseren Interessentenkreises, als in den Anfangsjahren, erfreuen, denn, so gross auch das von der Allgemeinheit der Einführung von Neuerungen entgegengestellte Widerstandsmoment ist, es ist doch überwindbar. Dieses ist durch die Erfahrung von Jahrzehnten erwiesen!

Lebenslauf.

Ich, Walter Pape, Sohn des verstorbenen Rentiers Heinrich Pape und seiner Gemahlin Martha, geb. Wesche, bin am 16. Januar 1879 zu Berlin geboren.

Ich bin preussischer Staatsangehöriger und protestantischer Konfession.

Meine Schulbildung genoss ich auf dem Dorotheenstädtischen Realgymnasium zu Berlin, das ich nach bestandener Reifeprüfung zu Ostern 1897 verliess, um mich dem Studium des Maschinenbaufaches zu widmen.

Ich arbeitete zunächst ein halbes Jahr praktisch in der Kgl. Eisenbahn-Hauptwerkstatt zu Guben, bezog mit Beginn des W.-S. 1897/98 die Kgl. Technische Hochschule zu Berlin und bestand im Mai 1900 das Vorexamen zum Staatsexamen, worauf ich meiner Militärpflicht im Feldartillerie-Regiment Prinz Regent Luitpold von Bayern (Magdeburg.) No. 4 genügte.

Da noch vor Abschluss meiner Arbeiten zum 1. Staatsexamen die staatliche Laufbahn für die Studierenden des Maschinenbaufaches wegen Ueberfüllung geschlossen wurde, so verliess ich die Kgl. Technische Hochschule zu Berlin, auf der ich meine Studien nach Beendigung meiner militärischen Dienstzeit wieder aufgenommen hatte, um eine Stellung als Ingenieur bei der Berliner Werkzeugmaschinenfabrik A.-G. vorm. Sentker & Co. anzunehmen.

Später wandte ich mich dann der Patentanwaltspraxis zu. Nach einer halbjährigen Arbeitsleistung in einem Berliner Patentanwaltsbüro übernahm ich Ende März 1905 die Leitung des Patentbüros eines industriellen Werkes und war vom 1. Januar 1906 bis September 1909 als generalbevollmächtigter Vertreter des Patentanwalts C. G. Gsell zu Berlin, von da ab mit gleicher Vollmacht als Vertreter des Patentanwalts A. Rohrbach in Erfurt tätig.

Im April 1908 war ich durch A. K. O. zum Leutnant der Reserve der Feldartillerie befördert worden.

Mit Beginn des W.-S. 1910/11 liess ich mich bei der philosophischen Fakultät der Friedrich-Alexanders Universität Erlangen immatrikulieren. Den Abschluss meiner Studien soll die Doktorpromotion an genannter Universität bilden.